

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Gemäß Artikel 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist dem Nationalrat spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Dementsprechend hat die Bundesregierung am 22. Oktober 1958 den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 samt dem Bundesvoranschlag, den Geldvoranschlägen sowie dem Dienstpostenplan und dem Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes vorgelegt. In der 64. Sitzung des Nationalrates am 22. Oktober 1958 hat Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z die Grundsätze dargelegt, von denen sich die Bundesregierung bei Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Finanzjahr leiten ließ. Nach Vornahme der Ersten Lesung am 29. Oktober 1958 wurde die Regierungsvorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Diese Regierungsvorlage besteht aus dem eigentlichen Bundesfinanzgesetz sowie den folgenden Anlagen, die einen Bestandteil desselben bilden: Bundesvoranschlag (Anlage I), Geldvoranschläge der Monopole, Bundesbetriebe und Österreichischen Bundesbahnen (Anlagen II und III), Dienstpostenplan (Anlage IV) und Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes (Anlage V). Demnach besitzt das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959 um eine Anlage weniger als die Finanzgesetze der beiden vorhergehenden Jahre, da ein sogenanntes Eventualbudget nicht mehr erstellt wurde. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, daß bei Erstellung der Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1957 und 1958 noch mit eventuellen Mehreinnahmen gerechnet werden konnte, während für das Jahr 1959 infolge der Anspannung des ordentlichen Haushaltes und des Umfangs des außerordentlichen

Haushaltes die Erzielung von Überschüssen über die geschätzten Größenordnungen hinaus durchaus unwahrscheinlich ist.

Das Bundesfinanzgesetz.

Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 weist dieselbe Gliederung wie der vorjährige auf und umfaßt neun Artikel.

Artikel I legt fest, daß als Grundlage der Gebarung des Bundeshaushaltes im Jahre 1959 die im Bundesvoranschlag und in den einen Bestandteil desselben bildenden Geldvoranschlägen bezifferten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen zu gelten haben.

Artikel II enthält die Zusammenfassung der im Bundesvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen. Gemäß der Regierungsvorlage, an welcher der Finanz- und Budgetausschuß keine ziffernmäßigen Änderungen vorgenommen hat, ergeben sich folgende Schlußsummen:

a) Ordentliche Gebarung:

	Millionen Schilling
Ausgaben	37.458'104
Einnahmen	36.467'050
Abgang ...	991'054

b) Außerordentliche Gebarung:

Ausgaben	2.968'670
Einnahmen	0'004
Abgang ...	2.968'666

Gesamtgebarungsabgang ... 3.959'720

In der ordentlichen Gebarung weist der Bundesvoranschlag 1959 also Ausgaben in Höhe von 37.458,104.000 S auf, während die Ausgabensumme des Bundesvoranschlages für das laufende Finanzjahr 37.264,568.000 S beträgt. Bei beiden Ziffern handelt es sich um Schätzungen. Die neuesten Zahlen über die tatsächliche Budgetgebarung während eines Finanzjahres enthält der Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1957. Nach diesem schloß die

2

ordentliche Gebarung im Finanzjahr 1957 mit Ausgaben von rund 34.454,100.000 S. Während also in den geschätzten Ausgaben der Bundesvoranschläge für 1958 und 1959 keine nennenswerten Unterschiede bestehen, rechnet der Bundesvoranschlag für 1959 gegenüber der tatsächlichen Gebarung des Jahres 1957 mit einer Erhöhung der Ausgaben um etwa 3.004,004.000 S.

Ein Vergleich der Einnahmen zeigt folgendes: Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 sind die Einnahmen der ordentlichen Gebarung mit 36.467,050.000 S veranschlagt, im Bundesvoranschlag für 1958 mit 36.278,319.000 S. Damit liegen die Voranschlagsziffern für das Jahr 1959 nur unwesentlich über denen des Jahres 1958, jedoch um 1.712,963.000 S über den tatsächlichen Einnahmen des Finanzjahres 1957, die im Bundesrechnungsabschluß mit insgesamt 34.754,087.000 S ausgewiesen sind. Für die ordentliche Gebarung gibt eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben folgendes Bild: Der Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 weist einen Abgang von 991,054.000 S auf; der Bundesvoranschlag für das laufende Finanzjahr rechnete mit einem Abgang von 986,249.000 S. Tatsächlich kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, daß der Erfolg der Bundeseinnahmen des laufenden Jahres zwar gegenüber 1957 gestiegen ist, jedoch gegenüber den Voranschlagsziffern für 1958 um rund 2.000,000.000 S zurückbleibt. Dieser Minderertrag sowie der bereits veranschlagte Abgang ergeben für das laufende Finanzjahr ein Budgetdefizit der ordentlichen Gebarung von rund 3.000,000.000 S. Hingegen weist der Gebarungserfolg des Jahres 1957 noch einen Überschuß von rund 300,000.000 S in der ordentlichen Gebarung auf. Es ist zu hoffen, daß die weitere wirtschaftliche Entwicklung wenigstens die Erzielung der für das Jahr 1959 präliminierten Einnahmen möglich macht beziehungsweise dazu führt, daß das veranschlagte Defizit der ordentlichen Gebarung verkleinert oder ganz beseitigt werden kann.

In der außerordentlichen Gebarung weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 eine bedeutend höhere Gesamtsumme auf als die Voranschläge früherer Jahre. So waren zum Beispiel im Bundesvoranschlag für das Jahr 1957 für die außerordentliche Gebarung 711,600.000 S veranschlagt. Diese Summe wurde allerdings laut Bundesrechnungsabschluß um 1.113,173.000 S überschritten, so daß der Gesamtumfang der außerordentlichen Gebarung im Jahre 1957 1.824,773.000 S betrug. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1958 ist bereits eine außerordentliche Gebarung von 1.707,160.000 S vorgesehen. Schließlich sind für das Jahr 1959 — wie bereits erwähnt — 2.968,670.000 S veranschlagt. Im einzelnen sind für das Jahr 1959 bei den Kapiteln Inneres, Unterricht, Kunst, Soziale Verwaltung, Kassenverwaltung, Land- und Forstwirtschaft und Monopole Ausgaben der außer-

ordentlichen Gebarung veranschlagt, während in den Bundesvoranschlägen früherer Jahre bei diesen Kapiteln eine außerordentliche Gebarung nicht vorgesehen war. Überdies wurden beim Kapitel Bauten für das laufende Finanzjahr in der außerordentlichen Gebarung 602,100.000 S, für das Jahr 1959 jedoch 812,499.000 S veranschlagt. Ebenso stieg die Summe bei den Bundesbetrieben von 351,560.000 S im Bundesvoranschlag 1958 auf 394,605.000 S im Bundesvoranschlag 1959, beim Kapitel Eisenbahnen von 732,000.000 S auf 1.096,000.000 S. Ein Mindererfordernis in der außerordentlichen Gebarung zeigt lediglich das Kapitel Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, bei dem für das Jahr 1958 21,500.000 S veranschlagt wurden, für das Jahr 1959 jedoch nur 19,350.000 S.

Der Abgang in der ordentlichen Gebarung ist gemäß Abs. 2 des Art. II, soweit er nicht durch Mehreinnahmen seine Bedeckung finden kann, durch Ersparungsmaßnahmen zu bedecken. Zur Bedeckung der Ausgaben der außerordentlichen Gebarung sind gemäß Abs. 3 des Art. II Mehreinnahmen und Ausgabenersparungen der ordentlichen Gebarung heranzuziehen. Ferner können Kassenbestände oder Erlöse von Kreditoperationen für die Bedeckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung verwendet werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind gleichlautend denen früherer Bundesfinanzgesetze, insbesondere des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1958.

Auch die im Abs. 4 des Art. II enthaltene Sonderregelung für den Fall von Mehraufwendungen bei den Monopolen und Bundesbetrieben, den Österreichischen Bundesbahnen oder betriebsähnlichen Verwaltungszweigen des Bundes unterscheidet sich lediglich stilistisch von der diesbezüglichen Bestimmung des Bundesfinanzgesetzes für das laufende Finanzjahr.

Durch Abs. 5 des Art. II wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, der Bedeckung von Mehraufwendungen durch Mehreinnahmen bereits zuzustimmen, sobald der voraussichtliche Anfall entsprechender Mehreinnahmen nachweisbar ist. Es gilt demnach auch für das Finanzjahr 1959 folgende Reihenfolge: Zunächst ist der Haushaltsausgleich in der ordentlichen Gebarung durch Mehreinnahmen oder Ersparungsmaßnahmen herzustellen. Dazu gehört auch die Bedeckung eines unabweislichen Mehraufwandes aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung des Bundes. Erst wenn dieses Gleichgewicht in der ordentlichen Gebarung hergestellt ist, können Mehreinnahmen zur Bedeckung der außerordentlichen Gebarung herangezogen werden. Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, daß Mehreinnahmen von Monopolen, Bundesbetrieben, den Bundesbahnen oder betriebsähnlichen Verwaltungszweigen in erster Linie diesen selbst zugute kommen sollen, wenn näm-

lich diese Mehreinnahmen nur durch Mehrleistungen erzielt werden können, die auch einen Mehraufwand erfordern.

Artikel III des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 enthält die alljährlich wiederkehrenden Bestimmungen, daß Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag oder in den Geldvoranschlägen vorgesehen sind, nur dann geleistet werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau zwingend notwendig oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß erforderlich sind. Desgleichen werden die Bestimmungen der Art. 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes sowie die Bundeshaushaltsverordnung und die Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925 (BGBl. Nr. 330/1925) als Grundlagen für die Gebarung und Verrechnung des Bundeshaushaltes auch im Jahre 1959 erklärt. Ebenso sind die Bestimmungen über Ersparungskommissäre, die erstmalig im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1949 enthalten waren, auch in das Bundesfinanzgesetz für 1959 aufgenommen.

Artikel IV bestimmt, daß die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Vorschriften einzuheben sind.

Artikel V enthält Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen, die zum Teil bereits in früheren Finanzgesetzen enthalten waren, jedoch mit einigen Abänderungen: Zur Bedekung von Investitionserfordernissen des Bundes war das Bundesministerium für Finanzen im laufenden Jahr ermächtigt, Kreditoperationen bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Milliarden Schilling durchzuführen oder für solche Kreditoperationen die Bundshaftung zu übernehmen; diese Ermächtigung wird für das Jahr 1959 auf 4 Milliarden Schilling erhöht, zumal durch einen Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1958 die ursprüngliche Ermächtigung des erwähnten Ministeriums bereits für das laufende Finanzjahr von 2 Milliarden Schilling auf 4,5 Milliarden Schilling ausgedehnt worden ist. Zur vorübergehenden Kassenstärkung war das Bundesministerium für Finanzen im laufenden Jahr ermächtigt, Bundesschatzscheine zu prolongieren und bis zum Betrag von 1 Milliarde Schilling zu begeben; für das Jahr 1959 wird das erwähnte Ministerium allgemein ermächtigt, zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zum Betrage von 1 Milliarde Schilling kurzfristige Finanzoperationen durchzuführen. Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen, Bundesschuldverpflichtungen zu prolongieren, umzuwandeln, zu tilgen usw., wird durch das Bundesfinanzgesetz 1959 neu gefaßt. Zur Abdeckung von Schuldsigkeiten der von der UdSSR an die Republik Österreich übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte war das Bundesministerium für Finanzen im Jahre 1958 ermächtigt, einen Bankkredit bis zum Be-

trage von 250 Millionen Schilling aufzunehmen; diese Ermächtigung wird für das Jahr 1959 auf 150 Millionen Schilling eingeschränkt. Ferner konnte das Bundesministerium für Finanzen im laufenden Jahr für ein von der „Osterreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen die Haftung bis zur Höhe von 55 Millionen Schilling übernehmen; diese Ermächtigung wird nun für das Jahr 1959 auf 100 Millionen Schilling erweitert.

Ganz neu sind folgende Ermächtigungen: Das Bundesministerium für Finanzen kann bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling die Haftung für Darlehen verstaatlichter Unternehmungen und ebenfalls bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling die Haftung für Investitionskredite landwirtschaftlicher Betriebe übernehmen, aber im letzteren Fall nur bis zu 50% des jeweils aushaftenden Kreditbetrages beziehungsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Einheitswerten bis zu 50.000 S bis zu 60% des aushaftenden Kreditbetrages; ferner kann es bis zur Höhe von 400 Millionen Schilling die Haftung für Kredite übernehmen, die für Preisausgleichszwecke auf dem Brotgetreide- und Futtermittelsektor aufgenommen werden; schließlich kann das Bundesministerium für Finanzen namens der Bundesregierung die Verpflichtung übernehmen, die General Dynamics Corporation und die American Machine and Foundry Company sowie deren Unterlieferanten gegen Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die aus dem Betrieb der dem Bund und der Osterreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. gelieferten Atomreaktoren und deren Hilfseinrichtungen entstehen. Die gleiche Verpflichtung kann auch gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der von dieser zur Verfügung gestellten spaltbaren Materialien und Brennstoffelemente übernommen werden.

Artikel VI enthält verschiedene Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen im Jahre 1959 — wie bereits in früheren Finanzjahren — ohne vorhergehende Zustimmung des Nationalrates, jedoch gegen nachträgliche periodische Berichterstattung, unbewegliches Bundeseigentum zu veräußern und zu belasten sowie über bewegliches Bundesvermögen zu verfügen. Für diese Ermächtigungen sind im einzelnen gewisse Höchstbeträge festgesetzt.

Artikel VII enthält die Bestimmung, daß die Anzahl der Dienstposten für das Jahr 1959 durch den Dienstpostenplan 1959 festgesetzt ist, der eine Anlage des Bundesfinanzgesetzes bildet.

Artikel VIII bestimmt, daß Anzahl und Kategorie der im Bereiche der Bundesverwaltung im Jahre 1959 zur Verwendung zugelassenen Kraftfahrzeuge durch den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1959 festgesetzt ist, der ebenfalls eine Anlage des Bundesfinanzgesetzes bildet.

Artikel IX enthält die Vollzugsklausel und bestimmt, daß mit der Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist. Ferner wird der Wirksamkeitsbeginn des Bundesfinanzgesetzes für 1959 mit 1. Jänner 1959 festgelegt.

Der Bundesvoranschlag.

Als Maßstab zur Beurteilung der Größenordnung der Bundesgebarung bieten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz seit dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958 einen Vergleich zwischen Bundesausgaben und Brutto-Nationalprodukt. Diesem Vergleich ist folgende Entwicklung der Bundesausgaben zu entnehmen:

Gebarungsjahr	Brutto-Nationalprodukt Mill. S	Ausgabensumme des Bundes Mill. S	v. H. des B-NP.
1925	8.700	1.431	16,4
1937	8.500	2.132	25,1
1949	40.300	10.310	25,6
1954	87.500	25.573	29,2
1955	100.400	29.022	28,9
1956	110.600	31.243	28,2
1957	121.800	36.415	29,9
1958	126.400	38.971	29,5
1959	130.500	40.427	31,0

Bei diesem Vergleich ist folgendes zu berücksichtigen: Die Ausgabensummen des Bundes für die Jahre 1925 und 1937 enthalten lediglich die Zuschüsse des Bundes an die Postsparkasse und an die Österreichischen Bundesbahnen, während seit 1945 die Gebarung dieser Betriebe im Bundeshaushalt bruttomäßig verrechnet wird. Außerdem wurde vor 1938 der Aufwand der Pflichtschullehrer nicht vom Bund, sondern von den Ländern getragen. Berichtigt man die Ausgabensummen der Jahre 1925 und 1937 auf die derzeit für die Erstellung des Bundesvoranschlages geltenden Grundsätze, so kann man annehmen, daß 1925 die Größenordnung der Ausgaben ungefähr bei 25 v. H., 1937 ungefähr bei 31 v. H. des Brutto-Nationalproduktes lag. Ferner sind die Zahlen des Brutto-Nationalproduktes für 1958 und 1959 sowie die Summen der Ausgaben für diese Jahre bloße Schätzungen. Immerhin zeigt sich mit einiger Deutlichkeit, daß die Größenordnung der Bundesausgaben in bezug auf das Brutto-Nationalprodukt von 1954 bis 1956 leicht gesunken, seither aber wieder im Steigen begriffen ist.

Während diese Daten vor allem Vergleiche über die Größenordnung des Bundeshaushaltes ermöglichen, geben andere Übersichten der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz darüber Auskunft, wie groß der Anteil des öffentlichen Sektors und insbesondere des Bundessektors an dem in Österreich verfügbaren Güter- und Leistungsvolumen ist. Diese Feststellung ist zur Vermeidung von irrtümlichen

Auffassungen erforderlich, da bei diesen Anteilsberechnungen zum Beispiel nur die Netto-Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe usw.) berücksichtigt wird. Aus diesen Berechnungen ergibt sich, daß der Bund selbst nur rund 6 bis 7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben und etwas mehr als 1% für die Schaffung von Vermögenswerten (Brutto-Investitionen) beansprucht. Der gesamte öffentliche Sektor jedoch nimmt 17 bis 18% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens in Anspruch.

Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß die Gebarung des Bundeshaushaltes nicht gleichgesetzt werden darf mit der gesamten Gebarung der öffentlichen Hand in Österreich. Neben der Bundesgebarung gibt es noch die Haushalte der Bundesländer, Gemeinden, Bezirksfürsorgeverbände, öffentlichen Fonds, Kammern und Sozialversicherungsträger, die alle ebenfalls dem Sektor der öffentlichen Wirtschaft zuzuzählen sind. So betragen beispielsweise die Bruttoausgaben des Bundes im Jahre 1957 rund 36,4 Milliarden Schilling, während die Gesamtausgaben des öffentlichen Sektors auf zirka 65,5 Milliarden Schilling geschätzt werden. Der Anteil des Bundeshaushaltes am Gesamtumfang der öffentlichen Wirtschaft liegt erfahrungsgemäß bei 55 bis 56 v. H.

Um Vergleichsmöglichkeiten von wirtschaftspolitischen Erkenntniswert zu bieten, hat das Bundesministerium für Finanzen seit dem Jahre 1954 alle Gebarungen, die zur Schaffung neuer Anlagevermögen des Bundes und solche, die der Förderung der Wirtschaft dienen, in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen erfaßt. Weiters werden der Verwaltungsaufwand sowie die sonstigen Aufwandskredite gesondert ausgewiesen, um einen besseren Einblick in den Bundesvoranschlag zu gewinnen.

Der Verwaltungsaufwand ist im Bundesvoranschlag für 1959 mit 868'073 Millionen Schilling veranschlagt. Zum Vergleich sei angeführt, daß der Verwaltungsaufwand im Jahre 1957 laut Bundesrechnungsabschluß 792'205 Millionen Schilling erforderte und im Bundesvoranschlag für das laufende Finanzjahr mit 804'401 Millionen Schilling veranschlagt ist.

Für Anlagen sind im Bundesvoranschlag 1959 in der ordentlichen Gebarung 1.878'717 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 2.475'665 Millionen Schilling vorgesehen. Im Bundesrechnungsabschluß 1957 waren es in der ordentlichen Gebarung 2.308'985 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 1.333'061 Millionen Schilling; für das laufende Finanzjahr sieht der Bundesvoranschlag in der ordentlichen Gebarung 2.460'187 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 1.697'160 Millionen Schilling vor.

Die Förderungsausgaben sind im Bundesvoranschlag 1959 in der ordentlichen Gebarung mit 2.732'850 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung mit 454'404 Millionen Schilling ausgewiesen. Für dieselben Zwecke erforderte der Bundeshaushalt im Jahre 1957 in der ordentlichen Gebarung 2.908'548 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 489'303 Millionen Schilling. Im Bundesvoranschlag für das laufende Finanzjahr sind in der ordentlichen Gebarung 3.177'741 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 10 Millionen Schilling vorgesehen.

An Aufwandskrediten sind für das Jahr 1959 in der ordentlichen Gebarung 17.354'611 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 38'601 Millionen Schilling veranschlagt. Im Bundesrechnungsabschluß 1957 sind die Aufwandskredite der ordentlichen Gebarung mit 14.416'221 Millionen Schilling und die der außerordentlichen Gebarung mit 2'409 Millionen Schilling ausgewiesen. Für das laufende Jahr sind Aufwandskredite lediglich in der ordentlichen Gebarung, und zwar in der Gesamthöhe von 16.290'682 Millionen Schilling, vorgesehen.

Die angeführte Gliederung in die Gebarungsgruppen Verwaltungsaufwand, Anlagen, Förderungsausgaben, sonstige Aufwandskredite läßt allerdings nicht erkennen, für welche Aufgabenbereiche des Staates im besonderen die einzelnen Aufwendungen getätigt werden. Seit dem Bundesvoranschlag für 1956 nimmt daher das Bundesministerium für Finanzen auch eine Aufgliederung in die Aufgabenbereiche „Erziehung und Kultur“, „Wohlfahrt“, „Wirtschaft“ und „Übrige Gebarung“ vor.

Für Erziehung und Kultur sind im Bundesvoranschlag 1959 Budgetmittel in der Gesamthöhe von 3.440'847 Millionen Schilling vorgesehen. Dem gleichen Zweck flossen im Jahre 1957 laut Bundesrechnungsabschluß 3.172'796 Millionen Schilling zu, während der Voranschlag des laufenden Jahres 3.249'979 Millionen Schilling vorsieht.

Für den als W o h l f a h r t bezeichneten staatlichen Aufgabenbereich sind im Bundesvoranschlag 1959 insgesamt 8.443'354 Millionen Schilling veranschlagt. Für diesen Aufgabenbereich wurden im Jahre 1957 7.291'398 Millionen Schilling ausgegeben und für das laufende Finanzjahr 8.267'645 Millionen Schilling veranschlagt.

Dem Aufgabenbereich W i r t s c h a f t sind im Bundesvoranschlag 1959 15.826'537 Millionen Schilling gewidmet. 1957 wurden für diese Zwecke 15.409'530 Millionen Schilling ausgegeben und im laufenden Jahr 15.905'426 Millionen Schilling veranschlagt. Es ist dies der einzige Aufgabenbereich, in welchem der Bundesvoranschlag für 1959 eine geringere Summe vorsieht als der Bundesvoranschlag für 1958.

Für die Übrige Gebarung sieht der Bundesvoranschlag 1959 12.716'036 Millionen Schilling vor, während der Rechnungsabschluß 1957 für diese Zwecke 10.405'147 Millionen Schilling und der Bundesvoranschlag 1958 11.548'678 Millionen Schilling ausweist. Im einzelnen gehören zu diesem Aufgabenbereich die Ausgaben für Landesverteidigung, Staats- und Rechtssicherheit, übrige Hoheitsverwaltung sowie die Anlehens- und Vermögensgebarung. Für Landesverteidigung sieht der Bundesvoranschlag 1959 2.113'024 Millionen Schilling vor, während es im Bundesvoranschlag des laufenden Finanzjahres 2.169'574 Millionen Schilling sind. Für Staats- und Rechtssicherheit sollen im Jahre 1959 1.602'669 Millionen Schilling aufgewendet werden, während der Bundesvoranschlag des Jahres 1958 mit 1.553'441 Millionen Schilling rechnet. Die übrige Hoheitsverwaltung ist für 1959 mit 5.963'212 Millionen Schilling veranschlagt, während es für 1958 3.885'203 Millionen Schilling waren. Schließlich rechnet der Bundesvoranschlag für 1959 mit einer Anlehens- und Vermögensgebarung in Höhe von 3.037'131 Millionen Schilling, der für das laufende Finanzjahr mit einer solchen von 3.940'460 Millionen Schilling.

Der Dienstpostenplan.

Dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959 ist als Anlage IV der Dienstpostenplan angeschlossen. In diesem Dienstpostenplan ist die Anzahl der Bundesbediensteten und sonstigen Bediensteten festgesetzt, deren Aufwand im Jahre 1959 vom Bund getragen wird und der Veranschlagung im Bundesvoranschlag zugrunde gelegt ist. Daher zeigt der Dienstpostenplan für das Jahr 1959 erstmalig nicht nur die Dienstposten für Bundesbedienstete, sondern auch die Bedienstetenstände, deren Aufwand auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen der Bund zu tragen hat. Trotzdem stimmt die Schlußsumme des Dienstpostenplanes 1959 mit jener des für das Jahr 1959 veranschlagten Standes nicht ganz überein.

Im Dienstpostenplan sind für pragmatische Bedienstete 108.904 Dienstposten systemisiert. Für 98 Bedienstete der Austria-Tabakwerke AG. und 179 Bedienstete der mittelbaren Bundesverwaltung werden die Bezüge jedoch nicht vom Bund getragen; weiters sind 21 Dienstposten für Werkverträge gebunden. Somit wird im Personalaufwand lediglich für 108.606 Beamte vorgesorgt. Erstmals unterscheidet der Dienstpostenplan „Vertragsbedienstete A“, das sind alle ganzjährig vollbeschäftigten Bediensteten, und „Vertragsbedienstete B“, das sind alle übrigen Vertragsbediensteten; bei der Kategorie B wird nur die auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechnete Anzahl ausgewiesen, wobei die Ressorts ermächtigt sind, eine der jeweiligen Vollbeschäftigtenanzahl entsprechende Anzahl teilbeschäftigter Vertrags-

6

bediensteter zu verwenden. Für Vertragsbedienstete A sind im Dienstpostenplan 50.116 Posten systemisiert. Der Aufwand für neun dieser Posten wird jedoch von der Gesellschaft für Ablöselieferungen beziehungsweise von Bundesländern getragen und drei Posten sind für Werksverträge gebunden, so daß im Personalaufwand des Voranschlags nur für 50.104 Vertragsbedienstete A vorgesorgt werden mußte. An Vertragsbediensteten B sieht der Dienstpostenplan ebenso wie der Bundesvoranschlag 14.953 Posten vor. Für Bundesbahnbedienstete sind im Dienstpostenplan und im Bundesvoranschlag 79.565 Dienstposten vorgesehen. Außerdem weist der Dienstpostenplan 1959 38.938 Dienstposten für Landesbedienstete auf, von denen 44 für gebührenlos beurlaubte Bedienstete beziehungsweise nicht zur Besetzung gelangende Dienstposten abzuziehen sind, so daß der Personalaufwand des Voranschlags mit 38.894 Landesbediensteten belastet erscheint.

Insgesamt sieht der Dienstpostenplan 292.476 Bedienstete aller Kategorien vor, wovon 330 Bedienstete im Bundesvoranschlag keinen Aufwand erfordern, 24 Dienstposten für Werkverträge gebunden bleiben, so daß der veranschlagte Gesamtstand 292.122 Bedienstete umfaßt. Der veranschlagte Gesamtstand für das Jahr 1958 betrug demgegenüber 288.059 Bedienstete, so daß sich ein Zuwachs von 4063 Dienstposten ergibt, für die im Bundesvoranschlag 1959 mehr vorzusorgen war.

In seinem Allgemeinen Teil enthält der Dienstpostenplan wie alljährlich Bestimmungen über die Richtigstellung des Dienstpostenplanes, über Besetzung und Umwandlung von Dienstposten, Personalstände, Personalreserve, die gemeinsame Systemisierung von Dienstposten, die Termine für die Wiederbesetzung freigewordener Dienstposten, die Zustimmung des Bundeskanzleramtes zur Besetzung von Dienstposten sowie über Vertragsbedienstete und Übergangsbestimmungen.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 ist überdies der Aufwand für 190.169 Pensionisten und 6031 Arbeiterprovisionisten, insgesamt also für 196.200 im Ruhestand befindliche Bedienstete, in Gesamthöhe von 4850 Millionen Schilling veranschlagt. Die Anzahl der Pensionisten hat sich gegenüber dem laufenden Finanzjahr um 637, die der Arbeiterprovisionisten um 283 vermindert, so daß auch der Gesamtaufwand im Voranschlag 1959 gegenüber dem laufenden Finanzjahr um 17 Millionen Schilling gesenkt werden konnte.

Bezüglich der Gesamtzahl der Dienstposten hat der Finanz- und Budgetausschuß keine Änderung vorgeschlagen, jedoch haben die Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r, Marianne P o l l a k und Genossen einen Antrag eingebracht, der

mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Sitzungen der Konsultativversammlung des Europarates und deren Ausschüsse zusammenhängt und, soweit er den Dienstpostenplan betrifft, diesem Bericht beige druckt ist. Das Nähere kann den Spezialberichten zu den Gruppen I und III entnommen werden.

Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes.

Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes setzt die Anzahl und Kategorie der im Bereiche der Bundesverwaltung im Jahre 1959 zur Verwendung zugelassenen Kraftfahrzeuge fest und ist dem Bundesfinanzgesetz als Anlage V beige druckt. Die Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung und des stehenden Heeres sind in den Systemisierungsplan nicht einbezogen. Weiters sind im Systemisierungsplan jene Kraftfahrzeuge nicht enthalten, die bundesfremden Stellen zur Verfügung gestellt sind und deren Aufwand von diesen Stellen getragen wird.

Für das Jahr 1959 sind insgesamt 9425 Kraftfahrzeuge systemisiert. Vergleichsweise sei angeführt, daß im Jahre 1955 7920, im Jahre 1956 8389, im Jahre 1957 8963 und im laufenden Finanzjahr 9289 Kraftfahrzeuge systemisiert wurden. Die Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge des Bundes steigt demnach ständig an.

Für die Spezialdebatte wurde der Bundesvoranschlag in folgende zwölf Gruppen gegliedert:

Gruppe I.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter E i b e g e r.

Kapitel 1: Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei,

Kapitel 2: Organe der Bundesgesetzgebung,
Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes,
Kapitel 3 a: Rechnungshof.

Gruppe II.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter G l a s e r.

Kapitel 7: Bundeskanzleramt,
Kapitel 28 Titel 6: Staatsdruckerei.

Gruppe III.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter S e b i n g e r.

Kapitel 8: Äußeres.

Gruppe IV.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter H o r n.

Kapitel 9: Inneres.

Gruppe V.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter M a r k.

Kapitel 10: Justiz.

Gruppe VI.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Dr. Leopold Weismann.

Kapitel 11: Bundesministerium für Unterricht,
Kapitel 12: Unterricht,
Kapitel 13: Kunst,
Kapitel 28 Titel 8: Bundestheater.

Gruppe VII.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Holoubek.

Kapitel 15: Soziale Verwaltung,
Kapitel 28 Titel 9: Bundesapotheken.

Gruppe VIII.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Walla.

Kapitel 19: Land- und Forstwirtschaft,
Kapitel 28 Titel 3: Österreichische Bundesforste.

Gruppe IX.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Wallner.

Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie,
Kapitel 21: Bauten.

Gruppe X.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Rom.

Kapitel 24: Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt,
Kapitel 29: Eisenbahnen.

Gruppe XI.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Krippner.

Kapitel 4: Staatsschuld,
Kapitel 5: Finanzausgleich,
Kapitel 6: Pensionen (Hoheitsverwaltung),
Kapitel 16: Finanzverwaltung,
Kapitel 17: Öffentliche Abgaben,
Kapitel 18: Kassenverwaltung,
Kapitel 25: Postsparkassenamt,
Kapitel 26: Staatsvertrag,
Kapitel 27: Monopole,
Kapitel 28 Titel 7: Hauptmünzamt,
Kapitel 30: ERP-Gebahrung.

Machunze
Generalberichterstatter

Gruppe XII.

Spezialberichterstatter: Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl.

Kapitel 23: Landesverteidigung.

Bundesfinanzgesetz, Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes.

Generalberichterstatter: Abgeordneter Machunze.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorberatung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 samt dessen Anlagen in der Zeit vom 4. November bis 19. November 1958 durchgeführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen im einzelnen ist in den Berichten der Spezialberichterstatter dargestellt, denen auch die vom Ausschuß angenommenen Anträge beige gedruckt sind.

Die Abstimmung über das Bundesfinanzgesetz sowie dessen sämtliche Anlagen fand in der Ausschußsitzung am 19. November 1958 statt. In der gleichen Sitzung wurde auch über die Anträge abgestimmt, die während der Verhandlungen zu den einzelnen Budgetgruppen gestellt worden waren. Diese Anträge wurden von einem hierfür eingesetzten Unterausschuß vorbereitet, dem die Abgeordneten Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Hofeneder, Holzfeind, Horn, Machunze, Mark, Dr. Pfeifer, Prinke und Dr. Walther Weißmann angehörten.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten, mit der angeschlossenen Fassung gleichlautenden Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 samt den aus 520 und Zu 520 der Beilagen ersichtlichen Anlagen I — Bundesvoranschlag, Ia bis If — Hauptübersichten, II und III — Geldvoranschläge der Monopole und Bundesbetriebe, V — Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes, sowie der Anlage IV — Dienstpostenplan mit der angeschlossenen Abänderung wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. / 1 / 2

Wien, am 19. November 1958

Ferdinanda Flossmann
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom
betreffend das Bundesfinanzgesetz für das
Jahr 1959.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Als Grundlage der Gebarung des Bundeshaushaltes im Jahre 1959 werden die im begedruckten Bundesvoranschlag (Anlage I) und in den einen Bestandteil desselben bildenden Geldvoranschlägen (Anlage II und III) bezifferten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Artikel II. (1) Die Zusammenfassung der im begedruckten Bundesvoranschlag (Anlage I) festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen:

	Millionen Schilling
a) Ordentliche Gebarung:	
Ausgaben	37.458'104
Einnahmen	36.467'050
Abgang ...	<u>991'054</u>
b) Außerordentliche Gebarung:	
Ausgaben	2.968'670
Einnahmen	0'004
Abgang ...	<u>2.968'666</u>
Gesamtgebarungsabgang	3.959'720

(2) Der Abgang in der ordentlichen Gebarung ist, soweit er durch Mehreinnahmen nicht seine Bedeckung finden kann, durch Ersparungsmaßnahmen zu bedecken.

(3) Zur Bedeckung der Ausgaben der außerordentlichen Gebarung sind Mehreinnahmen, soweit sie nicht zur Bedeckung eines unabweislichen Mehraufwandes aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung des Bundes oder aus einer Mehrleistung gemäß Absatz 4 in Anspruch genommen werden, und Ausgabenersparungen der ordentlichen Gebarung heranzuziehen. Diese letzteren können hiefür nur dann verwendet werden, wenn sie nicht im Wege eines finanziellen Ausgleiches (Artikel 6 Punkt X des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925) zur Bedeckung eines unabweislichen Mehraufwandes bei einem anderen finanzgesetzlichen An-

satze dienen oder zur Herstellung des Haushaltsausgleiches der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden. Ferner können Kassenbestände oder Erlöse von Kreditoperationen für die Bedeckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung verwendet werden.

(4) Wenn von einem Monopol, Bundesbetrieb, den Österreichischen Bundesbahnen oder einem betriebsähnlichen Verwaltungszweig des Bundes Mehrleistungen erbracht werden, die mit Mehreinnahmen verbunden sind und die durch Rückstellung von veranschlagten Vorhaben nicht verwirklicht werden können, kann das Bundesministerium für Finanzen der Bedeckung des sich daraus ergebenden Mehraufwandes in Mehreinnahmen der leistenden Stelle zustimmen.

(5) Der in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Bedeckung von Mehraufwendungen in Mehreinnahmen kann bereits zugestimmt werden, sobald der voraussichtliche Anfall entsprechender Mehreinnahmen nachweisbar ist.

Artikel III. (1) Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag (Anlage I) und in den Geldvoranschlägen (Anlage II und III) vorgesehen sind, dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau zwingend notwendig oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß erforderlich sind.

(2) Für die Gebarung und Verrechnung gelten die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes (BGBl. Nr. 277/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1927), die Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und die Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925 (BGBl. Nr. 330/1925).

(3) Mit der inneren Überwachung und Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung wird — unbeschadet der Befugnisse des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen — für den Bereich jedes Bundesministeriums oder für Teile eines solchen Bereiches vom zuständigen Bundesminister ein ihm unmittelbar unterstellter Beamter des höheren Dienstes als Ersparungskommissär betraut.

Für diese Ersparungskommissäre finden die Bestimmungen des Artikels III Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1949 (BGBl. Nr. 44/1949) und der Verordnung über den Wirkungsbereich des Ersparungskommissärs (BGBl. Nr. 47/1949) Anwendung.

Artikel IV. Die Steuern, Abgaben und Gefälle sind nach den bestehenden Vorschriften einzuheben.

Artikel V. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1959:

1. zur Bedeckung von Investitionserfordernissen des Bundes bis zu einem Gesamtbetrag von 4 Milliarden Schilling Kreditoperationen jeglicher Art durchzuführen oder für solche Kreditoperationen die Bundeshaftung zu übernehmen;

2. zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zum Betrag von 1 Milliarde Schilling kurzfristige Finanzoperationen durchzuführen;

3. ferner Bundesschuldverpflichtungen zu prolongieren, umzuwandeln, zu konsolidieren, zu tilgen oder im Zusammenhang damit — auch mit Treuhändern — Übereinkommen abzuschließen, sofern damit keine Beschränkung eines dem Bund zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Zurückzahlung verbunden ist. Über Konsolidierungen, die mit einer das bisherige Ausmaß übersteigenden Gesamtbelastung des Bundes verbunden sind, ist dem Nationalrat vierteljährlich zu berichten. Die Verrechnung aus einer solchen Prolongation, Umwandlung oder Konsolidierung hat in der Anlehensgebarung zu erfolgen;

4. den Zeitpunkt und die Art der Wiederaufnahme des Dienstes der österreichischen Bundesschuld festzusetzen;

5. zur Abdeckung von Schuldigkeiten der von der UdSSR an die Republik Österreich übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte bis zum Betrage von 150 Millionen Schilling einen Bankenkredit aufzunehmen;

6. Darlehen zur Finanzierung der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten bundeseigenen Wohnhäuser aufzunehmen und erforderlichenfalls hypothekarisch sicherzustellen;

7. nicht in Anspruch genommene Jahreskredittteile von einzeln veranschlagten Bauvorhaben einer Baurücklage zwecks Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr zuzuführen;

8. bis zur Höhe von 100 Millionen Schilling die Haftung für ein von der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ aufzunehmendes Darlehen zu übernehmen;

9. bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling die Haftung für Darlehen zu übernehmen, die von verstaatlichten Unternehmungen aufgenommen werden;

10. bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling die Haftung für Investitionskredite landwirtschaftlicher Betriebe zu übernehmen, aber jeweils nur bis zu 50% des aushaftenden Kreditbetrages, bei landwirtschaftlichen Betrieben (Eigen- und Pachtbetriebe) mit Einheitswerten bis zu 50.000 Schilling jedoch bis zu 60% des aushaftenden Kreditbetrages;

11. bis zur Höhe von 411 Millionen Schilling die Haftung für Kredite zu übernehmen, die für Preisausgleichszwecke auf dem Brotgetreide- und Futtermittelsektor aufgenommen werden;

12. namens der Bundesregierung für den Bund die Verpflichtung zu übernehmen, die General Dynamics Corporation und die American Machine and Foundry Company sowie deren Untertieranten gegen Ansprüche, die aus dem Betrieb der dem Bund und der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. gelieferten Atomreaktoren und deren Hilfseinrichtungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Die gleiche Verpflichtung kann auch gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der von dieser zur Verfügung gestellten spaltbaren Materialien und Brennstoffelemente übernommen werden.

Artikel VI. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist im Jahre 1959 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Nationalrates gegen nachträgliche Rechtfertigung zu folgenden Verfügungen ermächtigt:

1. unbewegliches Bundeseigentum bis zum Gesamtwerte von 15.000.000 S zu veräußern oder zu belasten, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 2.000.000 S nicht übersteigt;

2. unbewegliches Bundeseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 S zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle über 100.000 S nicht hinausgeht;

3. unbewegliches Bundeseigentum mit Baurechten zu belasten.

Über die in Ziffer 1 bis 3 angeführten Rechtsgeschäfte ist dem Nationalrat vierteljährlich zu berichten.

(2) Alle Rechtsgeschäfte über die Veräußerung und Belastung unbeweglichen Bundeseigentums bedürfen, soweit sie von anderen Bundesbehörden als vom Bundesministerium für Finanzen abgeschlossen werden, zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ermächtigt, Objekte des unbeweglichen Bundeseigentums, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu Siedlungszwecken erworben wurden, zu diesen

Zwecken im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch dann zu veräußern, wenn die im Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen ist weiters ermächtigt, über bewegliches Bundesvermögen zu verfügen; hierunter fällt nicht die Einräumung von Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes. Über Veräußerungen von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens, deren Verkehrswert im Einzelfalle 200.000 S übersteigt, hat das Bundesministerium für Finanzen — sofern es sich nicht um Veräußerungen handelt, die im Bundesvoranschlag vorgesehen sind oder im Rahmen des normalen Geschäfts-

verkehrs der Monopole und Betriebe erfolgen — dem Nationalrat periodisch zu berichten.

Artikel VII. Die Anzahl der Dienstposten für das Jahr 1959 wird durch den Dienstpostenplan 1959 festgesetzt (Anlage IV).

Artikel VIII. Die Anzahl und Kategorie der im Bereiche der Bundesverwaltung im Jahre 1959 zur Verwendung zugelassenen Kraftfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1959 fest (Anlage V).

Artikel IX. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das mit 1. Jänner 1959 wirksam wird, ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

/2

Abänderungsantrag zum Dienstpostenplan

Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959

(Regierungsvorlage Zu 520 der Beilagen)

In der Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959, Dienstpostenplan für das Jahr 1959 (Zu 520 der Beilagen), sind im II. Besonderen Teil, A. Dienstpostenverzeichnis, folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Beim Personalstand der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I, Unterteilung Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, ist in der Rubrik: Stand in der Entlohnungsgruppe, in der Spalte b die Zahl „1“ durch „—“ und in der Spalte d die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen. Ferner ist die Summe der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I von 39 auf 37 zu berichtigen.
- b) Beim Personalstand des Bundeskanzleramtes, Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I, Unterteilung Zentral-

leitung, ist in der Rubrik: Stand in der Entlohnungsgruppe, in der Spalte b die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ zu ersetzen. Ferner ist die Summe der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I für die Zentraleitung von „107“ auf „108“, die Gesamtsumme der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe b von „115“ auf „116“ und schließlich die Gesamtsumme aller Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I von „901“ auf „902“ zu berichtigen.

Entsprechend den beantragten Änderungen sind auch die in Betracht kommenden Ziffern der Zusammenstellung zum Dienstpostenplan zu berichtigen.

28. 11. 1958

Abänderungen auf Grund der Spezialberichte und Druckfehlerberichtigungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz und Berichtigung
					Bundesfinanzgesetz samt Anlagen I bis III.
2					Im Artikel V Ziffer 10 ist in der 2. und 3. sowie 5. Zeile „landwirtschaftlicher(n)“ durch „land- und forstwirtschaftlicher(n)“ zu ersetzen.
5	2	1	2		In der Fußnote ²⁾ ist der Betrag „0-835“ durch „0-785“ zu ersetzen.
11	4	4			In der Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes ist „Finanzoperationen“ durch „Kreditoperationen“ zu ersetzen.
12	5	1	7		Beim Titel 1 des Kapitels 5 ist nach dem § 6 einzuschließen der § 7 „Zuschuß des Bundes an Theatergemeinden (Verrechnungsansatz)“. Die zugehörige Gebarungsgruppe ist „A/G H“.
28	12	2		1	In der Spalte Gebarungsgruppe ist „A“ durch „V“ zu ersetzen.
		3	1	5	Mittelschulen: Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen). Die zugehörige Fußnote ²⁾ hat zu lauten: „Im BVA. 1958 bei Unterteilung 1 als persönliche Ausgaben mitveranschlagt gewesen.“
			1a	1	Mittelschulen (nach Maßgabe der Einnahmen). Verwaltungsaufwand. In der Spalte „sachliche“ ist ein Hinweis ³⁾ zu setzen; die zugehörige Fußnote ³⁾ hat zu lauten: „Verrechnungsansatz“.
29		2			In der Textspalte ist „Titel 1 und 1 a (Summe)“ durch
		2a			„Titel 2 und 2 a (Summe)“ zu ersetzen.
61	17	5		3	Die Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes hat richtig zu lauten: „Erbchafts(Schenkungs)steuer“.
		7		1	In der zugehörigen Fußnote ⁶⁾ ist „5.917-400“ durch „6.001-000“ zu ersetzen.
62	18	2		3	Sonstige Ausgaben. Der Hinweis ²⁾ in der Textspalte ist zu streichen und in der Spalte „sachliche“ vor den Betrag von 0-180 zu setzen.
68					In der Fußnote ³⁾ und ⁵⁾ ist „BGBl. Nr. 272/1955“ durch „BGBl. Nr. 273/1957“ zu ersetzen.
69					Die Fußnote ²⁾ hat richtig zu lauten: „Preisausgleiche gemäß Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 (BGBl. Nr. 183/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 273/1957) und Ausgleichsbeträge gemäß Milchwirtschaftsgesetz 1956 (BGBl. Nr. 148 in der Fassung BGBl. Nr. 269/1957), Getreidewirtschaftsgesetz 1956 (BGBl. Nr. 149 in der Fassung BGBl. Nr. 270/1957) und Viehverkehrsgesetz 1956 (BGBl. Nr. 150 in der Fassung BGBl. Nr. 271/1957).“
70	18	22b			Förderung der unterentwickelten Gebiete (außerordentliche Gebarung). Der Buchstabe „F“ in der Spalte „Gebarungsgruppe“ ist durch den Hinweis ³⁾ zu ersetzen. Die zugehörige Fußnote hat zu lauten: „ ³⁾ F . . . 50 Mill. S. An . . . 50 Mill. S. Das Anweisungsrecht hinsichtlich des Anlagenkredites steht dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu.“
107	26	1			Vertragliche Verpflichtungen (Verrechnungsansatz). In der Textspalte ist nach dem Wort „Verpflichtungen“ der Hinweis ¹⁾ zu setzen; die zugehörige Fußnote ¹⁾ hat zu lauten: „Im BVA. 1958 als „Staatsvertrag“ veranschlagt gewesen.“
111	28	1			Die Fußnote ²⁾ hat zu lauten: „Im BVA. 1959 bei § 1 veranschlagt.“
112	29	3			Die Bezeichnung des finanzgesetzlichen Ansatzes hat zu lauten: „Unterstützung nicht bündeseigener Haupt- und Nebenbahnen.“ Außerdem ist in der Fußnote ³⁾ neben den Beträgen „Mill. S“ und folgende Ergänzung zu setzen: „Im BVA. 1958 als „Begünstigungen für Lokalbahnen“ veranschlagt gewesen“.
127					Die Anlage I e erhält die angeschlossene neue Fassung.
138	28	1			Geldvoranschlag der Post- und Telegraphenanstalt: Die Fußnote ⁶⁾ hat zu lauten: „Geänderte Darstellung der Rundfunkgebarung. Die entsprechenden Ausgaben für den Rundfunk sind im BVA. 1959 bei A. 2 c) veranschlagt.“
139					In der Fußnote ⁵⁾ ist das Wort „größtenteils“ zu streichen.

2

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen	
						von	auf
						Millionen Schilling	
4	2	1	4		Nationalrat: Sonstige Aufwandskredite.		
					Betrag in der Spalte „sachliche“ und „Summe“	0'630	0'280
					Titelsumme in der Spalte „sachliche“	29'277	28'927
					„Summe“	34'037	33'687
					Kapitelsumme in der Spalte „sachliche“	33'165	32'815
					„Summe“	37'925	37'575
18	8	1	4		Zentrale des Außendienstes: Sonstige Aufwandskredite.		
					Betrag in der Spalte „sachliche“ und „Summe“	0'065	0'415
					Titelsumme in der Spalte „sachliche“	16'835	17'185
					„Summe“	25'670	26'020
					Kapitelsumme in der Spalte „sachliche“	48'035	48'385
					„Summe“	124'700	125'050
120					Anlage I a.		
	2				Betrag in der Spalte „sachliche“	33'165	32'815
					„Summe“	37'925	37'575
					„Abgang (—), Überschuß (+)“ und „Gesamtabgang (—) usw.“	37'003	36'653
	8				Betrag in der Spalte „sachliche“	48'035	48'385
					„Summe“	124'700	125'050
					„Abgang (—), Überschuß (+)“ und „Gesamtabgang (—) usw.“	121'833	122'183
122					Anlage I b.		
	2				Betrag in der Spalte „sachliche“	+ 2'467	+ 2'117
					„Summe“	+ 2'694	+ 2'344
					„Abgang“ der Ordentlichen Gebarung und Gesamtgebarung	+ 2'672	+ 2'322
	8				Betrag in der Spalte „sachliche“	— 2'252	— 1'902
					„Summe“	— 2'899	— 2'549
					„Abgang“ der Ordentlichen Gebarung und Gesamtgebarung	— 3'363	— 3'013
124					Anlage I c.		
	2				Spalte „Aufwandskredite/Ermessenskredite“	0'630	0'280
					„Summe“	33'165	32'815
	8				Spalte „Aufwandskredite/Ermessenskredite“	0'065	0'415
					„Summe“	48'035	48'385
125	18				Spalte „Anlagen/Ermessenskredite“	58'668	108'668
					„Förderungsausgaben/Ermessenskredite“	100'002	50'002
					Zeile „Hoheitsverwaltung (Summe)“ in der Spalte „Anlagen/ Ermessenskredite“	962'058	1.012'058
					„Förderungsausgaben/Ermessenskredite“	210'002	160'002
					Zeile „Außerordentliche Gebarung (Summe)“ in der Spalte „Anlagen/Ermessenskredite“	2.464'664	2.514'664
					„Förderungsausgaben/Ermessenskredite“	210'004	160'004

Seite	Ansatz und Berichtigung							
	Dienstpostenplan für das Jahr 1959 (Anlage IV).							
10	Personalstand der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.							
	A. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I: in der Entlohnungsgruppe b ist die Zahl „1“ durch „—“, in der Entlohnungsgruppe d ist die Zahl „7“ durch „6“ und in der Spalte Summe ist die Zahl „39“ durch „37“ zu ersetzen.							
17	Personalstand des Bundeskanzleramtes.							
	A. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I: bei der Unterteilung „Zentralleitung“ ist in der Entlohnungsgruppe b die Zahl „17“ durch „18“ und in der Spalte Summe die Zahl „107“ durch „108“ zu ersetzen. Bei „Zusammen“ ist in der Entlohnungsgruppe b die Zahl „115“ durch „116“ und in der Spalte Summe die Zahl „901“ durch „902“ zu ersetzen.							
40	B. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II (saison- oder teilbeschäftigt).							
	In der Spalte „Unterteilung“ ist „Sportförderung — zweckgebundene Einnahmen“ durch „Sportförderung — betriebsähnliche Verwaltung“ und „Volksbildungswesen — zweckgebundene Einnahmen“ durch „Volksbildungswesen — betriebsähnliche Verwaltung“ zu ersetzen.							
45/46	Die Bezeichnung der Unterteilung „Krankenanstalt für Neurochirurgie in Ischl“ ist in „Bundesstaatliche öffentliche Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl“ abzuändern.							
67	In der rechten Spalte „Bezeichnung“ ist in der 3. bis 5. Zeile zusätzlich der Amtstitel „Portier“ aufzunehmen.							
68	In der linken Spalte „Bezeichnung“ ist in der 9. und 10. Zeile der Amtstitel „Oberaufseher“ zu streichen.							
	Zeile der Zusammenstellung		Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates		Bundeskanzleramt		Zusammen	
			Richtigzustellen					
			von	auf	von	auf	von	auf
	Anzahl der Bediensteten							
112/113	A. Hoheitsverwaltung.							
	Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I		39	37	901	902	17.275	17.274
	Summenbetrag A		129	127	2.098	2.099	118.125	118.124
112/115	Übertrag Summe A bis C.							
	Vertragsbedienstete		45	43	2.171	2.172	50.116	50.115
	Zusammen		129	127	3.268	3.269	173.794	173.793
114/115	Bundesbedienstete.							
	Gesamtzahl der Dienstposten der Vertragsbediensteten		54	52	2.297	2.298	144.634	144.633
	Dienstpostenplan — Insgesamt		129	127	3.268	3.269	253.538	253.537
	Zusammenstellung.							
	Bundesbedienstete		129	127	3.268	3.269	253.538	253.537
	(Zwischensumme)		129	127	3.268	3.269	292.476	292.475
	Veranschlagter Gesamtstand		129	127	3.243	3.244	292.171	292.170
116	Im Abschnitt „Bundeskanzleramt“ sind in den beiden letzten Zeilen in der Spalte „kreditmäßig veranschlagt bei“ folgende Änderungen vorzunehmen:							
	bisherige Ansatzbezeichnung:				neue Ansatzbezeichnung:			
	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung
	8	1	1	1	8	1	1	—
	8	1	2	1	8	2	1	—
	8	1	3	1	8	3	1	—
	Im Abschnitt „Inneres“ ist der Personalstand „Bundespolizeibehörden“ in „Bundes-Polizeibehörden und Polizeiorgane“ und der Personalstand „Gendarmeriedienst“ in „Bundesgendarmerie“ abzuändern.							
	Im Abschnitt „Unterricht“ ist nach der 1. Zeile folgende neue Zeile einzufügen: „Zentralleitung“ „4 Beamte“, kreditmäßig veranschlagt bei „Kapitel 28 Titel 8 § 1“.							
	In der 17. Zeile (Schulaufsicht) ist in der Spalte Beamte „1“ durch „—“ und in der Spalte Lehrer „—“ durch „1“ zu ersetzen.							
117	Im Abschnitt „Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ sind folgende Änderungen vorzunehmen: In der 3. Zeile ist in der Spalte „kreditmäßig veranschlagt bei“ der „Titel 2“ in „Titel 1“ abzuändern; die letzte Zeile ist zu streichen.							

Seite	Ansatz und Berichtigung										
	Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1959 (Anlage V).										
	Kapitel	Titel	Paragraph	Ansatz	Richtigzustellen		Anzahl der Fahrzeuge				
					von	auf					
10	19	4	2	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten: Spalte „Personenkraftwagen 0“ „Krafträder über 125 ccm mit Beiwagen“ „Krafträder über 125 ccm ohne Beiwagen“ „Summe 1959“	— 3 6 47	1 2 5 46					
11	19		Kapitelsumme: Spalte „Personenkraftwagen 0“ „Krafträder über 125 ccm mit Beiwagen“ „Krafträder über 125 ccm ohne Beiwagen“ „Summe 1959“	13 8 110 664	14 7 109 663						
13	1 bis 25		Kapitel 1 bis 25 (Summe): Spalte „Personenkraftwagen 0“ Gesamtsumme der Personenkraftwagen ohne „Außeres“ Gesamtsumme der Personenkraftwagen Spalte „Krafträder über 125 ccm mit Beiwagen“ „Krafträder über 125 ccm ohne Beiwagen“ „Summe 1959“ Gesamtanzahl der systemisierten Fahrzeuge im Jahre 1959	164 676 723 51 799 4.111 4.158	165 677 724 50 798 4.110 4.157						
14	1 bis 29		Kapitel 1 bis 29 (Summe): Spalte „Personenkraftwagen 0“ Gesamtsumme der Personenkraftwagen ohne „Außeres“ Gesamtsumme der Personenkraftwagen Spalte „Krafträder über 125 ccm mit Beiwagen“ „Krafträder über 125 ccm ohne Beiwagen“ „Summe 1959“ Gesamtanzahl der systemisierten Fahrzeuge im Jahre 1959	178 757 804 205 1.060 9.378 9.425	179 758 805 204 1.059 9.377 9.424						
15	Die Fußnote ⁶⁾ hat zu lauten: „Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt: je 1 Fahrzeug für die diplomatischen Vertretungsbehörden in Ankara, Athen, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bern, Bogota, Bonn, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Delhi, Den Haag, Helsinki, Kabul, Kairo, Karachi, Kopenhagen, Lissabon, London, Madrid, Mexiko, Moskau, Oslo, Ottawa, Paris, Prag, Pretoria, Rabat, Rio de Janeiro, Rom, Rom-Vatikan, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Warschau, Washington sowie 2 Fahrzeuge für die Vertretungen Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York. Ferner je 1 Fahrzeug für die Ständige Delegation Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf sowie für die Vertretung Österreichs beim Europarat in Straßburg, schließlich 1 Fahrzeug für die der Botschaft in Bonn angeschlossenen Vertretungen.“										
20	In der Fußnote ⁴⁹⁾ haben die Überschrift, die ersten vier Zeilen sowie die Summenzeile zu lauten:										
				Personenkraftwagen	Fahrzeuge für Krafträder über 125 ccm	Lastkraftwagen	Spezialfahrzeuge				
				Kategorie 0	Kategorie 1	betriebliche Zwecke	mit Beiwagen	ohne Beiwagen			
				Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien	1	1	3	—	—	1	2
				Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz	—	—	3	—	—	—	—
				Zusammen	1	5	13	2	5	4	16
21	In der Fußnote ⁴⁵⁾ ist „Forstliche Bundesversuchsanstalt in Mariabrunn“ durch „Forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn“ zu ersetzen.										
23	In der Fußnote ⁴⁶⁾ ist „Bauhöfe für Forstaufschließungsbauten bei den Landwirtschaftskammern für:“ durch „Bauhöfe für Forstaufschließungsbauten bei den Landesforstinspektionen für:“ und „Bauhöfe für Forstaufschließungsbauten bei den Landesforstinspektionen für:“ durch „Bauhöfe für Forstaufschließungsbauten bei den Landwirtschaftskammern für:“ zu ersetzen.										
25	In der Fußnote ⁶²⁾ ist in der 1. Zeile „Betriebsleitung“ durch „Betriebsbauleitung“ zu ersetzen.										

Anlage Ie

Aufgliederung der Ausgaben-Kredite des Bundesvoranschlages 1959 (Ordentliche und außerordentliche Gebarung) nach einzelnen Aufgabebereichen.

Gebarungsgruppe ↓	Aufgabebereiche ¹⁾				
	Erziehung u. Kultur (K)	Wohlfahrt (S)	Wirtschaft (W)	Übrige Ge- barung (H)	Summe
	Millionen Schilling				
Personalaufwand:					
Verwaltungsaufwand	2.271.314	210.152	274.839	2.686.134	5.442.439
Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) .	139.351	1.758	6.812.306	2.227.999	9.181.414
Sachaufwand:					
Verwaltungsaufwand	106.184	25.713	74.877	661.299	868.073
Anlagen: Gesetzliche Verpflichtungen			2) 15.393		2) 15.393
Ermessenskredite	2) 351.548	2) 21.138	2) 3.433.189	2) 583.114	2) 4.388.989
Förderungsausgaben: Gesetzliche Verpflichtungen		931.556	2) 272.510		2) 1.204.066
Ermessenskredite	119.790	2) 593.904	2) 1.147.785	71.709	2) 1.933.188
Aufwandskredite: Gesetzliche Verpflichtungen .	263.968	6.509.669	1.152.847	4.789.672	12.716.156
Ermessenskredite	188.692	149.466	2) 2.642.789	1.696.109	2) 4.677.056
Kapitel 1 bis 30 (Summe) .	3.440.847	8.443.356	15.826.535	12.716.036	2)40.426.774

¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 3.

²⁾ Hievon außerordentliche Gebarung:

	Erziehung und Kultur (K)	Wohlfahrt (S)	Wirtschaft (W)	Übrige Ge- barung (H)	Summe
	Millionen Schilling				
Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	—	—	11.001	—	11.001
Anlagen (Ermessenskredite)	339.231	9.960	2.116.191	49.282	2.514.664
Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) .	—	—	244.400	—	244.400
Förderungsausgaben (Ermessenskredite)	—	46.000	114.004	—	160.004
Aufwandskredite (Ermessenskredite)	—	—	35.001	3.600	38.601
Zusammen .	339.231	55.960	2.520.597	52.882	2.968.670

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe I:

- Kapitel 1: Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei,**
Kapitel 2: Organe der Bundesgesetzgebung,
Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes,
Kapitel 3 a: Rechnungshof.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die vier zur Beratungsgruppe I gehörenden Kapitel des Bundesvoranschlags für 1959 in seiner Sitzung vom 4. November 1958 in Verhandlung gezogen.

Beim Kapitel 1 „Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei“ sind die Ausgaben mit 4,154.000 S — das sind um 343.000 S mehr als im Budget 1958 — veranschlagt. Die Einnahmen sind gleich wie im heurigen Jahr mit 10.000 S präliminiert. Eine Veränderung in der Darstellung von Sach- und Personalausgaben tritt dadurch ein, daß die Bezüge des Herrn Bundespräsidenten im Hinblick auf deren Zusammensetzung und die gleichartige Veranschlagung bei den anderen obersten Organen der Vollziehung nunmehr unter den sachlichen Ausgaben aufgenommen sind.

Kapitel 2 enthält das Budget der „Organe der Bundesgesetzgebung“, also des Nationalrates und des Bundesrates. Es ist weniger als ein Tausendstel, was von allen veranschlagten Ausgaben des Bundes auf das Parlament entfällt. Die Ausgaben sind bei diesem Kapitel im Regierungsentwurf mit 37,925.000 S — das bedeutet gegenüber dem Voranschlag 1958 ein Plus von 2,694.000 S — vorgesehen. Wenn die vom Finanz- und Budgetausschuß vorgeschlagene Abänderung (siehe unten) vom Nationalrat beschlossen wird, ergibt sich bei Kapitel 2 eine Ausgaben-summe von 37,575.000 S, das ist gegenüber der Regierungsvorlage um 350.000 S weniger. Die Einnahmen bei Kapitel 2 werden für 1959 mit 922.000 S — das ist gegenüber dem Voranschlag 1958 um 22.000 S mehr — präliminiert. Die vorgesehene Ausgabenerhöhung ist hinsichtlich des Personalaufwands vor allem darin begründet, daß für die im Laufe des nächsten Jahres eintretenden automatischen Bezugsvorrückungen von pragmatischen und Vertragsbediensteten sowie gegebenenfalls erfolgende Beförderungen Vorsorge getroffen werden mußte. Der größte Teil

der Mehrausgaben betrifft jedoch den Sachaufwand, wobei zwischen dem Sachaufwand im engeren Sinn und den gleichfalls im Sachaufwand präliminierten Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates zu unterscheiden ist. Beim Sachaufwand im engeren Sinn — Verwaltungsaufwand, Kosten baulicher Herstellungen im Parlamentsgebäude sowie der Erhaltung oder der Neuanschaffung von Inventar, Ausgaben für Rundfunkübertragungen aus dem Parlament, für die Entsendung von Delegierten zu Tagungen der Interparlamentarischen Union und anderes — sind Mehrausgaben von 68.000 S vorgesehen. Die Erhöhung des Aufwandes für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates beträgt gegenüber 1958 2,049.000 S. Diese Erhöhung gründet sich im wesentlichen darauf, daß in Anbetracht der für das Jahr 1959 zu erwartenden Nationalratswahlen sowie bestimmter Landtagswahlen für die Mehrkosten Vorsorge getroffen werden mußte, die sich erfahrungsgemäß durch den Eintritt von Veränderungen im Mitgliederstand des Nationalrates und des Bundesrates ergeben.

Unter Kapitel 3 „Gerichte des öffentlichen Rechtes“ sind im Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 für den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zusammen Ausgaben in der Höhe von 7,999.000 S vorgesehen, das ist um 498.000 S mehr als im Voranschlag für das heurige Jahr. Die Einnahmen werden bei diesem Kapitel mit 148.000 S für das Jahr 1959 veranschlagt, das ist um 50.000 S mehr als für das Jahr 1958.

Wie alljährlich teilte der Spezialberichterstatter im Ausschuß verschiedene Daten über die Tätigkeit der beiden Gerichtshöfe mit.

Der Verfassungsgerichtshof hat in den drei bisherigen Sessionen des heurigen Jahres das Verfahren bei 201 Beschwerden, 15 Verordnungsprüfungen, 21 Gesetzesprüfungen, 2 Wahlanfechtungen, 8 Klagen gegen Gebietskörperschaften,

2

3 Kompetenzkonflikten, 2 Kompetenzfeststellungen und 2 Anträgen des Rechnungshofes in Meinungsverschiedenheiten mit der Bundesregierung beziehungsweise einer Landesregierung, somit in insgesamt 254 Rechtsfällen, abgeschlossen. In der letzten Session, die im Dezember stattfindet, werden voraussichtlich noch rund 100 Rechtsfälle zur Entscheidung kommen, und zwar 78 Beschwerden, 3 Gesetzesprüfungen, 7 Verordnungsprüfungen, 3 Wahlanfechtungen, 2 Mandatsaberkennungen, eine Kompetenzfeststellung, 2 Kompetenzkonflikte und 5 Klagen gegen Gebietskörperschaften. Unter der Annahme, daß es in der Dezembersession aus Anlaß der Verhandlungen über die Beschwerden zu keiner Unterbrechung des Verfahrens wegen Einleitung allfälliger Gesetzes- oder Verordnungsüberprüfungen von Amts wegen kommt, wird somit der Verfassungsgerichtshof im Jahre 1958 insgesamt 354 Rechtsfälle und damit die weitaus höchste Zahl an Entscheidungen innerhalb eines Jahres seit seinem Bestand gefällt haben. Mit Ausnahme eines einzigen Falles werden bis Jahresende voraussichtlich sämtliche bis Juli 1958 angefallenen Rechtsfälle erledigt sein. Im allgemeinen ist beim Verfassungsgerichtshof in der letzten Zeit ein stärkerer Einlauf zu beobachten.

Beim Verwaltungsgerichtshof sind im Jahre 1957 2477 Beschwerden eingelangt, was eine Verringerung des Anfalles gegenüber dem Jahre 1956 um 99 Beschwerden bedeutet. Es wurden in diesem Jahr 2770 Beschwerden erledigt. Die Zahl der unerledigten Beschwerden wurde um 293 auf 3832 verringert. Der derzeitige Beschwerdenanfall weist wieder eine steigende Tendenz auf. So betrug der Beschwerdeneinlauf vom 1. Jänner bis 25. Oktober des vorigen Jahres 1999, während er im gleichen Zeitraum des heurigen Jahres 2284 Fälle beträgt, so daß ein vergleichsweise Mehreinlauf von 285 Stück zu verzeichnen ist, der sich wahrscheinlich bis Jahresende auf 300 Fälle erhöhen wird. Während der Verwaltungsgerichtshof, wie schon gesagt, im Jahre 1957 2770 Beschwerden erledigt hat, waren es im Jahre 1956 3035 Beschwerden. Diese Verringerung der Erledigungen ist darauf zurückzuführen, daß während des ersten Halbjahres 1957 zwei Ratsposten unbesetzt geblieben sind. So wie in den Jahren 1955 und 1956 konnte der Rückstand etwas abgebaut werden. Während mit Ende 1955 ein Rückstand von 4584 und mit Ende 1956 ein solcher von 4125 Fällen zu verzeichnen war, betrug er Ende 1957 3832 Fälle, konnte also neuerlich um 293 Fälle verringert werden. Im heurigen Jahr ist mit Rücksicht auf die Steigerung des Einlaufes nicht mit einem wesentlichen Abbau des Rückstandes zu rechnen. Der Stand des Beschwerdeneinlaufes am 30. September 1958 betrug 2095, der Erledigungen bis dahin 1989 Fälle. Der Rückstand betrug am 30. September 1958 3936 Fälle, war also etwas höher als am 31. Dezember 1957. Im Dienstpostenplan

für das Jahr 1958 waren für den Verwaltungsgerichtshof zwei weitere Schriftführer vorgesehen, um den Abbau der Rückstände zu erleichtern. Es konnten jedoch für diese Posten keine geeigneten Persönlichkeiten gefunden werden. Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1959 wurde durch zusätzliche Systemisierung von drei Ratsposten dem dringenden Bedürfnis des Verwaltungsgerichtshofes auf Vermehrung dieser Posten Rechnung getragen, so daß in Hinkunft, falls nicht eine unerwartete größere Steigerung des Einlaufes eintritt, ein rascherer Abbau der Rückstände erfolgen dürfte.

Beim Kapitel 3 a „Rechnungshof“ sind für das Jahr 1959 Ausgaben von 9,649.000 S präliminiert, was einen Mehrbetrag von 221.000 S gegenüber dem Voranschlag 1958 bedeutet. Die Einnahmen sind für 1959 mit 43.000 S, das ist um 33.000 S mehr als für 1958, veranschlagt. Über die Arbeiten des Rechnungshofes sind alle Mitglieder des Nationalrates durch die ihnen zugekommenen Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse informiert.

In der Debatte, die sich an das Referat des Spezialberichterstatters im Finanz- und Budgetausschuß anschloß, sprachen die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Kummer, Horn, Glaser, Mark, Dr. Hofeneder, Dipl.-Ing. Pius Fink und Dr. Kranzlmayr. Vizekanzler Dr. Pittermann beantwortete die die Bundesregierung beziehungsweise das Bundeskanzleramt angehenden Fragen. Der Präsident des Nationalrates Dr. Hurdess nahm zu allen das Parlament betreffenden Problemen, die in der Debatte angeschnitten wurden, Stellung.

Die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Marianne Pollak und Genossen brachten den Antrag ein, die mit der Teilnahme der österreichischen Parlamentarier an den Sitzungen der Beratenden Versammlung des Europarates und deren Ausschüsse zusammenhängenden Ausgaben nicht bei Kapitel 2 (Organe der Bundesgesetzgebung), sondern — wie im Vorjahre — bei Kapitel 8 (Äußeres) zu veranschlagen. Die Antragsteller vertraten den Standpunkt, daß es noch immer im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung der österreichischen Außenpolitik empfehlenswert erscheint, die Angelegenheiten des Europarates und anderer Institutionen, die sich mit den europäischen Problemen beschäftigen — soweit sie nicht auf rein parlamentarischer Grundlage beruhen —, zentral beim Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten zu führen. Die auf Grund dieses Antrages im Kapitel 2 sich ergebende Abänderung ist diesem Spezialbericht, die bei Kapitel 8 notwendige Änderung dem Spezialbericht über das letztgenannte Kapitel angeschlossen; die im Dienstpostenplan erforderlichen Änderungen sind aus dem Hauptbericht ersichtlich.

Die Abstimmung über die Gruppe I nahm der Finanz- und Budgetausschuß am 19. November 1958 vor, wobei die vier zu dieser Gruppe gehörenden Kapitel unter Berücksichtigung des Antrages Dr. Kanzlmayr-Marianne Pollak angenommen wurden.

Ferner hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Antrag der Abgeordneten Mark, Machunze und Dr. Pfeifer (Entschließungsantrag Nr. 1) und auf Antrag der Abgeordneten Glaser, Holzfeind und Dr. Pfeifer (Entschließungsantrag Nr. 2) einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die beiden Resolutionen, die dem Berichte angeschlossen sind, zur Annahme zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 1 „Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei“,
- dem Kapitel 2 „Organe der Bundesgesetzgebung“,
- dem Kapitel 3 „Gerichte des öffentlichen Rechtes“ und
- dem Kapitel 3 a „Rechnungshof“

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 (520 der Beilagen) mit der dem Bericht angeschlossen Abänderung zu Kapitel 2 wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. / 1

2. Die beigedruckten Entschlüsse werden angenommen. / 2

Wien, am 19. November 1958

Eibegger
Spezialberichterstatler

Ferdinanda Flossmann
Obmann

/ 1

Abänderung

zum Entwurf des Bundesvoranschlages in 520 der Beilagen.

Bei Kapitel 2 „Organe der Bundesgesetzgebung“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei Titel 1 „Nationalrat“, § 4 „Sonstige Aufwandskredite“ ist in der Spalte der sachlichen Ausgaben der Betrag von 0'630 Millionen Schilling durch den Betrag 0'280 Millionen Schilling zu ersetzen.

Demgemäß ist in der Spalte der sachlichen Ausgaben bei der Summe des Titels 1 der Betrag von 29'277 Millionen Schilling durch den Betrag von 28'927 Millionen Schilling und bei der Summe

des Kapitels 2 der Betrag von 33'165 Millionen Schilling durch den Betrag von 32'815 Millionen Schilling zu ersetzen. Ferner ist in der Spalte, in der die Summen der persönlichen und sächlichen Ausgaben angeführt sind, bei der Summe von Titel 1 § 4 der Betrag von 0'630 Millionen Schilling durch den Betrag von 0'280 Millionen Schilling, bei der Summe des Titels 1 der Betrag von 34'037 Millionen Schilling durch den Betrag von 33'687 Millionen Schilling und bei der Gesamtsumme des Kapitels 2 der Betrag von 37'925 Millionen Schilling durch den Betrag von 37'575 Millionen Schilling zu ersetzen.

/ 2

Entschlüsse.

1.

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat so bald als möglich die Vorschläge für Gesetze und Gesetzesänderungen zu erstatten, die sich auf Grund des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als notwendig erweisen.

2.

Die Bundesregierung wird ersucht zu überprüfen, ob aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Zukunft die Dienstposten der Bibliothek des Nationalrates im Dienstpostenplan bei der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates systemisiert werden sollen. Eine derartige Prüfung wäre auch hinsichtlich jenes Bedienstetenkreises durchzuführen, der aus der Zeit des Wiederaufbaues des Parlamentsgebäudes noch im Stande des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau geführt wird. Das Prüfungsergebnis möge dem Nationalrat bis 31. März 1959 vorgelegt werden.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe II:

Kapitel 7: Bundeskanzleramt.

Kapitel 28 Titel 6: Staatsdruckerei.

Die in der Gruppe II zusammengefaßten Teile des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 wurden in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 5. November 1958 beraten.

Von den im Voranschlag für das Kapitel 7 vorgesehenen Ausgaben von insgesamt 81,200.000 S entfallen auf die persönlichen Ausgaben 47,619.000 S und auf die sachlichen Ausgaben 33,581.000 S. Dies bedeutet gegenüber dem Bundesvoranschlag 1958 eine Verminderung beim Personalaufwand um 4,895.000 S und eine Erhöhung beim Sachaufwand um 5,419.000 S.

Die Verminderung des Personalaufwandes und das Mehrerfordernis im Sachaufwand ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß im vorliegenden Bundesvoranschlag erstmalig die Bezüge des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre nicht wie bisher im Personalaufwand, sondern als sachliche Ausgabe unter „Gesetzliche Verpflichtungen“ veranschlagt wurden. Im übrigen blieb der für die sachlichen Aufwendungen des Bundeskanzleramtes eingestellte Betrag in seiner Summe nahezu unverändert.

Wohl erscheinen im Bundesvoranschlag 1959 verschiedene Ansätze für Förderungsausgaben und Aufwandskredite bei Kapitel 7 gegenüber dem Vorjahr erhöht, doch konnte dieses Mehrerfordernis zur Gänze durch Minderansprüche bei den Krediten des Verwaltungsaufwandes ausgeglichen werden.

Die bei Kapitel 7 „Bundeskanzleramt“ im kommenden Jahr zu erwartenden Einnahmen von 4,712.000 S sind um 235.000 S niedriger als die für das Jahr 1958 veranschlagten.

Für die verstaatlichten Betriebe und für das Rundfunkwesen, welche ressortmäßig dem Bundeskanzleramt unterstehen, scheinen innerhalb des Kapitels 7 keine Ansätze auf, da es sich hierbei um selbständige Wirtschaftskörper handelt.

Beim Titel 1 sind unter § 1 der Aufwand für das Bundeskanzleramt selbst, unter § 2 jener für die Sektion für wirtschaftliche Koordination und

unter § 3 erstmalig jener der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt ausgewiesen.

Das Erfordernis für das Bundeskanzleramt selbst wurde mit 36,499.000 S veranschlagt und ist um 93.000 S höher als im Vorjahr. Der Personalaufwand zeigt gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um 4,472.000 S, welche in der eingangs erwähnten Herausnahme der Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre ihre Ursache hat. Für die sachlichen Ausgaben des Bundeskanzleramtes wurden für das Jahr 1959 17,827.000 S veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung der sachlichen Aufwendungen um 4,565.000 S. Diese Erhöhung ist jedoch nur eine scheinbare, da die nunmehr im Sachaufwand veranschlagten Bezüge der Mitglieder der Bundesregierung allein 5,915.000 S betragen. Tatsächlich wurden daher die voraussichtlichen Ausgaben im kommenden Jahr um 1,350.000 S niedriger beziffert. Von diesem Mindererfordernis entfallen allein auf den Verwaltungsaufwand 1,131.000 S.

Die Förderungsausgaben liegen um 1,113.000 S unter dem Vorjahresansatz. Dies ist jedoch kein tatsächlicher Minderbedarf, da die Abonnementgebühr für die Austria Presse Agentur im kommenden Jahr nicht mehr wie bisher als Förderungsausgabe, sondern als Aufwandskredit des Bundespressdienstes eingestellt wurde.

Unter den „Sonstigen Aufwandskrediten“ wurde für die erforderlichen Repräsentationsausgaben mit einem Betrag von 1,400.000 S vorgesorgt. Dieser Ansatz blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der voraussichtliche Aufwand für den Bundespressdienst beträgt 4,874.000 S und erfuhr somit gegenüber dem Jahre 1958 eine Erhöhung von 894.000 S. Diese Erhöhung ist gleichfalls nur eine scheinbare, da in diese Kreditpost erstmalig auch die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur (APA) mit 1,140.000 S einbezogen wurde. Für den laufenden Aufwand des Bundespressdienstes stehen

daher tatsächlich um 246.000 S weniger als im Vorjahre zur Verfügung.

Unter § 2 erscheinen die Ausgaben des im Jahre 1953 organisatorisch als Sektion für wirtschaftliche Koordination in das Bundeskanzleramt eingegliederte Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten veranschlagt. Die Aufgaben dieser Sektion umfassen unter anderem die Koordinierung und Programmierung der laufenden internationalen wirtschaftlichen Maßnahmen, vor allem im Rahmen der OEEC, bei der Verwendung der Rückflüsse aus Counterpartmitteln und Abwicklung von Hilfsmaßnahmen. Dieser Sektion sind auch die österreichische Delegation bei der OEEC in Paris und die Wirtschaftliche Verbindungsstelle in Washington angeschlossen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden im Jahre 1959 insgesamt 14,939.000 S erforderlich sein. Diese Summe liegt um 337.000 S höher als im Vorjahr. Von diesem Mehrerfordernis entfallen allein 229.000 S auf den Personalaufwand, welcher mit 9,880.000 S veranschlagt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es mit Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Bedeutung der OEEC notwendig wurde, zusätzlich Bedienstete an die österreichische Delegation bei der OEEC in Paris zu entsenden.

Unter den Förderungsausgaben wurden 20.000 S als Beitrag des Bundes für Studienzwecke im Rahmen des Technical Assistance-Programms und 130.000 S als Beitrag Österreichs für die im Rahmen der OEEC durchzuführenden technischen und wissenschaftlichen nationalen Projekte in den Voranschlag aufgenommen.

Unter den Gesetzlichen Verpflichtungen ist der Beitrag Österreichs zur OEEC (Organization of European Economical Cooperation) mit 2,000.000 S und zur EPA (European Productivity Agency) mit 760.000 S veranschlagt.

Unter § 3 erscheinen erstmalig die sachlichen Aufwendungen der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt, die bisher unter Titel 2 § 2 ausgewiesen wurden, veranschlagt. Diese werden im kommenden Jahr 104.000 S betragen. Das bedeutet gegenüber dem Jahr 1958 eine Verminderung um 11.000 S.

Der Aufwand für die nachgeordneten Dienststellen des Bundeskanzleramtes — es sind dies das Staatsarchiv und das Statistische Zentralamt — und die Herstellungskosten für das Bundesgesetzblatt sind im vorliegenden Voranschlag unter Titel 2 „Besondere Ausgaben“ ausgewiesen.

Die Aufwendungen für das Staatsarchiv werden im kommenden Jahr 4,685.000 S betragen.

Die vom Statistischen Zentralamt im Jahre 1959 durchzuführenden statistischen Erhebungen und Aufarbeitungen werden einen Kostenaufwand von 22,576.000 S verursachen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß das Statistische Zentralamt im kommenden Jahr neben den laufenden Statistiken, wie die Statistik des Außen-

handels, die Zollstatistik, die Steuerstatistik und die Statistik des Volkseinkommens, noch mit den Vorarbeiten für die Volkszählung sowie für die Häuser- und Wohnungszählung befaßt sein wird.

Die Kosten für den Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes, welche unter § 4 veranschlagt sind, werden sich im kommenden Jahr auf 2,397.000 S belaufen. Dieser Ausgabenbetrag liegt um 60.000 S unter dem des Vorjahres.

Kapitel 28, Titel 6: Staatsdruckerei.

Im Voranschlag der Staatsdruckerei scheinen für das Budgetjahr 1959 an persönlichen Ausgaben 51,966.000 S, an sachlichen Ausgaben 38,757.000 S, zusammen 90,723.000 S auf. Die Betriebseinnahmen sind mit 90,996.000 S veranschlagt, sodaß sich ein voraussichtlicher Betriebsüberschuß von 273.000 S ergibt. Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalausgaben um 1,890.000 S niedriger erstellt, der Sachaufwand hingegen um 2,973.000 S höher. Diese Steigerung ist unter anderem auf die Notwendigkeit des Ankaufes mehrerer Setz- und Druckmaschinen, auf Steuernachholungen aus den Vorjahren, vor allem aber im Zusammenhang mit den um 2,404.000 S höher präliminierten Einnahmen auf ein höheres Erfordernis für Papierankäufe zurückzuführen.

Es kann darauf hingewiesen werden, daß die Staatsdruckerei im Jahre 1957 einen kassamäßigen Überschuß nachweisen konnte, nachdem sie durch zehn Jahre stets mit einem Abgang abgeschlossen hat. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Pensionslast der Staatsdruckerei von dieser selbst zu tragen ist. Die Pensionslast ist noch immer im Steigen begriffen und derzeit mit 15,653.000 S veranschlagt.

Der verhältnismäßig geringfügige bilanzmäßige Verlust des Vorjahres im Betrage von 229.737'66 S ist hingegen ausschließlich auf Steuernachholungen sowie auf die im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz zu beträchtlicher Höhe angewachsenen buchmäßigen Abschreibungen zurückzuführen.

Die Staatsdruckerei ist seit mehr als 150 Jahren die führende graphische Anstalt des Staates. Sie ist ein dem Bundeskanzleramt unmittelbar unterstellter Bundesbetrieb.

Den Großteil der Produktion bilden die von den einzelnen Zweigen der Bundesverwaltung benötigten Druckarbeiten der verschiedensten Art, die aber in freier Konkurrenz mit der Privatwirtschaft eingeholt werden. Bei der Staatsdruckerei wird auch die „Wiener Zeitung“ hergestellt, weiters das „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ und die verschiedenen Verordnungsblätter sowie Vorschriften und Dienstbehelfe der Ämter und Behörden. Eine wichtige Gruppe des Arbeitsgebietes dieses Bundesbetriebes bilden die dem staatlichen und privaten Zahlungsverkehr dienenden Druckarbeiten für die

Postverwaltung und das Postsparkassenamt. Ein eigener Verlag sorgt für das Erscheinen kommentierter Gesetzesausgaben und sonstiger Dienstschriften. Eine hervorragende Stellung in der graphischen Industrie Österreichs nimmt die Staatsdruckerei durch die Herstellung von geldwerten Drucken, das sind Stempel- und in- und ausländische Briefmarken, Obligationen und sonstige Wertzeichen, ein.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Reisetbauer, Dr. Migsch, Dr. Hetzenauer, Giegerl, Dr. Kranzlmayr, Holzfeind, Dr. Hofeneder, Brauneis, Hartl, Mark, Haberl, Mitterer, Lackner, Strasser, Dipl.-Ing. Fink. Vizekanzler Dr. Pittermann beantwortete in Vertretung des bei den Krönungsfeierlichkeiten für Papst Johannes XXIII. in Rom weilenden Bundeskanzlers die in der Debatte gestellten Fragen.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze für die Gruppe II gemäß der Regierungsvorlage vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen.

Ferner hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Holzfeind einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die untenstehende Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 7: „Bundeskanzleramt“ und dem Kapitel 28 Titel 6: „Staatsdruckerei“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/6) des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beige gedruckte Entschlie ßung wird angenommen. /.

Wien, am 19. November 1958

Glaser

Spezialberichterstatter

Eibegger

Obmannstellvertreter

Entschlie ßung.

Der Bundeskanzler wird ersucht, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesdienststellen die protokollarischen Richtlinien zu überprüfen.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe III:

Kapitel 8: Äußeres.

Der Voranschlag des Bundeskanzleramtes, Kapitel Äußeres, wurde in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 4. November 1958 beraten.

Das der Ausschlußberatung zugrunde gelegene Kapitel des Voranschlages für das Jahr 1959 weist gegenüber dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958 eine Verminderung der Summe der Ausgaben von 127'599 Millionen Schilling auf 124'700 Millionen Schilling auf. Diese Kürzung verteilt sich auf alle Ansätze mit Ausnahme des Aufwandes für Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen. Die angeführte Reduzierung der Ausgabenposten erschien erforderlich, obgleich bei den diesjährigen interministeriellen Budgetverhandlungen vom Außenamt ein Mehrerfordernis an Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 31,3 Millionen Schilling gegenüber dem Voranschlag 1958 geltend gemacht worden ist.

Dieses Mehrerfordernis sollte die Bedeckung für eine Vermehrung des Gesamtpersonalstandes sowie für die Neuerrichtung von vier Vertretungsbehörden in Lateinamerika und in Nordafrika schaffen.

Die beabsichtigt gewesene Personalvermehrung erschien durch den sich ständig ausweitenden Aufgabenkreis des österreichischen Auswärtigen Dienstes begründet. Die beträchtliche Vergrößerung des Arbeitsumfanges des Außenamtes hat ihre Ursachen zum einen in der durch das Neutralitätsgesetz bedingten Intensivierung der selbständigen österreichischen Außenpolitik, zum andern in der Mitgliedschaft Österreichs bei den verschiedenen internationalen Organisationen sowie in der Zunahme der Verhandlungstätigkeit im Rahmen zahlreicher internationaler Wirtschaftsorganisationen; nicht zuletzt aber auch in der Verhandlungstätigkeit auf vermögensrechtlichem Gebiet zur Sicherung der österreichischen Ansprüche auf Rückgewinnung oder Entschädigung österreichischen Eigentums im Ausland.

Die geplant gewesenen Neuerrichtungen von Vertretungsbehörden sollten in der Hauptsache

aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten erfolgen.

In diesem Zusammenhang erscheint der Hinweis gerechtfertigt, daß der österreichische Auswärtige Dienst seine Aufgaben mit nur 180 Bediensteten des Höheren Dienstes bewältigt. Etwa ein Drittel dieser Beamten sind in der Zentrale tätig, der Rest verteilt sich auf 56 Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Ständige Delegationen. Solcherart können die österreichischen Vertretungsbehörden durchschnittlich mit nur zwei Konzeptsbeamten besetzt werden, darunter dreizehn mit nur einem Konzeptsbeamten. Diesen mit nur je einem Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes besetzten Vertretungen haftet der entscheidende Nachteil an, daß bei Abwesenheit des Leiters die Geschäfte von Bediensteten geführt werden müssen, die schon ausbildungsmäßig hierfür nicht die nötigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Beseitigung dieses Zustandes erschiene jedoch im Interesse des Ansehens Österreichs im Ausland dringend geboten.

Im Voranschlag für 1959 konnte aber, wie bereits ausgeführt, diesen gewiß notwendigen Vorhaben des Außenamtes nicht Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird die erforderlich gewesene Ausgabenkürzung weitere Einsparungen, allenfalls sogar die Auflassung der einen oder anderen Vertretungsbehörde zur Folge haben.

Einschränkungen werden aber nicht nur durch den unzureichenden Personalstand, sondern auch durch die erfolgten Abstriche an den für den Sachaufwand zur Verfügung stehenden Mitteln erforderlich werden.

Darüber hinaus hat die Ausgabenrestringierung Auswirkungen auch auf dem Gebiet der gemeinnützigen kulturellen Ausgaben im Ausland. Für diese ist im Bundesvoranschlag 1959 ein Betrag von nur 162.000 Schilling gegenüber 250.000 Schilling im Jahre 1958 vorgesehen.

Eine Erhöhung der sachlichen Ausgaben bei Kapitel 8 „Äußeres“ gegenüber dem Vorjahre

2

wird ausschließlich bei der Zentrale des Außendienstes festgestellt. Diese ist auf die Veranschlagung höherer Beitragsleistungen Österreichs zu den Vereinten Nationen und zu den Kosten der UN-Polizeitruppe (UNEF) zurückzuführen. Durch die hier bereitgestellten Mittel wird es möglich sein, die gegenwärtigen Beitragsrückstände aufzuholen und die Beitragsleistungen zu den internationalen Organisationen, deren Mitglied Österreich ist, ab 1959 termingerecht zu leisten.

Der für Internationale Beitragszahlungen für das Jahr 1959 vorgesehene Kredit von 15'808 Millionen Schilling (gegenüber 10'438 Millionen Schilling im Jahre 1958) gliedert sich im übrigen wie folgt:

UN-Technische Hilfe (wie 1958) ..	1.500.000 S
Europabewegung (wie 1958)	44.000 S
UN-Beitrag (1958: 6,716.000 S) ...	7.500.000 S
Europarat (1958: 1,806.000 S)	3.640.000 S
UNEF (erstmalig)	2,717.000 S
IAEA (1958: 372.000 S)	400.000 S
(Internationale Atomenergieagentur)	
Internationaler Schiedsgerichtshof	
Den Haag	7.000 S
Insgesamt ...	15,808.000 S

Die Beitragsquote Österreichs zu den Kosten der Vereinten Nationen ist von der 13. Generalversammlung im Oktober 1958 für das Jahr 1959 mit 0'43 v. H. des Gesamtbudgets der Vereinten Nationen festgesetzt worden. Die Beitragsquote zum Budget des Europarates wird 1959 etwa 2'6 v. H. des Gesamtbudgets des Europarates betragen.

Auch für das Jahr 1959 ist die Wiedererrichtung einer Konsularakademie nicht geplant, da dieses Institut unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen der notwendigen Rentabilität entbehren würde. Als teilweiser Ersatz für die Konsularakademie dient gegenwärtig der Lehrgang für internationale Studien an der Universität Wien. Darüber hinaus wird getrachtet, den Anwärtern und jungen Beamten im diplomatischen Dienst Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Spezialkenntnisse durch Teilnahme am Europa-College in Brügge, an dem Bologna-Center oder an ähnlichen Einrichtungen zu erwerben.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, daß das Außenamt, abgesehen von den naturgemäß nicht genau zu beziffernden Einnahmen, die durch

seine Tätigkeit Österreich über Wirtschaft und Fremdenverkehr zufließen, selbst nicht unwesentliche Einnahmen in Form von Konsulargebühren aufbringt.

In der an das Referat des Spezialberichterstatters sich anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Stendebach, Dr. Tončić, Czernetz, Kranebitter, Marianne Pollak, Stürgkh, Dr. Kranzlmayr, Mark und Steiner das Wort. Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl beantwortete ausführlich alle in der Debatte an ihn gerichteten Fragen. Im Laufe der Debatte brachten die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Marianne Pollak und Genossen den Antrag ein, die mit der Teilnahme der österreichischen Parlamentarier an den Sitzungen der Beratenden Versammlung des Europarates und deren Ausschüsse zusammenhängenden Ausgaben wie im Vorjahr bei Kapitel 8 (Äußeres) und nicht bei Kapitel 2 (Organe der Bundesgesetzgebung) zu veranschlagen. Die Antragsteller vertraten den Standpunkt, daß es noch immer im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung der österreichischen Außenpolitik empfehlenswert erscheint, die Angelegenheiten des Europarates und anderer Institutionen, die sich mit den österreichischen Problemen beschäftigen — soweit sie nicht auf rein parlamentarischer Grundlage beruhen —, zentral beim Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten zu führen. Die auf Grund dieses Antrages im Kapitel 8 sich ergebende Abänderung ist diesem Spezialbericht, die bei Kapitel 2 notwendige Änderung dem Spezialbericht über das letztgenannte Kapitel angeschlossen. Die im Dienstpostenplan erforderlichen Abänderungen sind aus dem Hauptbericht ersichtlich.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze für die Gruppe III mit der untenstehenden Abänderung vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 8 „Äußeres“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 (520 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 19. November 1958

Sebinger
Spezialberichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

Abänderung

zum Entwurf des Bundesvoranschlages in 520 der Beilagen.

Bei Kapitel 8 „Außeres“ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei Titel 1 „Zentrale des Außendienstes“, § 4 „Sonstige Aufwandskredite“, ist in der Spalte der sachlichen Ausgaben der Betrag von 0'065 Millionen Schilling durch den Betrag von 0'415 Millionen Schilling zu ersetzen.

Dementsprechend ist in der Spalte der sachlichen Ausgaben bei der Summe von Titel 1 der Betrag von 16'835 Millionen Schilling durch den Betrag von 17'185 Millionen Schilling und in der Summe von Kapitel 8 der Betrag von 48'035 Mil-

lionen Schilling durch den Betrag von 48'385 Millionen Schilling zu ersetzen.

Ferner ist in der Spalte, in der die Summen der persönlichen und sachlichen Ausgaben angeführt sind, bei der Summe von Titel 1 § 4 der Betrag von 0'065 Millionen Schilling durch den Betrag von 0'415 Millionen Schilling, bei der Summe von Titel 1 der Betrag von 25'670 Millionen Schilling durch den Betrag von 26'020 Millionen Schilling und in der Gesamtsumme des Kapitels 8 der Betrag von 124'700 Millionen Schilling durch den Betrag von 125'050 Millionen Schilling zu ersetzen.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe IV:

Kapitel 9: Inneres.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Gruppe IV des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in Anwesenheit von Bundesminister für Inneres Helmer und von Staatssekretär Grubhofer in seiner Sitzung am 6. November 1958 beraten.

Die Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1959 gestaltete sich bei Kapitel 9 sehr schwierig, da auf Grund der angespannten Budgetlage alle Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, im Vergleich zu den Ansätzen des Jahres 1958 eine Kürzung erfahren mußten. Zahlreiche Anschaffungen und Investitionen, die im Jahre 1959 vorgesehen waren, sind daher zurückgestellt worden.

Im einzelnen wäre hiezu folgendes auszuführen: Kapitel 9 ist im Bundesvoranschlag 1959 in 12 Titel gegliedert, wobei im Vergleich zum Jahre 1958 Titel 11 neu eingefügt wurde und die Kredite für betriebsähnliche Verwaltungszweige enthält.

Titel 12

enthält die Kredite für die außerordentliche Gebarung. Es sind dies zum Großteil Anlagenkredite für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie.

Dem Bundesministerium für Inneres steht im Jahre 1959 für Personalausgaben ein Betrag von 970 Millionen Schilling zur Verfügung.

Hievon entfallen

	Schilling
auf den Personalaufwand der Bundespolizei	548,390.000
auf den Personalaufwand der Bundesgendarmerie	361,300.000
auf den Personalaufwand der Zentralstelle	30,358.000
Politische Behörden	225.000
Personalaufwand für die Betreuung der Altflüchtlinge	13,300.000
Betreuung der Neuflüchtlinge	2,960.000
Betreuung der Ungarnflüchtlinge ..	10,474.000
Personalaufwand für den Entminungsdienst	1,473.000
für betriebsähnliche Verwaltungszweige	1,520.000
	970,000.000

Diese Personalausgaben zeigen im Vergleich zum Jahre 1958, wo hiefür 957'09 Millionen Schilling präliminiert sind, eine Erhöhung um 12'91 Millionen Schilling. Diese Erhöhung ist jedoch nicht auf Personalvermehrungen zurückzuführen, sondern hat ihren Grund darin, daß mit dem für 1958 präliminierten Betrag das Auslangen nicht gefunden werden wird.

Der Personalstand beträgt bei den Bundespolizeibehörden

- 15.108 pragmatische Bedienstete,
- 1.023 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und
- 510 Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II sowie
- 132 nicht ständige oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete.

Im Dienst haben 24 Polizeibeamte schwere Verletzungen und 535 Beamte leichte Verletzungen erlitten.

Der Sachaufwand des Ressorts beträgt in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung 374'176 Millionen Schilling. Ein Vergleich mit den Ausgaben für das Jahr 1958, wo hiefür 400'87 Millionen Schilling präliminiert sind, ergibt, daß die Ausgaben für das Jahr 1959 um 26'694 Millionen Schilling niedriger gehalten sind als im Jahr 1958.

Diese Ziffern zeigen, daß das Ressort tatsächlich der allgemeinen Budgetlage Rechnung getragen hat und nur über die Kredite verfügen kann, die unbedingt notwendig erscheinen.

Aus dem umfangreichen Aufgabengebiet des Ressorts sei auf einige Leistungen besonders hingewiesen.

Bei den Bundespolizeibehörden sei darauf hingewiesen, daß sich besonders der Funkstreifendienst außerordentlich bewährt hat.

Zur Erhöhung der Schlagkraft der Polizeibehörden wurden auch die Fernmeldeeinrichtungen und Fernschreibstellen ausgebaut und vor allem rasche Verbindungen mit den Provinzhauptstädten Innsbruck und Villach hergestellt.

2

Der Kraftfahrzeugbestand wird im Rahmen der im Systemisierungsplan vorgesehenen Höhe gehalten und nur in dem Ausmaß erneuert, als es die Schlagkraft erforderlich macht. Infolge der angespannten Budgetlage können daher nur diejenigen Fahrzeuge und Geräte angeschafft werden, die wirklich dringendst notwendig sind. Leider ist es auch hier nicht möglich, alle jene Modernisierungen und Neuschaffungen vorzunehmen, die im Interesse des Dienstes gerechtfertigt wären.

Hinsichtlich der Baulichkeiten für die Bundespolizeibehörden wäre hervorzuheben, daß die neuen Amtsgebäude der Polizeikommissariate Wiener Neustadt und Villach fertiggestellt und bezogen wurden und daß auch die zweite Baustufe der Bundespolizeidirektion Innsbruck übergeben werden konnte.

Den Bundespolizeibehörden fehlen jedoch noch immer eine Anzahl von Unterkünften. Es wäre zum Beispiel der Bau einer Polizeikaserne in Linz dringend notwendig, wo selbst die Sicherheitswache in alten Baracken untergebracht ist. Auch der Bau eines Polizeikommissariates in Schwechat wäre als besonders dringlich anzusehen. Dieses Kommissariat befindet sich in so schlechten Räumen, daß die Abwicklung des Dienstbetriebes empfindlich leidet. Außerdem kann den Beamten dauernd eine Arbeitsleistung in völlig unzureichenden Räumen auch vom sozialen Gesichtspunkt nicht zugemutet werden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch bei der Bundesgendarmerie.

Dem Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres unterstehen 8 Landesgendarmeriekommanden samt Unterdienststellen, 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres. Wie bereits eingangs erwähnt, weist der Personalstand nicht nur keine Erhöhung auf, sondern es wird infolge der gekürzten Personalkredite nicht möglich sein, die systemisierten Posten voll zu besetzen.

In Ausübung ihres Dienstes sind seit dem Jahre 1945 123 Gendarmeriebeamte getötet und 720 schwer verletzt worden.

Auf eine vielseitige Spezialausbildung der Gendarmen wird besonders Wert gelegt. So sind weitere 30 Gendarmeriebeamte fliegerisch neu ausgebildet worden, so daß derzeit rund 100 fliegerisch geschulte Gendarmeriebeamte zur Verfügung stehen, die jetzt auf Flugplätzen und Segelfluggeländen die Flugüberwachung durchführen können.

Auch die alpine und hochalpine Ausbildung und die Ausbildung im alpinen Rettungswesen wird ständig gepflegt, damit in Fällen von Bergnot sofort eingeschritten werden

kann. Die Bundesgendarmerie war genötigt, im letzten Jahr 774 Bergungs- und Rettungsaktionen durchzuführen, wobei 713 Personen lebend oder tot geborgen werden konnten. Diese Zahlen beweisen eindringlich die Notwendigkeit einer alpinen Ausbildung der Gendarmeriebeamten.

Es ist einleuchtend, daß zur Durchführung ihrer Einsätze der Bundesgendarmerie auch moderne Rettungsgeräte zur Verfügung stehen müssen.

Auch die Tätigkeit auf dem Gebiet der Verwaltungspolizei und der Abteilung für Notstandsangelegenheiten, Katastropheneinsatz und Flugrettungsdienst muß hervorgehoben werden. Durch Ankauf eines zweiten Hubschraubers und die Beschaffung eines Funkgerätes für den Hubschrauber ist diese Abteilung weiter einsatzfähig geworden. Die beiden Kleinflugzeuge sowie die beiden Hubschrauber waren bisher in 60 Einzelfällen zur Hilfeleistung für im Hochgebirge Vermißte und Verunglückte eingesetzt. Flugpolizeilich ist die Abteilung auch besonders anlässlich der Gasteiner Skiweltmeisterschaften und bei verschiedenen Großveranstaltungen in Aktion getreten.

Dieser Abteilung obliegt auch die Durchführung aller Fragen, die mit dem Zivilschutz zusammenhängen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung konnte die Frage der Abgrenzung der Arbeitsgebiete in Zivilschutzangelegenheiten geklärt werden. Eingehend wurden auch die Zivilschutzeinrichtungen in Schweden, in der Deutschen Bundesrepublik und in der Schweiz studiert.

Bei Titel 9 a

sind die Kredite für die Betreuung der Neuflüchtlinge mit Ausnahme der Ungarnflüchtlinge präliminiert. Die vorgesehenen Ausgaben im Sachaufwand betragen bei diesem Titel 20,4 Millionen Schilling. Für die Belange der gleichen Art waren im Jahr 1958 inklusive des Personalaufwandes 43 Millionen Schilling veranschlagt, so daß im Jahre 1959 eine Ersparnis von fast 20 Millionen Schilling eintritt. Die im heurigen Frühjahr geänderte Praxis der Sicherheitsbehörden bei der Asylgewährung an jugoslawische Flüchtlinge hat zu einem weitgehenden Absinken der Zugänge aus Jugoslawien geführt. Wenn diese Entwicklung keine Änderung erfährt, wird mit den vorgesehenen Krediten das Auslangen gefunden werden.

Der Voranschlag bei diesem Titel wurde für das Jahr 1959 erstmalig einnahmen- und ausgabenmäßig gleichgestellt, da im kommenden Jahr damit gerechnet wird, daß durch internationale und sonstige Beiträge für die Flüchtlingsbetreuung Beträge in der Höhe von zirka 22 Millionen Schilling einfließen werden.

Bei den Krediten für die Ungarnflüchtlinge Titel 9 b betragen die sachlichen Ausgaben für das Jahr 1959 63'85 Millionen Schilling. Insgesamt sind bei diesem Titel Ausgaben von 74'324 Millionen Schilling vorgesehen. Auch hier wird erwartet, daß die Ausgaben noch zum Teil durch das Spendenkonto ihre Deckung finden.

Mit Stichtag vom 17. Oktober 1958 befanden sich noch 15.666 Ungarnflüchtlinge in Österreich, von denen 5600 in Lagern und 2000 in Heimen privater Hilfsorganisationen untergebracht sind. Fast 8000 Ungarn leben bereits in privaten Unterkünften.

In Anbetracht der Tatsache, daß im Jahre 1956 über 180.000 Ungarnflüchtlinge nach Österreich geströmt sind, kann wohl behauptet werden, daß in relativ kurzer Zeit das Problem der Ungarnflüchtlinge im wesentlichen bereinigt wurde. Wenn die Vereinigten Staaten noch weitere 3000 Ungarnflüchtlinge aus Österreich übernehmen, wäre in absehbarer Zeit mit einer endgültigen Lösung des Ungarnflüchtlingsproblems zu rechnen.

Im Rahmen der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen wirkt das Bundesministerium für Inneres durch Berichterstattung über eingetretene Preiserhöhung sowie durch Beistellung von Unterlagen für Entscheidungen dieser Kommission mit. Von der Preiskommission wurden im Berichtszeitraum in 42 Sitzungen über 3700 Geschäftsstücke bearbeitet.

In den Aufgabenbereich dieser Sektion fällt auch die Betreuung der Heimkehrer und die Bearbeitung der Vermisstenangelegenheiten.

Es wurde beim Bundesministerium für Inneres ein Arbeitsausschuß für Vermis-

tenangelegenheiten errichtet, dem Vertreter aller mit der Vermisstensuche in Österreich befaßten Stellen angehören. Im laufenden Jahr sind noch 12 Kriegs- und Zivilgefangene zurückgekehrt. Interventionen wurden für 30 österreichische Kriegsgefangene in der Sowjetunion und für je einen in Polen und in der ČSR durchgeführt.

Aus diesen Ausführungen über die Tätigkeit des Bundesministeriums für Inneres kann wohl entnommen werden, daß dieses Ressort mit den ihm zur Verfügung gestellten Budgetmitteln gut wirtschaftet und der angespannten Budgetlage durch wirtschaftliche Verwendung der Mittel in jeder Hinsicht Rechnung trägt.

In der Debatte ergriffen außer dem Spezialberichterstatte die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Mitterer, Rosenberger, Sebinger, Lackner, Reich, Aigner, Glaser, Ferdinanda Flossmann, Weinmayer, Strasser, Hartl, Mark, Dipl.-Ing. Strobl, Singer und Eichinger das Wort. Bundesminister Helmer beantwortete ausführlich alle in der Debatte an ihn gestellten Anfragen.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetzlichen Ansätze für die Gruppe IV gemäß der Regierungsvorlage angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 9: „Inneres“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 19. November 1958

Horn

Spezialberichterstatte

Ferdinanda Flossmann

Obmann

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe V:

Kapitel 10: Justiz.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dieses Kapitel des Bundesvoranschlages 1959 in seiner Sitzung vom 5. November 1958 der Beratung unterzogen.

Wie alljährlich stand am Beginn dieser Beratungen der Dank an alle Angehörige des Ressorts, Richter und Staatsanwälte, Beamte und Justizwachleute, der vom Berichterstatter zum Ausdruck gebracht und von allen Diskussionsrednern unterstützt wurde. Die Gesamtkosten der Rechtspflege (Ausgaben weniger Einnahmen) sind gegenüber dem Vorjahr von 274 auf 276 Millionen Schilling gestiegen, d. h. sie sind von etwas über 0,7% des Gesamtbudgets auf weniger als 0,7% gefallen, während sie noch 1957 etwa 0,8% betragen. 1958 wurden nur 39% der Justizausgaben durch eigene Einnahmen gedeckt, 1959 sind es bereits mehr als 40%. Obwohl die Staatsausgaben insgesamt von 14,50 Schilling im Vorjahr auf fast 16 Schilling pro Kopf und Tag gestiegen sind, entfallen auf die Justiz heute 10,9 Groschen gegenüber 10,8 Groschen im Vorjahr.

Während aber in den vergangenen Jahren die Sachausgaben stärker angestiegen waren als die Personalausgaben, erhöhen sich für 1959 die letzteren von 317 auf 332 Millionen Schilling, also um 5%, während erstere von 136 auf 129 Millionen Schilling, also um 5½% gesenkt werden, sodaß der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben von weniger als 70% auf 72% steigt.

Der Personalstand umfaßt 8109 Personen, von diesen sind 1247 Richter und Konzeptsbeamte, 123 Staatsanwälte, 115 Hilfsrichter und Richteramtsanwärter, 3984 Beamte (einschließlich der Justizwachebeamten), 263 Rechtspraktikanten und 2497 Vertragsbedienstete. Von letzteren sind 2377 ganzjährig (1880 nach Entlohnungsschema I, 497 nach Entlohnungsschema II) und 120 saison- oder teilbeschäftigt.

Dieser fast unveränderte Personalstand hatte aber einen wesentlich stärkeren Arbeitsanfall zu bewältigen, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Anhängig Ende 1956	Anfall 1957	Erledigungen 1957	Anhängig Ende 1957
Streitsachen	100.639	1.404.122	1.395.763	108.998
Außerstreitsachen	597.070	1.286.790	1.290.731	586.129
Strafsachen	47.119	494.100	494.912	46.307
Justizverwaltungssachen	3.290	347.114	347.360	3.044

Obwohl der Anfall 1957 gegenüber 1956 überall stark angestiegen ist (Streitsachen 3,9%, Außerstreitsachen 1,7%, Strafsachen 5,7%, Justizverwaltungssachen 3,4%) konnte die Zahl der bei Jahresende unerledigten Fälle fast überall weiter gesenkt werden (Außerstreitsachen 1,8%, Strafsachen 1,7%, Justizverwaltungssachen sogar 7,5%), nur die unerledigten Sachen nahmen um 8,3% (vor allem im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien um 7216, das sind 15,3%) zu.

Die Zahl der noch anhängigen Rückstellungs- und Rückgabefälle ist derart gering, daß sie nicht mehr besonders erfaßt werden.

Von den Sachausgaben entfallen in Millionen Schilling: 24,7 auf die Rechtspflege, 22,4 auf Haftkosten, 13,9 auf Amtserfordernis, 11,7 auf Beheizung, 11,3 auf Reisen, 11 auf Post, Telefon und Telegraph, während der Rest verschiedenen anderen Ausgabegruppen zugeführt wird. Bedauerlich ist, daß die Subventionen für die verschiedenen Institutionen zur Betreuung entlassener Häftlinge gekürzt werden mußten und daß trotz der Erhöhung der Arbeitsbelohnung von 31 Schilling auf 40 Schilling im Monatsdurchschnitt die Aufwendungen für diesen Zweck gleichbleiben, weil mit einer Abnahme der Sträflingsbeschäftigung gerechnet werden muß.

Nach Abgabe der weiblichen Strafgefangenen an die neue Frauenstrafanstalt Schwarzau wurde Lankowitz in ein Arbeitshaus für Frauen umgewandelt, sodaß die Zahl der Arbeitshäuser von zwei auf drei stieg. Zehn bezirksgerichtliche Gefangenenhäuser konnten mangels Bedarfes vorübergehend geschlossen werden, leider mußten aber auch zwei ständige Außenarbeitslager infolge Mangel an Bewachungspersonal aufgelassen werden.

2

Noch immer fehlt eine eigene Jugendstrafanstalt und eine Anstalt für erstmalige und besserungsfähige Strafgefangene. Obwohl für beide Anstalten geeignete Liegenschaften erworben wurden (Schloß Gerasdorf, schon 1953, Schloß Sonnberg, 1955), können diese nur als Anstalten mit beschränkter Sicherheit betrieben werden, weil die nötigen Adaptierungen noch nicht durchgeführt wurden.

Die Entwicklung des Belages in den Justizanstalten ergibt folgendes Bild: der tägliche Durchschnittsbelag stieg von 8237 (7172 Männer, 1065 Frauen) auf 8344 (7369 Männer, 975 Frauen), davon waren Jugendliche im Vorjahr 763 (654 männliche, 109 weibliche) und heuer 850 (739 männliche, 111 weibliche). Entgegen der in den Erläuterungen geäußerten Meinung wurde bei der Beratung des Ausschusses darauf hingewiesen, daß das absolute Ansteigen der Jugendkriminalität auf das starke Anwachsen der in diese Alterskategorie fallenden Jahrgänge zurückzuführen sei und daß im Verhältnis zur Anzahl der zu diesen Jahrgängen gehörenden Jugendlichen kein Ansteigen zu erkennen sei. Der tatsächliche Belag an Untersuchungs- und Strafgefangenen belief sich am 30. September auf:

	1954	1956	1958	davon Unter- suchungs- gefangene	Straf- gefangene
Männer	6.300	5.999	6.195	1.490	4.705
Frauen	877	778	753	175	578
Burschen	152	261	444	179	265
Mädchen	7	17	21	14	7
zusammen ...	7.336	7.055	7.413	1.858	5.555

Unter ihnen befand sich nur mehr ein Strafgefangener auf Grund einer Verurteilung nach dem Kriegsverbrechergesetz. In den Arbeitshäusern gab es 502 Insassen (372 männliche, 130 weibliche), in den Erziehungsanstalten 381 Zöglinge (299 männliche, 82 weibliche) und in den bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern waren 269 Untersuchungsgefangene (251 Männer, 18 Frauen) und 376 Strafgefangene (343 Männer, 33 Frauen) untergebracht. Als Gesamtbelag am 30. September 1958 ergibt sich die Zahl von 8941, das sind um 207 mehr als im Vorjahr. Die an diesem Tage ausgewiesenen Strafgefangenen verbüßten Freiheitsstrafen:

	Männer	Frauen	Burschen	Mädchen
bis zu einem Jahr ..	2.156 (-75)	354 (+ 30)	147 (+32)	6 (+5)
von 1 bis 5 Jahren ..	1.775 (+18)	243 (+10)	102 (+54)	1 (+1)
von 5 bis 20 Jahren ..	611 (- 7)	71 (- 38)	15 (+ 9)	—
lebenslänglich	116 (- 1)	22 (+ 2)	—	—

Mark
Spezialberichterstatter

447 der Strafgefangenen befinden sich in Anstalten mit beschränkter Sicherheit (289 bis 1 Jahr, 152 von 1 bis 5 Jahren, 6 von 5 bis 20 Jahren). Der Arbeitseinsatz hat sich gebessert und ist von 64 auf 68% gestiegen. 5% konnten wegen Krankheit und Gebrechen, 6% wegen Arbeitsmangels, der Rest wegen Untersuchungshaft und anderer Gründe nicht zur Arbeit herangezogen werden. Wie in den vergangenen Jahren ist auch heuer das Verhältnis der Verpflegstage zu den Arbeitstagen von 58% auf 56% weiter gefallen, während es 1955 noch 61% betragen hatte. Bedauerlicherweise ist die tägliche Arbeitszeit auf höchstens sechs Stunden beschränkt, da nicht genügend Wachpersonal zur Verfügung steht. Die Erhöhung der Arbeitsbelohnungssätze hat vorläufig nur einen bescheidenen Teilerfolg gebracht, da die Stundensätze sich noch immer zwischen 10 und 26 Groschen bewegen, bei hochqualifizierten bis 30 Groschen und nur bei Vorarbeitern bis 40 Groschen ansteigen.

Trotz eines weiteren Fortschrittes der Arbeiten in der Strafrechtskommission wird es noch dauern, bis diese abgeschlossen sind und auch die Ausgestaltung des Strafvollzuges kann nur langsam vor sich gehen. Beides muß aber weitergetrieben werden, wenn die Republik Österreich auf diesem Gebiet nicht zurückbleiben will.

An der Debatte über das Kapitel „Justiz“ beteiligten sich außer dem Spezialberichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Marianne Pollak, Lola Solar, Rosa Rück, Weinmayer, Zeillinger, Lackner, Dr. Toncic und Strasser.

Der Vizekanzler Dr. Pittermann nahm in Vertretung des Bundesministers für Justiz Doktor Tschadek zu den vorgebrachten Anregungen Stellung und beantwortete die von den Abgeordneten während der Debatte an ihn gestellten Anfragen.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze für die Gruppe V gemäß der Regierungsvorlage vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 10 „Justiz“ des Bundesvoranschlags für das Jahr 1959 in der Fassung der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 19. November 1958

Eibegger
Obmannstellvertreter

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe VI:

Kapitel 11: Bundesministerium für Unterricht,
Kapitel 12: Unterricht,
Kapitel 13: Kunst,
Kapitel 28 Titel 8: Bundestheater.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. November 1958 die Gruppe VI des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 vorgeberaten. In dieser Gruppe sind die Kapitel 11, 12 und 13 sowie das Kapitel 28 Titel 8 zusammengefaßt. Der Sitzung wohnten auch Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l sowie beamtete Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen bei.

Im allgemeinen ist zu den finanzgesetzlichen Ansätzen dieser Budgetgruppe folgendes zu bemerken:

Für die Kapitel 11 bis 13 einschließlich der zweckgebundenen Ansätze beträgt der Personalaufwand 2.214,199.000 S, der Sachaufwand 518,206.000 S und der Gesamtaufwand 2.732,405.000 S; die Einnahmen sind mit 180,735.000 S präliminiert.

Vergleicht man den Gesamtaufwand der genannten Kapitel mit dem des Jahres 1958 (2.583,829.000 S), so ergibt sich eine Steigerung von 5,75%; der Personalaufwand erhöht sich im Vergleich zum Jahre 1958 um 3,85%, während der Sachaufwand unter Weglassung der zweckgebundenen Kredite (450,847.000 S) gegenüber dem Jahre 1958 eine 15,47%ige Steigerung erfährt. Bei Berücksichtigung der zweckgebundenen Kredite würde die Erhöhung des Sachaufwandes 14,71% betragen.

Setzt man weiters das Unterrichtsbudget zum Gesamtbudget in Relation, so ergibt sich, daß im Jahre 1959 einem Gesamtaufwand der ordentlichen Gebarung von 37,458,104.000 S ein kultureller Aufwand des Bundes von 2.824,078.000 S (2.645,864.000 S + 178,214.000 S Bundestheater) gegenübersteht, das sind 7,54%, wobei allerdings die vom Handelsressort zu betreuenden Schul- und sonstigen Kulturbauten nicht berücksichtigt sind. Dort sind 25 Millionen Schilling für den Ausbau der Universitätsinstitute und

93 Millionen Schilling für Mittelschul-Neu- und Fortsetzungsbauten vorgesehen, während 1958 nur 54 Millionen Schilling an Fortsetzungsbauten eingesetzt waren.

Rechnet man die den Kapiteln 11 bis 13 und den Bundestheatern aus der außerordentlichen Gebarung zugestandenen 86,541.000 S + 35,000.000 S noch hinzu (also 2.645,864.000 S + 178,214.000 S + 86,541.000 S + 35,000.000 S, das sind zusammen 2.945,619.000 S) und setzt diesen Betrag zum Gesamtaufwand der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung von 40.426,774.000 S in Relation, so beträgt der Anteil des Unterrichtsbudgets am Gesamtbudget 7,29%.

Wird der Aufwand der Kapitel 11 bis 13 (ohne Bundestheater) zum Gesamtaufwand der ordentlichen Gebarung, also lediglich 2.645,864.000 S zu 37,458,104.000 S, in Beziehung gesetzt, so ergibt sich gegenüber dem Jahre 1958 eine geringe Erhöhung um 0,13%.

Den Haushaltskapiteln 11 bis 13 werden im Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 erstmalig aus der außerordentlichen Gebarung insgesamt 86,541.000 S zur Verfügung stehen.

Ein Bild über den Anteil des Unterrichtsbudgets (Kapitel 11 bis 13) kann aber nur gewonnen werden, wenn man es ohne Einbeziehung der Bundestheater als Bundesbetriebe dem Budget der Hoheitsverwaltung gegenüberstellt. Es ergibt sich, daß in der reinen Hoheitsverwaltung der Anteil des Unterrichtsbudgets 1959 beim Personalaufwand um 0,52%, beim Sachaufwand um 0,29% und beim Gesamtaufwand um 0,31% höher sein wird als im Jahre 1958.

Im einzelnen ist zu den finanzgesetzlichen Ansätzen dieser Gruppe noch zu bemerken:

In Kapitel 11 „Bundesministerium für Unterricht“ ist die Erhöhung der persönlichen Ausgaben gegenüber 1958 auf Personalvermehrungen sowie auf Vorrückungen und Beförderungen

2

zurückzuführen. Die Förderungsausgaben von 1.996.000 S betreffen einen Kredit für den kulturfördernden Informations- und Pressedienst für das In- und Ausland unter besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Bevölkerung in den Nachbarstaaten.

In Kapitel 12 „Unterricht“ Titel 1 ist das Mindererfordernis bei den persönlichen Ausgaben für 1959 auf die Überstellung der Ausgaben für Remunerationen an Lehrbeauftragte in den Sachaufwand zurückzuführen. Die trotzdem verbleibende Steigerung gegenüber dem tatsächlichen Aufwand im Jahre 1957 ist die Folge von zusätzlichen Personaleinstellungen. An den Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten ist gegenüber 1958 eine Vermehrung des wissenschaftlichen Personals um 79, des nichtwissenschaftlichen Personals um 60 Posten vorgesehen.

Bei den sachlichen Ausgaben ist der Minderaufwand hauptsächlich durch die Überstellung der Anlagenkredite (35,7 Millionen Schilling) in die außerordentliche Gebarung (Titel 7 § 1) verursacht. Die trotzdem verbleibende Steigerung gegenüber 1957 und 1958 ist vornehmlich auf die Erhöhung des Bundesbeitrages für den klinischen Mehraufwand zurückzuführen.

Die Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand betragen:

	Millionen Schilling
1957	36'8
1958	60'0
1959	80'5

Im Jahre 1959 ist hierin auch ein Betrag für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien und der Chirurgischen Klinik Innsbruck enthalten.

Als Förderungsausgaben freiwilliger Natur sind Kredite für Stipendien und Studienunterstützungen, für Studentenheime und sonstige Studentenfürsorge veranschlagt. Diese Kredite sind gegenüber dem Jahre 1958 mehr als verdoppelt worden. Die Kredite für die Heranbildung und Unterstützung von Hochschullehrkräften sowie für den Austausch von Hochschullehrkräften und Hochschulstudierenden sind ab 1959 bei den sonstigen Aufwandskrediten veranschlagt.

Bei Titel 3 Mittlerer und niederer Unterricht wird unter anderem der Aufwand der Mittelschulen, der Bundeserziehungsanstalten, Handelsakademien und Handelsschulen, der Volks-, Haupt- und Sonderschulen veranschlagt. Für Mittelschulen sowie kaufmännische und gewerbliche Schulen sind 299 neue Lehrer und 56 sonstige Bedienstete im Voranschlag enthalten. Für Förderungsausgaben sind hier rund 19,6 Millionen Schilling enthalten, die für Studien- und Schülerunterstützungen sowie für die Förderung von Schülerveranstaltungen, Austauschaktionen

und der Weiterbildung außerhalb der Schule dienen.

Die Sachausgaben für das Volksbildungswesen (Titel 4) sind mit 14,2 Millionen Schilling gegenüber 13,8 Millionen Schilling im Jahre 1958 veranschlagt.

Die Sachausgaben bei der Jugendförderung (Titel 5) haben sich von 2,8 Millionen Schilling im Jahre 1958 auf 3,5 Millionen Schilling im Jahre 1959 erhöht.

Bei der Sportförderung (Titel 6) sind die sachlichen Mehrausgaben auch dadurch bedingt, daß für 1959 die erste Rate in der Höhe von 10 Millionen Schilling für die Kosten der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck vorgesehen wurde. Die höheren persönlichen Ausgaben sind auf Personalvermehrung zurückzuführen.

In Kapitel 13 „Kunst“ werden vor allem bei Titel 1 Bildende Künste der Aufwand für die Akademie der bildenden Künste in Wien, für die Akademie für angewandte Kunst in Wien und die Förderungsausgaben auf dem Gebiete der bildenden Kunst veranschlagt.

Einem Mehrerfordernis an persönlichen Ausgaben infolge Ansteigens der Hörerzahlen und der notwendigen Einführung besonderer, neuer Lehrfächer stehen Minderausgaben aus der Überstellung des Aufwandes für Lehrbeauftragte zu den sachlichen Ausgaben gegenüber.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben hat ihre Ursache in der Überstellung des Aufwandes für Lehrbeauftragte in den Sachaufwand.

Bei Titel 3 Musealwesen ist bereits jetzt für das Museum im Augarten (Ambrosi-Museum), dessen Eröffnung erst im Jahre 1962 geplant ist, bei den Aufwandskrediten unter Post 35 mit 97.000 S finanziell vorgesorgt. Ebenso sind für das Österreichische Museum für Volkskunde und für Schloß Ambras Beträge bei den sonstigen Aufwandskrediten bereitgestellt.

In Titel 4 Denkmalpflege sind vor allem die Mittel für das Bundesdenkmalamt in Wien veranschlagt. Dieses hat als Zentralbehörde die Aufgabe, die Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Die Förderungskredite dienen für Subventionen für die Wiederherstellung von Kunstdenkmälern, die sich nicht im Eigentum des Bundes befinden.

Bei Titel 8 Kulturelle Auslandsbeziehungen sind Kredite für die österreichischen Kulturinstitute im Ausland, für die Durchführung der Kulturabkommen, für die Beteiligung an der UNESCO, dem Internationalen Erziehungsbüro wie dem Europarat und für allgemeine Aufwendungen für zwischenstaatliche kulturelle Verbindungen vorgesehen.

Die Senkung des Personalaufwandes bei Kapitel 28 Titel 8 Bundestheater ist darauf zurückzuführen, daß ab 1959 der Aufwand für Gäste, Substituten und Statisten im Sachaufwand veranschlagt wird.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Jahre 1958 entspricht zum Teil der Senkung des Personalaufwandes. Insgesamt haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 1958 um 1'9 Millionen Schilling verringert.

Die Einnahmenentwicklung des letzten Spieljahres läßt eine um 4'8 Millionen Schilling höhere Veranschlagung gerechtfertigt erscheinen.

In der außerordentlichen Gebarung sind 35 Millionen Schilling für die Weiterführung des Bauprojektes im Arsenalgelände und für die Adaptierung der Volksoper veranschlagt.

Im Stellenplan 1959 sind bei der Verwaltung 2, im Burgtheater 168, bei der Staatsoper 453 und bei der Volksoper 270, im ganzen 893 Bühnendienstvertragsposten gegenüber 844 im Jahre 1958 vorgesehen.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters angeschlossen, beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Geißler, Dr. Neugebauer, Lola Solar, Rosa Rück, Scheibenreif, Lackner, Glaser, Marianne Pollak, Dr. Walther, Weißmann, Strasser, Rödhammer, Dr. Hetzenauer, Populorum, Leisser, Wimberger, Harwalik, Mark, Dipl.-Ing. Dr.

Dr. Leopold Weismann
Spezialberichterstatter

Lechner, Holzfeind, Mitterer und Appel.

Der Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beantwortete die an ihn gestellten Anfragen und behandelte grundlegende Angelegenheiten seines Ressorts.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe VI gemäß der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 11: Bundesministerium für Unterricht,
dem Kapitel 12: Unterricht,
dem Kapitel 13: Kunst und
dem Kapitel 28 Titel 8: Bundestheater samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/8)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in der Fassung der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 19. November 1958

Prinke
Obmannstellvertreter

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe VII:

Kapitel 15: Soziale Verwaltung. Kapitel 28 Titel 9: Bundesapotheken.

Der Finanz- und Budgetausschuß behandelte in seiner Sitzung am 10. November 1958 die Gruppe VII des Bundesvoranschlags für das Jahr 1959.

I. Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“.

Der Voranschlag für 1959 sieht bei diesem Kapitel in der ordentlichen Gebarung
Ausgaben von 4.382,996.000 S und
Einnahmen von .. 1.420,686.000 S,
in der außerordentlichen Gebarung
Ausgaben von 18,000.000 S
vor.

Vom Gesamtausgabenkredit der ordentlichen Gebarung entfallen
auf den Personalaufwand
198,442.000 S oder 4'5%
und auf den Sachaufwand
4.184,554.000 S oder 95'5%.

Während sich also das Verhältnis zwischen Personal- und Sachaufwand im Vergleich zum Bundesvoranschlag 1958 nicht geändert hat, ist innerhalb des Sachaufwandes eine Zunahme des auf „Gesetzliche Verpflichtungen“ entfallenden Kreditanteiles von 91'6 auf 92'6% beziehungsweise eine Abnahme des Volumens der „Ermessenskredite“ von 8'4 auf 7'4% zu verzeichnen.

Die perzentuellen Anteile der bei Kapitel 15 veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der ordentlichen Gebarung an den bezüglichen Gesamtvoranschlägen der Hoheitsverwaltung und an den Voranschlägen des Gesamthaushaltes stellen sich wie folgt dar:

	Anteil in % am Voranschlag für die Hoheitsverwaltung		den Gesamthaushalt	
	1959	1958	1959	1958
Personalaufwand	2'6	2'5	1'4	1'3
Sachaufwand	22'6	22'4	18'3	17'8
Gesamtaufwand	16'7	16'5	11'7	11'4
Einnahmen	5'3	5'3	3'9	3'9

Von den Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung des Kapitels „Soziale Verwaltung“ entfallen rund

0'8% auf das „Bundesministerium für soziale Verwaltung“,

34'0% auf die „Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung“,

26'0% auf die „Arbeitslosenversicherung“ und die damit zusammenhängenden Aufwendungen,

31'4% auf die „Kriegsopferfürsorge“ und „Hilfeleistungen an Spätheimkehrer“,

0'1% auf die „Bundesfachschule für Technik“,

2'9% auf die „Wohnungsfürsorge“,

2'6% auf die „Allgemeine Fürsorge“,

1'9% auf die „Volksgesundheit“ und

0'3% auf die „Arbeitsinspektion“.

Ein Vergleich mit den bezüglichen Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes 1958 zeigt ein Ansteigen

der persönlichen Ausgaben um rund 8'6 Millionen Schilling oder 4'5%,

der sachlichen Ausgaben um rund 144'8 Millionen Schilling oder 3'6% und

der Einnahmen um rund 14'1 Millionen Schilling oder 1'0%.

Die Mehrerfordernisse im Personalaufwand gegenüber dem Bundesvoranschlag 1958 sind in erster Linie auf Dienstpostenvermehrungen, aber auch auf seit dem Vorjahr eingetretene Bezugsregelungen für einzelne Bedienstetenkategorien zurückzuführen, wie zum Beispiel für das Personal der Bundesstaatlichen öffentlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl.

Zu den erwähnten Dienstpostenvermehrungen ist zu bemerken:

Für die „Soziale Verwaltung“ sind für das Jahr 1959 5633 Dienstposten, also um 79 mehr als für 1958, vorgesehen. Diese Mehrposten sollen im wesentlichen ermöglichen:

der Zentralstelle die Bewältigung der stetig zunehmenden Agenden,

der Bundesfachschule für Technik die erforderliche Eröffnung von Aufstiegsklassen und die Abhaltung neuer Lehrgänge und

der Arbeitsinspektion die Intensivierung der Tätigkeit des Arbeitsinspektorates für Handels- und Verkehrsunternehmungen sowie des Inspektionsdienstes auf dem Gebiete des

2

Dienstschutzes weiblicher Arbeitnehmer und den weiteren Ausbau des Inspektionsdienstes der Arbeitsinspektionsärzte.

Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für den Bereich „Soziale Verwaltung“ weist gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um 2 Kraftfahrzeuge aus. Dies wurde durch eine Verringerung der Fahrzeuge bei den „Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern“ erreicht, eine geringe Vergrößerung des Fahrzeugparkes ist dagegen bei den Arbeitsinspektionen Wien und Lienz notwendig geworden.

Zum Sachaufwand ist auszuführen:

Bei Titel 1 „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ ergeben sich wesentliche Mehrerfordernisse aus erhöhten Beitragsleistungen Österreichs an die „Internationale Arbeitsorganisation“ und die „Weltgesundheitsorganisation“ (rund 200.000 S). Ferner hat sich der Aufwand für den „Informationsdienst des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für Betriebs- und Filialneugründungen in österreichischen Entwicklungsgebieten“ (rund 100.000 S) erhöht.

Beim Voranschlag zu Titel 2 „Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung“ ist besonders hervorzuheben, daß bei § 2 „Ausgleichszulagen; Bundesbeitrag“ für die finanziellen Auswirkungen einer geplanten Novelle zum ASVG. Vorsorge getroffen wurde. Nach dieser Novelle sollen mit Wirksamkeit ab 1. April die für die Höhe der Ausgleichszulagen zu den Renten maßgebenden Richtsätze neu festgesetzt werden. Von dieser Erhöhung — die gerade den Beziehern der niedrigsten Renten zugute kommt — werden ungefähr 200.000 Rentenempfänger und Witwenrentnerinnen sowie 20.000 Waisenrentenbezieher betroffen.

„Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung auf Grund des ASVG.“ wird auch im Jahre 1959 nur von der „Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter“ und der „Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt“ in Anspruch genommen werden, wobei das Mehrerfordernis gegenüber 1958 auf die Zunahme der Anzahl der Rentenempfänger zurückzuführen ist.

Für den „Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung auf Grund des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes“ wurde nur ein Verrechnungsansatz beziehungsweise ein Kredit von 90 Millionen Schilling vorgesehen, da sich diese Sparten der Pensionsversicherung erst im Aufbaustadium befinden und somit annähernd richtige Voraussagen über den tatsächlichen Bedarf an Bundesmitteln nicht möglich sind.

Bei Titel 3 „Arbeitslosenversicherung“ ergeben sich beträchtliche Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag 1958 dadurch, daß für das

Jahr 1959 die durchschnittliche Anzahl der Unterstützungsbezieher mit 95.000, also um rund 5000 höher als im Vorjahr angenommen wurde. Ferner muß auf Grund der 10. Arbeitslosenversicherungsgesetznovelle auch mit höheren Unterstützungsleistungen gerechnet werden.

Der Ansatz für „Kurzarbeiterunterstützung“ wurde auf Grund der sich bereits im Jahre 1958 abzeichnenden erhöhten Inanspruchnahme dieser Unterstützung verdoppelt.

Der Voranschlag bei Titel 4 „Kriegsopferfürsorge“ bleibt gegenüber dem des Jahres 1958 um rund 100 Millionen Schilling zurück. Dies bewirkt fast ausschließlich das Mindererfordernis an „Versorgungsgebühren“. Dieser Rückgang ist damit zu erklären, daß sich die Zahl der Bezieher von Versorgungsgebühren verringert, und zwar bei den Waisen durch Erreichung der Altersgrenze, bei den Eltern durch Überschreitung der Bedürftigkeitsgrenze sowie auch durch den Wegfall von Ernährungszulagen infolge der Auswirkungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes.

Bei Titel 4 a „Hilfeleistungen an Spätheimkehrer“ sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 128, 50 Millionen Schilling bereitgestellt; aus diesen Mitteln können im Jahre 1959 schätzungsweise an etwa 8300 anspruchsberechtigte Personen solche einmalige Hilfeleistungen erbracht werden.

Dem bei Titel 4 b „Bundesfachschule für Technik“ durch die Ausweitung des Schulbetriebes, insbesondere aber des Schülerheimes, bedingten Mehraufwand gegenüber 1958 stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

Zu Titel 5 „Wohnungsfürsorge“ ist leider festzustellen, daß die Dotierung des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ nur in Höhe von 125 Millionen Schilling vorgenommen werden konnte. Beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sind bis Mitte September 1958 Anträge auf Darlehensgewährungen für Wohnbauten im Gesamtbetrag von 13 Milliarden Schilling eingelangt; diese Ansuchen konnten jedoch mangels erforderlicher Mittel bisher nicht erledigt werden. Als weiterer Beitrag zu diesem Fonds ist in der außerordentlichen Gebarung ein Kredit von 18 Millionen Schilling veranschlagt, er ist jedoch zur Finanzierung des Baues von Trinkwasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen im Zusammenhang mit Neubauten von Wohnungen bestimmt.

Weiters ist zu erwähnen, daß bei diesem Titel zwei neue Ansätze aufscheinen, die die Einlösung von noch im Umlauf befindlichen restlichen Wohnbauobligationen und Zinsenvergütungen für seinerzeit vom Öffentlichen Verwalter für das in Österreich befindliche Vermögen der „Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Berlin“ zur Verfügung gestellte Reichsdarlehensstilgungsraten betreffen.

Bei Titel 6 „Allgemeine Fürsorge“ konnte das Erfordernis für die „Kleinrentnerentschädigung“ trotz Erhöhung des für außerordentliche Hilfeleistungen vorgesehenen Teilkredites infolge des ständigen natürlichen Abfalles bei diesem Personenkreis abermals gesenkt werden. Dagegen zeigt der Aufwand für die „Opferfürsorge“ infolge Mehrbedarfes für die Heilfürsorge beziehungsweise für Opfer- und Hinterbliebenenrenten wegen der noch zu erwartenden Erledigungen auf Grund der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle steigende Tendenz.

Bei Titel 7 „Volksgesundheit“ sind bei den Erfordernissen für die „Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten“ und „Bundesheilanstalten“ an größeren Vorhaben zu erwähnen:

Die Einrichtung und Ausstattung des Virus-Laboratoriums an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien, des Laboratoriums für Elektronenmikroskopie an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt und die Errichtung von Klimakammern an zwei weiteren Untersuchungsanstalten sowie hinsichtlich der Bundesstaatlichen öffentlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl die Weiterführung der Instandsetzungsarbeiten.

Weiters ist bei diesem Titel als besonders erfreulich der Rückgang des Erfordernisses für „Gastärztestipendien“ zu verzeichnen, der durch die laufende Übernahme einer größeren Anzahl von Gastärzten in ein besoldetes Dienstverhältnis verursacht wird.

Besonders hervorzuheben ist noch die im Rahmen der „Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge“ erfolgte Bereitstellung entsprechender Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Bei Titel 8 „Arbeitsinspektion“ ergeben sich beim Verwaltungsaufwand gegenüber dem Bundesvoranschlag 1958 verhältnismäßig geringfügige Mehrerfordernisse im Zusammenhang mit den bereits in den Ausführungen zum Dienstpostenplan 1959 angeführten Personalvermehrungen.

Die gegenüber 1958 um rund 14 Millionen Schilling günstigere Veranschlagung der Ein-

nahmen ist fast ausschließlich auf ein höheres Beitragsaufkommen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz zurückzuführen.

II. Kapitel 28 Titel 9 „Bundesapotheken“.

Die auf Grund der Entwicklung in den Vorjahren auch für das Jahr 1959 zu erwartende weitere Umsatzsteigerung dieser Bundesbetriebe findet ihren Niederschlag in dem gegenüber dem Voranschlag 1958 um rund 600.000 S erweiterten Ausgabenrahmen beziehungsweise in den um rund 760.000 S höher präliminierten Betriebseinnahmen. Es ist mit einem kassamäßigen Betriebsüberschuß von rund 320.000 S zu rechnen.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Grete Rehor, Hillegeist, Dr. Tončić, Dr. Kandutsch, Wilhelmine Moik, Kulhanek, Harwalik, Horr, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Preußler, Vollmann, Aigner, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dipl.-Ing. Hartmann, Lackner, Dr. Walther Weißmann, Steiner, Dr. Weber, Strasser, Dr. Hetzenauer und Uhlir. Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch behandelte ausführlich alle an ihn gerichteten Anfragen.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe VII unverändert angenommen.

Außerdem hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Wimberger und Genossen einen Entschließungsantrag einstimmig angenommen, der dem Bericht beige druckt ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 15: „Soziale Verwaltung“ und dem Kapitel 28 Titel 9: „Bundesapotheken“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/9)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in der Fassung der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beige druckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 19. November 1958

Holoubek
Spezialberichterstatter

Eibegger
Obmannstellvertreter

Entschließung.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Entwicklung der Wirtschaftslage, die einen Abbau des bestehenden Budgetdefizites ermöglicht, die Frage der Valorisierung der Kriegsofferrenten im Sinne der Absprache zwischen

der Zentralorganisation der Kriegsoffer und den Bundesministerien für Finanzen und soziale Verwaltung sobald als möglich einer Lösung zuzuführen.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage
(520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe VIII:

Kapitel 19: Land- und Forstwirtschaft,
Kapitel 28 Titel 3: Österreichische Bundesforste.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die in der Gruppe VIII zusammengefaßten Kapitel des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in seiner Sitzung am 11. November 1958 beraten.

Kapitel 19 „Land- und Forstwirtschaft“.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 sind für die Land- und Forstwirtschaft in der ordentlichen Gebarung Ausgabenkredite in der Höhe von rund 662'1 Millionen Schilling vorgesehen. Von diesen entfallen 149'2 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 513 Millionen Schilling auf den Sachaufwand. Der Sachaufwand unterteilt sich wie folgt: 158'1 Millionen Schilling für den Aufwand des Bundesministeriums und der nachgeordneten Dienststellen (Titel 1 bis 7), 244'9 Millionen Schilling für Maßnahmen, die der Produktionssteigerung und dem Schutz der Landwirtschaft dienen (Titel 8), 25'2 Millionen Schilling für derartige Maßnahmen der Forstwirtschaft (Titel 8 a) und 84'8 Millionen Schilling für wasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen und für die Wildbach- und Lawinenverbauung (Titel 9). Gemessen an den Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung von rund 37'4 Milliarden Schilling entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft rund 1'8%.

Außerdem sind in der außerordentlichen Gebarung unter Titel 10 91 Millionen Schilling vorgesehen. Davon sind 80 Millionen Schilling für wasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen und für die Wildbach- und Lawinenverbauung bestimmt. 11 Millionen Schilling sind für Zinszuschüsse veranschlagt. Von der außerordentlichen Gebarung in der Höhe von insgesamt 3 Milliarden Schilling entfallen demnach rund 3% auf die Land- und Forstwirtschaft.

Von der Gesamtgebarung des Jahres 1959 entfallen auf die Land- und Forstwirtschaft somit rund 1'9%. Im Jahre 1958 waren es 2'13%.

Den Ausgaben stehen Einnahmen von rund 165'9 Millionen Schilling gegenüber.

Wegen der angespannten Finanzlage stehen im Jahre 1959 im ordentlichen Haushalt bei einer

Reihe von Förderungssparten geringere Förderungskredite als im Jahre 1958 zur Verfügung. Um jedoch einen Rückschlag in der Förderungstätigkeit, die der im allgemeinen Interesse gelegenen notwendigen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und damit der Sicherung der Ernährung des österreichischen Volkes dient, zu vermeiden, sind für das Jahr 1959 erstmalig auch in der außerordentlichen Gebarung Kredite für Zinszuschüsse vorgesehen. Sie sollen die Einleitung eines langfristigen Investitionsprogramms zur Umstellung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft auf die Erfordernisse eines gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Die Verwendungszwecke der einzelnen Kredite sind in den Erläuterungen zum Bundesvoranschlag eingehend erörtert, die für die einzelnen Zwecke vorgesehenen Kredite scheinen unter den jeweiligen Ansätzen auf.

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Im Titel 1 sind außer dem Aufwand für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter anderem die Beiträge Österreichs zu internationalen landwirtschaftlichen Organisationen, wie FAO, Internationales Weizenabkommen, Weinamt, Tierseuchenamt und ähnliches, sowie der Aufwand für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten, für die Staubeckenkommission usw. und für sonstige Mitgliedsbeiträge, insgesamt Ausgaben in der Höhe von 22'1 Millionen Schilling, veranschlagt.

Im Titel 2 sind die Kredite für die Unterbehörden und Organe, und zwar für den Grenzbeschauendienst, die Bundeskellereiinspektion, den Wildbachverbauungsdienst, die Bundesgärten, die Schulaufsicht und für die Spanische Reitschule in der Höhe von 29'6 Millionen Schilling vorgesehen.

Der Titel 3 weist die Kredite für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen und für Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, so vor allem für die Epizootie, die Hydrographie, für betriebswirtschaftliche Maßnahmen,

die Statistik und für land- und forstwirtschaftliche Sonderaufgaben in der Höhe von 30'1 Millionen Schilling aus.

Der Titel 4 umfaßt die land- und forstwirtschaftlichen Bundesanstalten. Für diese sind Kredite von 120'2 Millionen Schilling präliminiert.

Im § 1 dieses Titels ist der Aufwand für acht landwirtschaftliche Mittelschulen — dreien von ihnen ist eine Versuchsanstalt angeschlossen —, für das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und für die Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde, im § 2 der Aufwand für sechs landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalten veranschlagt.

Der § 3 weist im Gegensatz zu den früheren Jahren nur den Aufwand für die drei in Österreich bestehenden Bundesförsterschulen aus.

Der Aufwand für die forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn, zu der auch die wissenschaftlichen Außenstellen zur Erforschung von Lawinen- und Forstschutzmaßnahmen in Imst, Oberegurgl und am Patscherkofel und das Institut für angewandte Pflanzensoziologie in St. Georgen in Kärnten gehören, ist unter § 3 b veranschlagt.

Der § 4 zeigt den Aufwand für das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee.

Im § 5 ist der Aufwand für die beiden landwirtschaftlichen Anstalten, und zwar für die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing und für die Lehr- und Versuchsanstalt für Hartkäseerei in Rotholz, präliminiert.

Zu den Pferdezuchtanstalten, deren Kredite im § 6 vorgesehen sind, gehört das Bundesgestüt in Piber bei Köflach, das Bundeshengstenstallamt in Stadl bei Lambach und der Bundesfohlenhof in Perwarth.

Unter § 7 ist der Aufwand der Bundesanstalten für Tierseuchenbekämpfung, und zwar in Mödling und in Wien-Hetzendorf, die auch als diagnostische Stationen und Untersuchungsanstalten besondere Bedeutung haben, sowie für die Seuchenschlachtstätten veranschlagt.

Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten in Linz, Innsbruck und Graz, deren Kredite unter § 8 präliminiert sind, führen diagnostische und bakteriologische Fleischuntersuchungen wie auch die Untersuchung von Milchproben durch. Bei diesem Ansatz ist auch der Aufwand für die Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels, die der Bekämpfung der Deckinfektionen dient, vorgesehen.

Im § 9 sind die Kredite für die Bundesversuchsanstalt für Wasserbau, für die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung, beide in Wien, sowie für das Bundesversuchsinstitut für Kulturtechnik und technische Bodenkunde in Petzenkirchen vorgesehen.

Der § 10 schließlich weist den Aufwand für das Speläologische Institut in Wien aus.

Unter den §§ 1 a, 3 a, 4 a und 5 a des Titels 4 ist die Gebarung der den erwähnten Lehranstalten beziehungsweise Lehr- und Versuchsanstalten angeschlossenen Internate veranschlagt.

Unter Titel 5 sind die Kredite zur Bestreitung des Personalaufwandes für die an den derzeit 2405 landwirtschaftlichen Berufs- und 68 landwirtschaftlichen Fachschulen in Österreich tätigen Lehrkräfte in der Höhe von rund 39 Millionen Schilling veranschlagt. Zu diesem Aufwand leisten die Länder auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes einen 50%igen Beitrag, der unter dem Titel 5 a auf der Einnahmenseite aufscheint.

Unter Titel 6 ist der Aufwand für die forstlichen Ausbildungsstätten für Waldarbeiter, Waldaufseher, Heger und Forstwarte im Betrage von 1'2 Millionen Schilling ausgeworfen, unter Titel 6 a der Aufwand der einzelnen Ausbildungsstätten angeschlossenen Internate von 0'2 Millionen Schilling.

Der Titel 7 weist die Kredite für die betriebsähnlichen Verwaltungszweige in der Höhe von 64'9 Millionen Schilling aus.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, daß bei der Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung bei einzelnen Ausgabenposten, die bisher nur als Verrechnungsposten vorgesehen waren, Kreditbeträge veranschlagt sind.

Im § 1 sind die Kredite für die landwirtschaftlichen Betriebe, und zwar für die Bundesversuchswirtschaften in Wieselburg a. d. Erlauf und Fuchsenbigl im Marchfeld, sowie für die Bundesgüter Königshof bei Bruck a. d. Leitha und Fohlenhof bei Wr. Neustadt vorgesehen.

Der § 2 weist die Kredite für die Forstverwaltung Merkenstein und für das Forstgut Lahnube aus. Die erstgenannte Forstverwaltung ist gleichzeitig Lehr- und Versuchsforst der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn, das Forstgut Lahnube Lehrforst der Bundesförsterschule Bruck a. d. Mur.

Unter § 3 sind die Kredite zur Bestreitung der Kosten für rund 150 Bundesforstgärten vorgesehen.

Im § 4 sind die Kosten für die Anschaffung von bundeseigenen Baumaschinen und Großgeräten präliminiert, die im Güterwegbau, beim Ausbau gemeinsamer Anlagen in Zusammenlegungsgebieten, bei den Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen sowie bei Forstaufschließungsbauten, bei der Wildbach- und Lawinenverbauung wie auch bei Aufforstungs-, Forstschutz- und Forstpflagemassnahmen verwendet werden. Außerdem sind unter diesem Ansatz der Aufwand für die Errichtung und die Instandhaltung der bundeseigenen Bauhöfe sowie die Betriebs- und Instandhaltungskosten der bei

der Wildbach- und Lawinenverbauung eingesetzten Baumaschinen und Geräte veranschlagt.

Wie bereits eingangs erwähnt, sind für Maßnahmen zur Produktionssteigerung und zum Schutz der Landwirtschaft im Titel 8 244'9 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Mittel dienen im einzelnen folgenden Zwecken:

Der § 1 sieht Kredite für „Allgemeine Maßnahmen“ insbesondere für das landwirtschaftliche Ausstellungs- und Genossenschaftswesen, das landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Bauwesen und für Lernbeihilfen in der Höhe von insgesamt 21'6 Millionen Schilling vor.

Der § 1 a weist die Kredite für die Gewährung von Zinszuschüssen für Agrarkredite im Betrage von 19'5 Millionen Schilling aus. In der außerordentlichen Gebarung stehen für den gleichen Zweck unter Titel 10 § 2 11 Millionen Schilling zur Verfügung. Diese Zinszuschüsse werden für Darlehen, die von Kreditinstituten zur Durchführung von verschiedenen Förderungsmaßnahmen gewährt werden, gegeben.

Die unter § 2 veranschlagten Kredite in der Höhe von 12 Millionen Schilling sind für sozialpolitische Maßnahmen, insbesondere für die Gewährung von Beihilfen für die Errichtung, Herstellung, Verbesserung oder Erwerbung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, für die Gewährung von Treueprämien und für Beihilfen zur Erleichterung der Familiengründung bestimmt.

Zur Durchführung ertragssteigernder Maßnahmen auf dem Gebiete des Pflanzenbaues dienen die unter § 3 für den Pflanzen- und Futterbau, § 4 für den Gemüse- und Gartenbau, § 5 für den Obstbau, § 6 für den Weinbau, § 7 für die Alp- und Weidewirtschaft, § 8 für die Düngewirtschaft, § 8 a für die landwirtschaftlichen Kultivierungen und unter § 8 c für das landwirtschaftliche Maschinenwesen vorgesehenen Kredite in der Höhe von 28'8 Millionen Schilling.

Für die Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft sind unter § 9 3 Millionen Schilling präliminiert.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und für besitzfestigende Maßnahmen dienen die unter § 8 b „Güterwege, Seilauzüge und Elektrifizierung der Landwirtschaft“ beziehungsweise unter § 10 „Besitzfestigung“, § 10 a „Transportkostenzuschuß für Gebirgsbauern“, § 11 „Siedlungswesen“, § 11 a „Bergbauernhilfsfonds“, § 12 „Agrarische Operationen“ und unter § 14 „Landwirtschaftlicher Wasserbau“ veranschlagten Kredite in der Höhe von rund 98'7 Millionen Schilling.

Der § 13 sieht für die Förderung der Viehwirtschaft, die Bekämpfung der Rinder-Tbc, den Viehabsatz und Viehverkehr sowie für die

Milchwirtschaft Kredite in der Höhe von 61'3 Millionen Schilling vor.

Der Produktionssteigerung und dem Schutze der Forstwirtschaft durch Gewährung von Beiträgen zu Aufforstungs- und Forstschutz-beziehungsweise Forstpflfegemaßnahmen sowie zur Durchführung von Forstaufschließungsbauten dienen die in den §§ 1 bis 3 des Titels 8 a veranschlagten Kredite in der Höhe von 25'2 Millionen Schilling.

Unter Titel 9 §§ 1 bis 4 sind die Kredite für Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen, für Leistungen auf Grund internationaler wasserwirtschaftlicher Vereinbarungen und für die Wildbach- und Lawinenverbauung in der Höhe von 84'8 Millionen Schilling vorgesehen.

Für die Schutz- und Regulierungsbauten und für die Wildbach- und Lawinenverbauung sind außerdem in der außerordentlichen Gebarung unter Titel 10 80 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 28 Titel 3 „Österreichische Bundesforste“.

Von den Österreichischen Bundesforsten wird bei strengster Wahrung der Nachhaltigkeit und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen, insbesondere auch landeskulturellen Interessen eine Waldfläche von 486.785 Hektar bewirtschaftet, auf der im Jahre 1959 ein frei verfügbarer Holzeinschlag von 1,293.000 Festmeter vorgesehen ist. Außerdem werden als Nebenbetriebe eine Legstatverwaltung, zwei Sägewerke und ein Heilbad geführt.

Im Jahre 1959 sind für die sachlich begründeten unabweislichen Betriebserfordernisse und für sonstige Leistungen in der ordentlichen Gebarung Ausgaben von 403'4 Millionen Schilling sowie in der außerordentlichen Gebarung für Investitionen Aufwendungen von 38 Millionen Schilling veranschlagt, denen Betriebseinnahmen von 468'2 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Der Voranschlag der Österreichischen Bundesforste schließt somit trotz der sich auf das Gebarungsergebnis auswirkenden Pensionslasten und Servitutsleistungen mit einem kassamäßigen Gesamtüberschuß von 26'8 Millionen Schilling ab.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1958 ergeben sich in der ordentlichen Gebarung für persönliche Ausgaben durch den angeordneten Ersparungsabstrich Minderaufwendungen von 0'5 Millionen Schilling und für sachliche Ausgaben infolge der um 26 Millionen Schilling gestiegenen gesetzlichen Verpflichtungen Mehraufwendungen von 18'3 Millionen Schilling, so daß die Betriebserfordernisse eine empfindliche Schmälerung erfahren mußten.

In der außerordentlichen Gebarung sind durch die teilweise Überstellung der Anlagenkredite im Jahre 1959 Mehrausgaben von 5'6 Millionen

4

Schilling veranschlagt. Mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln sind vor allem die Fortführung der Aufschließungsbauten, die weitere Mechanisierung in der Forstwirtschaft sowie notwendige Verbesserungen der Betriebsanlagen geplant.

Der Einnahmefall gegenüber dem Vorjahre infolge Absinkens der Holzpreise kann durch entsprechende Steigerung des Regieeinschlages und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten auf 2 Millionen Schilling beschränkt werden. Da die weitere Entwicklung auf dem Holzmarkt nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, müssen die zu erbringenden Betriebseinnahmen als Höchstansatz angesehen werden.

In der Debatte, die sich an das Referat des Spezialberichterstatters im Finanz- und Budgetausschuß angeschlossen, sprachen die Abgeordneten Strommer, Winkler, Dipl.-Ing. Pius Fink, Schneeberger, Stendebach, Dipl.-Ing. Hartmann, Nimmervoll, Marie Emhart, Weindl, Voithofer,

Eichinger, Astl, Griesner, Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Sebinger, Stürckh und Wührer.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma beantwortete die an ihn gestellten Anfragen und behandelte darüber hinaus grundlegende Angelegenheiten seines Ressorts.

Bei der Abstimmung, die in der Sitzung am 19. November 1958 über die Gruppe VIII stattfand, wurden die zu dieser Gruppe gehörigen Kapitel angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 19: „Land- und Forstwirtschaft“ und

dem Kapitel 28 Titel 3: „Österreichische Bundesforste“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/3)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in der Fassung der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 19. November 1958

Walla

Spezialberichterstatter

Ferdinanda Flossmann

Obmann

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe IX:

Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie, Kapitel 21: Bauten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. November 1958 die Gruppe IX des Bundesvoranschlags für das Jahr 1959 vorberaten. In dieser Gruppe sind die Kapitel 20 und 21 zusammengefaßt. Der Sitzung wohnten auch Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock und Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Weikhart sowie beamtete Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und des Bundesministeriums für Finanzen bei.

Im einzelnen ist zu den finanzgesetzlichen Ansätzen dieser Budgetgruppe folgendes zu bemerken:

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 sind bei den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwalteten Kapiteln folgende Ausgabenansätze vorgesehen:

In der ordentlichen Gebarung	
bei Kapitel 20	247,805.000 S
bei Kapitel 21	1.633,285.000 S,
zusammen ...	1.881,090.000 S.

In der außerordentlichen Gebarung	
bei Kapitel 21	812,499.000 S,

sodaß sich eine Gesamtsumme von	2.693,589.000 S ergibt.
---------------------------------------	-------------------------

Vergleichsweise sah der Voranschlag für das Jahr 1958 für beide Kapitel in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung eine Gesamtsumme (einschließlich des Eventualbudgets in Höhe von 64,000.000 S) von ... 2.767,891.000 S vor, sodaß im Jahre 1959 insgesamt ... 74,302.000 S weniger zur Verfügung stehen werden.

Ohne Berücksichtigung des Eventualbudgets 1958, das ja nicht zur Verwirklichung gelangt,

beträgt das Mindererfordernis allerdings nur 10,302.000 S. Somit kann praktisch von einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Volumen gesprochen werden, wenn man beide Kapitel zusammenrechnet.

Der Anteil des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an der Gesamtsumme des Voranschlags 1959 (Kapitel 1 bis 30, ordentliche und außerordentliche Gebarung) beträgt 6,7%, während die entsprechende Vergleichsziffer im Jahre 1958 7,1%, 1957 6,1% und 1956 5,6% betrug.

Bezogen auf den Gesamtvoranschlag hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau innerhalb der Gebarungsgruppen folgende Anteile:

	Im Jahre	
	1959	1958
An dem Verwaltungsaufwand		
persönliche Ausgaben	4'79%	4'89%
sachliche Ausgaben	4'10%	4'46%
an den Anlagen (ordentliche und außerordentliche Gebarung)	40'29%	39'31%
an den Förderungsausgaben .	6'88%	7'75%
an den Aufwandskrediten (Sachaufwand)	2'44%	3'23%

Mit Ausnahme des Anteils der Anlagenkredite, der eine Steigerung aufweist, sind alle anderen Anteile etwas geringer. Die Erhöhung des Anteils an den Anlagenkrediten (hervorgerufen durch bessere Dotierung der Kredite für Kulturbauten) wird nahezu wettgemacht durch Verminderung des Anteiles an den Aufwandskrediten.

Die Senkung beim Anteil an den persönlichen Ausgaben beruht auf einer Verringerung der der Veranschlagung zugrunde gelegten Dienstposten (insgesamt 162), wovon auf Kapitel 20 26 Posten und auf Kapitel 21 136 Posten entfallen.

Die für Kapitel 20, Handel, Gewerbe, Industrie veranschlagten Ausgaben betragen insgesamt	247,805.000 S,
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

2

wovon auf den Personalaufwand 139,110.000 S und auf den Sachaufwand 108,695.000 S entfallen.

Gegenüber 1958 ergibt sich ein Mindererfordernis von insgesamt 24,937.000 S, das aus einem Mehraufwand für Personal von 1,459.000 S und einem Minderaufwand für sachliche Ausgaben von 26,396.000 S resultiert.

Die Einnahmen sind mit 290,839.000 S veranschlagt. Sie sind gegenüber 1958 um 43,856.000 S höher geschätzt.

Diese Erhöhung ist fast ausschließlich auf eine erwartete Steigerung der Förder-, Flächen- und Feldzinse zurückzuführen, die von der Österreichischen Mineralölverwaltung aufzubringen sind. Bei den übrigen Einnahmeansätzen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentliche Veränderungen.

Dem Personalaufwand liegen zugrunde die Bezüge von insgesamt 1853 Beamten, 1377 Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I (davon 4 saison- oder teilbeschäftigt), 374 Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II (davon 37 saison- oder teilbeschäftigt) sowie 30 Lehrlingen. Die Gesamtanzahl der Bediensteten (3634) ist um 26 Personen geringer als im Vorjahr, in dem der Berechnung des Personalaufwandes 3660 Dienstposten unterstellt wurden.

Daß trotz vermindertem Personalstand ein gegenüber dem Vorjahr um 1,459.000 S erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen ist, beruht zum Teil darauf, daß erhöhte Vorsorge für Gratifikationen anlässlich von Dienstjubiläen getroffen wurde; ferner fallen durch verbesserte Anrechnung von Vordienstzeiten und wegen der allgemeinen jährlichen Vorrückungen höhere Zahlungen an.

Der Verwaltungsaufwand konnte gegenüber dem Vorjahr um rund 1% gesenkt werden. Gering erhöht (um rund 5%) sind die Aufwandskredite veranschlagt; diese Notwendigkeit ergab sich aus der Durchführung des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958.

Eine beträchtliche Senkung erfuhren die Anlagenkredite (um rund 22³/₁₀), welcher Umstand sich allerdings wegen ihres an sich geringen Ausmaßes auf die Höhe der Gesamtsumme nur wenig auswirkt. Rechnungsmäßig resultiert das Mindererfordernis gegenüber 1958 fast zur Gänze aus der Senkung der Förderungskredite, die rund 32⁷/₁₀ beträgt.

Die bei Kapitel 21 „Bauten“ präliminierten Ausgabenansätze betragen insgesamt 2.445,784.000 S.

Davon entfallen auf die ordentliche Gebarung 1.633,285.000 S und auf die außerordentliche Gebarung 812,499.000 S. Der Personalaufwand ist mit . 121,577.000 S und der Sachaufwand mit .. 2.324,207.000 S veranschlagt.

Gegenüber 1958 ist ein Mehrerfordernis von 14,635.000 S zu verzeichnen.

Der Personalaufwand ist um . 772.000 S geringer und der Sachaufwand um 15,407.000 S höher angesetzt.

Die Einnahmen sind mit 82,054.000 S veranschlagt. Sie sind gegenüber 1958 um 394.000 S höher angenommen.

Beim Personalaufwand sind die Bezüge von 815 Beamten, 742 Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I (davon 7 saison- oder teilbeschäftigt), 2377 Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II (davon 67 saison- oder teilbeschäftigt) und 48 nach sonstigen Rechtsvorschriften entlohnnten Bediensteten (davon 33 saison- oder teilbeschäftigt) enthalten. Der Stand (insgesamt 3982) ist um 136 Posten niedriger als der für das Jahr 1958 (4118).

Zu bemerken wäre, daß der Ersatz für den Personalaufwand von Landesvertragsbediensteten (177 Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, 1821 Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, 386 Angestellten und 1299 Arbeitern, die nach sonstigen Rechtsvorschriften entlohnt werden) bei den Zweckkrediten veranschlagt ist. Der Gesamtstand dieser Landesbediensteten (insgesamt 3683) ist um 630 niedriger angenommen als im Jahre 1958 (insgesamt 4313).

Der Verwaltungsaufwand ist gegenüber 1958 praktisch unverändert geblieben (Senkung 0⁸/₁₀). Nahezu die gleiche verhältnismäßige Senkung ist bei den Förderungskrediten festzustellen, die sich somit gegenüber dem Vorjahr ebenfalls fast auf gleicher Höhe halten, wenn man die Ansätze bei der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung zusammen betrachtet. Die Anlagen (ordentliche und außerordentliche Gebarung) erfuhren eine Erhöhung um rund 7⁵/₁₀, während die Aufwandskredite um rund 21% gesenkt wurden.

Bei nahezu unverändertem Gesamtvolumen dieses Kapitels entfällt also auf die Anlagen der größte Anteil (rund sieben Zehntel, im Vorjahr ungefähr zwei Drittel). Zu erwähnen wäre, daß bei fast gleichbleibenden Ansätzen für Straß- und Wasserbauten die Kredite für die Neuerrichtung von Kulturbauten erheblich gesteigert werden konnten (von 112,000.000 S auf 225,000.000 S).

Das Plus bei den Anlagekrediten geht jedoch fast zur Gänze zu Lasten der Aufwandskredite, insbesondere der für die Bundesgebäudeverwaltungen bestimmten.

Der Anteil der außerordentlichen Gebarung ist von 602'1 Millionen Schilling im Jahre 1958 auf 812'499 Millionen Schilling (davon 26 Millionen Schilling Förderungsausgaben) gestiegen.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Zechmann, Marchner, Dr. Reisetbauer, Zechtl, Dipl.-Ing. Strobl, Appel, Cerny, Horr, Krippner, Zingler, Haunschmidt, Haberl, Prinke, Populorum, Franz Mayr, Voithofer, Dr. Walther Weißmann, Aigner, Mitterer und Holzfeind sowie Staatssekretär Weikhart. Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock beantwortete ausführlich die von den Abgeordneten während der Debatte an ihn gestellten Fragen.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe IX gemäß der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) angenommen. Ferner wurde eine von den Abgeordneten Prinke, Marchner und Dr. Pfeifer beantragte Entschlie-ßung vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 20 „Handel, Gewerbe, Industrie“ und

dem Kapitel 21 „Bauten“

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in der Fassung der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschlie-ßung wird angenommen. /

Wien, am 19. November 1958

Wallner

Spezialberichterstatter

Prinke

Obmannstellvertreter

Entschlie-ßung.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird aufgefordert, eine amtliche Zählung beziehungsweise Erhebung über die Unterbringung von solchen Altmietern, die in kriegsbeschädigten oder kriegszerstörten Wohnhäusern vor deren Beschädigung oder Zerstörung Wohnungen besaßen, ehestens durchzuführen. Der Bericht möge dem Nationalrat vorgelegt werden. Die erforderlichen Kosten sind vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu tragen.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe X:

Kapitel 24: Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt

Kapitel 29: Eisenbahnen

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die zur Gruppe X gehörenden Kapitel des Bundesvoranschlags für das Jahr 1959 in seiner Sitzung am 17. November 1958 in Beratung gezogen.

Gegenüber dem Voranschlag im Kapitel 24 von 1958 sind im Titel 1 Verkehr und Elektrizitätswirtschaft um 1'8 Millionen Schilling weniger vorgesehen. Persönliche Ausgaben sind hier mit 73 Millionen Schilling und sachliche Ausgaben mit 9'6 Millionen Schilling, zusammen mit 82'6 Millionen Schilling präliminiert, denen 900.000 Schilling an Einnahmen gegenüberstehen.

Im Titel 2 sind die finanziellen Ansätze geringfügig gestiegen, und zwar um rund 700.000 Schilling, wogegen der persönliche Aufwand durch Senkung des Personalstandes etwas zurückgeblieben ist. Die Anschaffung von Dienstfahrzeugen für die Fahrwasserbezeichnung rechtfertigt die höheren Sachausgaben. Die höheren Einnahmen aus diesem Titel von 1'8 Millionen Schilling auf 3'8 Millionen Schilling sind durch die zu gewärtigenden höheren Einnahmen aus dem 4/oigen Anteil des Bundes vom Hafen-Einrichtungsförderungsgesetz sowie durch erhöhte Einnahmen aus Schiffsmieten bedingt. Für Instandhaltungen der Signal- und Hilfseinrichtungen, Signalstationen der Schiffe, sind die Kosten in den Aufwandskrediten eingebaut.

Nach wie vor sind die Vereinbarungen zwischen Bund und Verbundgesellschaft bindend, wonach die Betriebskosten von Ybbs-Persenbeug zu gleichen Teilen von diesen Körperschaften getragen werden. Die gleichen Vereinbarungen gelten auch für Aufwendungen, die für die Verbesserungen der Schifffahrtsverhältnisse bei diesem Kraftwerksbau aufgewendet werden. Für eventuellen Neubau und für die Reparatur von im Bundeseigentum verbleibenden Schiffen sind 10'3 Millionen Schilling vorgesehen, die in der außerordentlichen Gebarung verankert sind und gegenüber dem Vorjahr um 1'2 Millionen Schilling zurückbleiben.

Im Titel 3, ziviler Luftverkehr, sind 58'4 Millionen Schilling, um 10 Millionen Schilling weniger als im Vorjahr präliminiert. Nach wie vor erfordert die Anpassung an den Internationalen Verkehr nicht nur technische Ausrüstung, sondern auch persönliche Vervollkommnung des Personals.

Im Titel 4, allgemeine Verkehrsförderung, sind 5'3 Millionen Schilling vorgesehen, die vornehmlich für neuzeitliche Werbemethoden, Filme, Prospekte, Bahnhofgestaltung und Schmückung u. dgl. verwendet werden.

Im Titel 5, Elektrizitätswirtschaft, werden die vorgesehenen 1'4 Millionen Schilling für Planungen und Studium, Forschungen, Statistik und Teilnahme an einschlägigen Kongressen verwendet.

Kapitel 28:

Im Titel 1 sind für Post- und Telegraphenanstalt 2781'9 Millionen Schilling bei den Ausgaben der ordentlichen Gebarung vorgesehen, wovon 1895'2 Millionen Schilling persönliche Ausgaben sind. Die sachlichen Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 79'9 Millionen Schilling zurückgeblieben, was auf die allgemeinen Einschränkungen im Budget zurückzuführen ist. Die Sachausgaben betragen 886'8 Millionen Schilling.

Die Wirtschaftslage und ihre Entwicklung rechtfertigt die Erhöhung der präliminierten Einnahmen von 2600 Millionen Schilling auf 2666'3 Millionen Schilling. Eine gesteigerte Inanspruchnahme der Einrichtungen der Post- und Telegraphenanstalt wird hier erwartet.

Die außerordentliche Gebarung sieht 321'6 Millionen Schilling vor, was gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 27'6 Millionen Schilling bedeutet. Zur verstärkten Automatisierung ist an die Aufnahme einer Anleihe gedacht.

Neben den Post- und Telegraphendirektionen in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und

dem Inspektorat in Salzburg sind mit 1. September 1958 2246 Post- und Telegraphenämter, 424 Posthilfsstellen und 20 Telegraphenbau- und Fernmeldebetriebsämter vorhanden.

Der Rundfunk versorgte bis Ende 1957 1.842.134 Empfänger, zu dem noch 16.414 Fernsehempfänger dazukommen. Dem wiederholt vorgebrachten Wunsche, die durch die Nachkriegsverhältnisse bedingt gewesene mangelnde Postzustellung vor allem auf dem Lande, wurde durch Beschaffung und Einsatz von 1000 Mopeds und 100 Motorrädern weitgehend verbessert.

Der Postautobetrieb hat sich erweitert und werden 505 Linien, davon 34 Saisonlinien, befahren. Die befahrenen Linien betragen 23.833 km und die geleisteten Fahrtkilometer erreichen nahezu 40 Millionen Kilometer mit 61 Millionen beförderten Personen.

Vom Postsparkassenamt sind für erbrachte Leistungen 77'26 Millionen Schilling als Rückvergütung zu erwarten.

Rationalisierungsmaßnahmen werden weiter verfolgt, wobei Stempel- und Bündelschließmaschinen sowie kombinierte Schaltermaschinen besonders notwendig sind. Verlegung von Ämtern, Grundkäufe und kleinere Bauvorhaben sollen mit den vorgesehenen Krediten in der ordentlichen Gebarung durchgeführt werden. Der weitere Ausbau und der Neubau von Wien-West- und Südbahnhof, die Post- und Wählamtsneubauten in Feldbach, Ritzlern/Klein Walsertal, Feldkirchen i. K., Obertauern, Ybbs a. d. Donau, Puchberg am Schneeberg, Draßmarkt, Lutzmannsburg, Weissenbach a. d. Triesting, Schwarzau/Gebirge, Rust, Wilhelmsburg, der Erweiterungsbau des Fernmeldebetriebsgebäudes in Graz und der Postgaragenneubau in Wolfsberg/Kärnten, werden aus den Mitteln der außerordentlichen Gebarung bestritten. Für Wohnbauförderung sind 15 Millionen Schilling präliminiert.

Die vorgesehenen Aufwands- und Anlagekredite in der ordentlichen Gebarung dienen der Beschaffung von Ersatzteilen und Reparaturen von Geräten, die zur Weiterführung auf dem Fernmelde-, Fernsprech- und Fernschreibsektor notwendig sind. Vorgesehene Kredite in der a.o. Gebarung werden für Automatisierungen, Neugestaltungen, Modernisierung älterer Anlagen, Ausbau des Wählerverkehrs, Ausbau alter Telephonzentralen und Erweiterung von neuen Telephonzentralen verwendet.

Die Aufwands- und Anlagenkredite in der außerordentlichen Gebarung in den Fernmeldeaußenanlagen dienen der Beschaffung des notwendigen Telegraphenbauzeuges, die für die Betreuung dieser Anlagen erforderlich sind. Weiters beinhalten diese Kredite die Verkabelung, die durch die Elektrifizierungsarbeiten seitens der ÖBB erforderlich wurden.

In der außerordentlichen Gebarung finden diese Mittel weiter vornehmlich Verwendung für die planmäßige Erweiterung des öffentlichen Fernsprechnetzes, wobei der größte Teil dieses Kredites für die Gestaltung in Wien verwendet wird.

Die Kredite der sonstigen Investitionen dienen den Erfordernissen, die durch die Elektrifizierungsarbeiten der ÖBB auf der Strecke Sankt Veit/Glan—Knittelfeld bedingt sind.

Auch der Ausbau des Fernnetzes Wien—Graz—Klagenfurt und Wien—Salzburg, die Fertigstellung des bezüglichen Abschnittes Innsbruck—Pfänder—Feldkirch sind in diesem Investitionskredit inbegriffen.

Derzeit sind 28.329 Pragmatisierte, 14.050 Vertragsbedienstete und 357 Saisonarbeiter vorgesehen, was nahezu dem Stande von 1958 entspricht.

Kapitel 29, Eisenbahnen:

Im Titel 1 sind 6611'4 Millionen Schilling Ausgaben veranschlagt, wobei 4459'2 Millionen Schilling die persönlichen und 2152'2 Millionen Schilling die sachlichen Ausgaben betragen.

Von den persönlichen Ausgaben entfallen auf die aktiven Bediensteten 2576'5 Millionen Schilling, auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse 1882'7 Millionen Schilling. Die Gesamtbetriebsausgaben verbleiben gegenüber dem Vorjahre um 482'6 Millionen Schilling zurück. Die außerordentliche Gebarung sieht Ausgaben von 1096 Millionen Schilling vor.

Die Betriebseinnahmen sind mit 5118'4 Millionen Schilling berechnet, so daß sich in der ordentlichen Gebarung ein Abgang von 1493 Millionen Schilling ergibt, welcher um 251 Millionen Schilling niedriger als 1958 ist. Auch beim Sachaufwand ist die Vergleichsziffer vom Vorjahre um 443'2 Millionen Schilling niedriger und verteilt sich auf die Anlagen mit 330'2 Millionen Schilling, Förderungsausgaben mit 81'5 Millionen Schilling, gesetzliche Verpflichtungen mit 410'2 Millionen Schilling, Regieaufwand und sonstige Aufwandskredite mit 1330'3 Millionen Schilling.

Für die Erneuerung der Anlagen sind 641'2 Millionen Schilling vorgesehen, wovon etwa die Hälfte (311 Millionen Schilling) in der außerordentlichen Gebarung veranschlagt werden.

Die Aufwandskredite sind mit 54'9 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Die Einnahmen sind mit 5118'4 Millionen Schilling um 231'6 Millionen Schilling niedriger als im Jahre 1958. Bei den allgemeinen Betriebseinnahmen werden höhere Eingänge von 8'6 Millionen Schilling erwartet, die sich aus Baukostenzuschüssen dritter Personen, höheren Mieten u. dgl. ergeben. Ebenso werden Mehreinnahmen von 107'5 Millionen Schilling beim Personenverkehr erwartet, die auf die Entwicklung im Reiseverkehr aufgebaut sind. Dem stehen veranschlagte Mindereinnahmen beim Güterverkehr mit 347'7 Millionen Schilling entgegen. Diese Erscheinung ist allgemein und

wird auch in den Nachbarländern festgestellt und dürfte da und dort teilweise mit dem Problem Schiene und Straße zusammenhängen.

Unter Titel 2, Südbahn, ist ein Betrag von 113.000 Schilling veranschlagt, der lediglich einen besonderen Teil des Personalaufwandes der Donau-Save-Adria-Gesellschaft bevorschusst.

Im Titel 3 sind 9650 Millionen Schilling vorgesehen, die die vertragliche Verpflichtung gegenüber der Sulmtalbahn-A. G. betreffen, vorwiegend aber die Unterstützung von Privatbahnen auf gesetzlicher Grundlage beinhalten.

In der Debatte über die Gruppe X, die sich an den Bericht des Spezialberichterstatters anschloß, sprachen die Abgeordneten Dr. Zechmann, Dr. Hetzenauer, Singer, Dr. Walther Weissmann, Herke, Dr. Geissler, Sebinger, Aigner, Wallner, Populorum, Dipl.-Ing. Pius Fink, Lackner, Mittendorfer, Glaser, Voithofer, Dr. Schwer, Freund, Bandion, Dipl.-Ing. Dr. Weiss und Suchanek. Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner beantwortete ausführlich die in der Debatte an ihn gerichteten Fragen.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 nahm der Finanz- und Budgetausschuß die zu dieser Gruppe gehörenden Kapitel unverändert an.

Ferner hat der Ausschuß die diesem Bericht beigedruckte EntschlieÙung, die von den Abgeordneten Sebinger, Wimberger und Genossen beantragt worden ist, einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 24: „Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“,

dem Kapitel 28 Titel 1: „Post- und Telegraphenanstalt“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/1) und

dem Kapitel 29: „Eisenbahnen“ samt dem zu diesem Kapitel gehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/10)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte EntschlieÙung wird angenommen.

Wien, am 19. November 1958

Rom

Spezialberichterstatter

Eibegger

Obmannstellvertreter

EntschlieÙung.

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft wird ersucht zu prüfen, ob der Ausbau der Mühlkreisbahn beziehungsweise ihre Verlängerung von Aigen im Mühlkreis über Ullrichsberg—Schwarzenberg zur österreichisch-deutschen Grenze durchgeführt werden kann.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage
(520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe XI:

- Kapitel 4: Staatsschuld
- Kapitel 5: Finanzausgleich
- Kapitel 6: Pensionen (Hoheitsverwaltung)
- Kapitel 16: Finanzverwaltung
- Kapitel 17: Öffentliche Abgaben
- Kapitel 18: Kassenverwaltung
- Kapitel 25: Postsparkassenamt
- Kapitel 26: Staatsvertrag
- Kapitel 27: Monopole
- Kapitel 28 Titel 7: Hauptmünzamt
- Kapitel 30: ERP-Gebahrung

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die zur Gruppe XI gehörenden Kapitel des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in seiner Sitzung am 14. November 1958 in Beratung gezogen.

Kapitel 4 „Staatsschuld“.

Der Schuldendienst für die Auslandsanleihen Österreichs vor 1938 wurde auf Grund der Konferenz in Rom im Dezember 1952 wieder aufgenommen. Das Erfordernis hiefür im Jahre 1959 beträgt 87'8 Millionen Schilling. Hiezu kommt noch ein Erfordernis vom 0'3 Millionen Schilling für Inlandsschulden aus der Zeit vor 1938, so daß für den Dienst der Schulden aus Anleihen Österreichs vor 1938 insgesamt 88'1 Millionen Schilling aufzuwenden sein werden. Der Schuldenstand aus den Auslandsanleihen vor 1938 wird Ende 1958 936'3 Millionen Schilling betragen.

An neuen Schuldverpflichtungen sind im Jahre 1958 hauptsächlich entstanden:

7% Investitionsanleihe 1958, Ausgabe A und B, begeben auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, in Gesamthöhe von 495,000.000 S.

6% Trefferanleihe 1958, begeben auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, in Höhe von 100,000.000 S.

5 $\frac{1}{4}$ % Schweizer Schatzwechselkredit, begeben auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, in Höhe von 36,000.000 sfr. = rund 216,000.000 S.

6% Autobahnkredit, begeben auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1958, in Höhe von 12,000.000 \$ = rund 311,400.000 S.

Darlehen Gemeinde Wien (Schnellbahn), begeben auf Grund des Bundesfinanzgesetzes 1958, BGBl. Nr. 1/1958, in Höhe von 65,000.000 S.

Österreichisch-Bayrische Kraftwerke AG., begeben auf Grund des Gesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (BGBl. Nr. 60/1954) in Höhe von 88,000.000 DM = rund 524,000.000 S.

5 $\frac{3}{4}$ %ige US-Anleihe 1958, begeben auf Grund des Gesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (BGBl. Nr. 60/1954) in Höhe von 25,000.000 \$ = rund 650,000.000 S.

Die Ausnützung des zweiten Kredites der Export-Import-Bank zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs wird bis Ende des Jahres 1958 wahrscheinlich eine Erhöhung der Schuld gegenüber dem Vorjahr von 258'1 Millionen Schilling ergeben. Ein weiterer Zuwachs wird sich infolge Neuaufnahme eines dritten Kredites der Export-Import-Bank in Höhe von 267'8 Millionen Schilling ergeben.

Kapitel 5 „Finanzausgleich“.

Die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften sieht gleich der Regelung für 1958 die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der um 3 Schilling verminderten, auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1959 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1958 im Jahre 1959 anfällt, ist mit 170 Millionen Schilling anzunehmen. Die Erhöhung gegenüber 1958 um 14 Millionen Schilling ist auf die verschiedene Aufkommensentwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zurückzuführen.

2

Für den Bundesgewerbesteuerspitzenausgleich stehen zur Verfügung:

- a) Ein Zuschuß des Bundes von 100 Millionen Schilling;
- b) ein Beitrag der Stadt Wien von 20 Millionen Schilling;
- c) ein Beitrag der Länder in Höhe von 10 v. H. der von ihnen im Rahmen des Gewerbesteuerspitzenausgleiches abzuschöpfenden Beträge von 10 Millionen Schilling.

Erstmalig ist zur Behebung von Katastrophenschäden ein Zuschuß des Bundes zu Landesbeiträgen in Höhe von 10 Millionen Schilling vorgesehen.

Der Wiederaufbau nach Schäden der Lawinenkatastrophe 1954 wird voraussichtlich im Jahre 1959 beendet sein und daher nur mehr Bundeszuschüsse in Höhe von 0,1 Millionen Schilling erfordern. Außerdem sind Bundeszuschüsse zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal von 1,5 Millionen Schilling und in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg von 1 Million Schilling vorgesehen.

Aus Anlaß der Tiroler 150-Jahr-Feier wird auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. November 1958, BGBl. Nr. 241, an das Land Tirol ein Bundeszuschuß (einmaliger Zweckzuschuß des Bundes) in Höhe von 10 Millionen Schilling gewährt.

Kapitel 6 „Pensionen“.

Von den Gesamtausgaben dieses Kapitels im Betrage von 2229 Millionen Schilling entfallen bezüglich der Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes auf Ruhegenüsse 942,5 Millionen Schilling, auf ordentliche Versorgungsgenüsse 484,9 Millionen Schilling, auf außerordentliche Versorgungsgenüsse 20,2 Millionen Schilling und auf Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung 29,9 Millionen Schilling.

Den Gesamtausgaben stehen die Gesamteinnahmen im Betrage von 171,7 Millionen Schilling gegenüber, wobei auf die Pensionsbeiträge 127,4 Millionen Schilling und die Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 33,6 Millionen Schilling entfallen.

Das Mehrerfordernis gegenüber dem Bundesvoranschlag 1958 ist im wesentlichen auf die Aufhebung der Ruhenvorschriften des § 53 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, durch den Verfassungsgerichtshof zurückzuführen.

Die Zahl der Ruhegenüßempfänger der Hoheitsverwaltung beläuft sich auf 25.560, der Versorgungsgenüßempfänger, also Witwen und Waisen, auf 25.268 und der Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf 1508 Personen.

Kapitel 16 „Finanzverwaltung“.

Bei Kapitel 16 ist für die Erfordernisse der Finanzverwaltung vorgesorgt, und zwar für das Bundesministerium für Finanzen, für 7 Finanzlandesdirektionen, 87 Finanzämter, 201 Zollämter und Zweigstellen, 29 Zollwachabteilungs-Inspektorate, 360 Zollwachabteilungen, 142 Steueraufsichtsstellen und verschiedene sonstige Dienststellen, weiters für die Finanzprokuratur, das Hauptpunzierungs- und Probieramt samt Unterstellen, das Zentralbesoldungsamt und das Münzregal. Bei Titel 1 dieses Kapitels ist neben der Gebarung des Ministeriums auch die der „Staatsschuldbuchhaltung und Fachprüfungsstelle I“ sowie der Staatshauptkasse mitveranschlagt. Die Staatshauptkasse fungiert als staatliche Zentralkasse und als Sammelkasse für die verfügbaren Bargeld- und Kontobestände aller staatlichen Stellen.

Die höheren persönlichen Ausgaben im Jahre 1959 sind im wesentlichen durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen bedingt, zum Beispiel durch Erhöhung des Personalstandes um 480 Bedienstete zur Durchführung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Die höheren sachlichen Ausgaben sind vor allem beim Verwaltungsaufwand zu verzeichnen und hängen nicht zuletzt mit den immer wieder der Finanzverwaltung aufgebürdeten neuen gesetzlichen Aufgaben zusammen.

Kapitel 17 „Öffentliche Abgaben“.

Die Ausgaben der ordentlichen Gebarung des Bundes werden überwiegend aus den öffentlichen Abgaben bedeckt. Ihr Bruttoertrag ist mit ungefähr der Hälfte der Bruttoausgaben veranschlagt. Alle Abgaben, mit Ausnahme der veranlagten Einkommensteuer, Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag, Zölle, Tabaksteuer samt Aufbauseinschlag und Monopolabgabe sowie der Gebühren und Verkehrssteuern weisen entweder höhere oder zumindest gleichbleibende Erträge gegenüber dem Bundesvoranschlag 1958 aus.

An der Spitze der neun direkten Steuern mit der Gesamtsumme von 11,9 Milliarden Schilling steht die Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer mit 5,1 Milliarden Schilling. Ihr folgen die Körperschaftsteuer mit 2,3 Milliarden, die Gewerbesteuer mit 2,2 Milliarden Schilling, der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches mit 1,3 Milliarden Schilling, die Vermögensteuer mit 500 Millionen Schilling, der Wohnbauförderungsbeitrag mit 390 Millionen Schilling, sowie die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz mit 50 Millionen Schilling.

Die höchste Einzelsteuereinnahme erbringt die Umsatzsteuer samt dem 50/oigen Bundeszu-

schlag mit 7,7 Milliarden Schilling. Die Zolleinnahmen sind mit 1,9 Milliarden Schilling vorgesehen. Der durch eine allgemeine Senkung des Zollniveaus bei gleichzeitiger Ausweitung der Zollbegünstigungen charakterisierte Zolltarif 1958 (BGBl. Nr. 74) läßt nach seinem Inkrafttreten mit 1. September 1958 einen Rückgang der Zolleinnahmen für das Jahr 1959 erwarten.

Unter den acht Verbrauchsteuern mit der Gesamtsumme von 3,1 Milliarden Schilling ist die Tabaksteuer samt Aufbauzuschlag und Monopolabgabe mit 1,4 Milliarden Schilling die größte. Die Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag ist mit 1,25 Milliarden Schilling, die Bier- und Weinsteuer zusammen mit 420 Millionen Schilling veranschlagt.

Von der Gesamtsumme der öffentlichen Abgaben in Höhe von 28 Milliarden Schilling sind folgende Überweisungen abzusetzen:

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Betrage von	5,9 Milld. S,
wovon das Bundespräzipuum im Betrage von	685 Mill. S
abzuziehen ist, die zur Gänze den Gemeinden zufließende Gewerbesteuer im Betrage von	2,2 Milld. S,
die den Ländern und der Stadt Wien zukommende Feuerschutzsteuer im Betrage von	50 Mill. S,
der Betrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches im Betrage von ...	1,3 Milld. S,
die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, ein Anteil des an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu leistenden Außenhandelsförderungsbeitrages, die Bundeszusatzabgabe der Spielbanken für Länder und Gemeinden und schließlich der 390 Millionen Schilling betragende Wohnbauförderungsbeitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.	

Somit verbleiben dem Bund aus öffentlichen Abgaben rund 18,2 Milliarden Schilling.

Kapitel 18 „Kassenverwaltung“.

Die größte Ausgabenpost dieses Kapitels stellen, abgesehen von dem seit 1956 hier veranschlagten Aufwand für Kinderbeihilfen, noch immer die Aufwendungen für Preisstützungen dar, für die 1229 Millionen Schilling, gegenüber 1472 Millionen Schilling im Vorjahre vorgesehen sind. Stützungen sind für Brotgetreide aus der Inlandsaufbringung und aus der Einfuhr in

Höhe von 70 Millionen Schilling, für Futtergetreide in Höhe von 15 Millionen Schilling, für Milch in Höhe von 924 Millionen Schilling und für Düngemittel in Höhe von 220 Millionen Schilling vorgesehen. Die starke Minderung des Stützungserfordernisses bei Brot- und Futtergetreide gegenüber 1958 ergibt sich vor allem daraus, daß der weitaus größte Teil im Kreditwege unter Haftung des Bundes vorfinanziert wird und daher lediglich mit einer Verrechnungspost von je 1000 Schilling im Voranschlag aufscheint.

Zur Sicherung eines kostendeckenden Erzeugerpreises für Milch, wozu auch Maßnahmen zur Verhinderung eines Preiszusammenbruches gehören, ist für das Jahr 1959 gemäß Bundesgesetzblatt Nr. 173/1956 eine Stützung von 50 Groschen pro Liter Milch unter Zugrundelegung einer voraussichtlichen Aufbringung von rund 1610 Millionen Liter Milch, das sind 805 Millionen Schilling, vorgesehen.

An größeren Einnahmen sind außer den die Kinder- und Familienbeihilfen betreffenden Ansätzen bei Kapitel 18 noch veranschlagt:

100 Millionen Schilling als Erträge verstaatlichter Unternehmungen (ohne Banken) nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz, 80 Millionen Schilling als Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank, 120 Millionen Schilling aus der Veräußerung von Effekten ausschließlich der Aktien, 79 Millionen Schilling aus der Kapitalrückzahlung von Bundesdarlehen, 250 Millionen Schilling als Einnahmen gemäß § 25 des Währungsschutzgesetzes, 132 Millionen Schilling als einbehaltene Gewerbesteueranteile für die gewerbliche Selbständigenversicherung und schließlich 162 Millionen Schilling aus verschiedenen Einnahmen.

Kapitel 25 „Postsparkassenamt“.

Die Gebarung des Postsparkassenamtes ist, wie in den Vorjahren, seit 1946 bruttomäßig als Teilgebarung der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt. Den Gesamtausgaben von 274,9 Millionen Schilling stehen Gesamteinnahmen von etwa 279,4 Millionen Schilling gegenüber.

Das starke Ansteigen der Spareinlagen (von rund 822 Millionen Schilling im Jänner 1957 auf rund 1400 Millionen Schilling im Juni 1958) kommt in der Erhöhung der Zinsenausgaben um 20,8 Millionen Schilling zum Ausdruck.

Die Mehreinnahmen ergeben sich wie auch von 1957 auf 1958 hauptsächlich bei den Zinsen aus der Veranlagung der einfließenden Gelder in Wertpapieren und Bankeinlagen.

Kapitel 26 „Staatsvertrag“.

Im vorliegenden Kapitel sind folgende aus dem Abschluß des Staatsvertrages sich unmittelbar ergebende finanzielle Verpflichtungen enthalten:

4

1. Zahlungen an die UdSSR und sonstige Aufwendungen für die an die Republik Österreich übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Höhe von 910 Millionen Schilling, die sich aus der Jahrestangente 1959 für Ablöselieferungen oder wahlweise Leistung von Barzahlungen für das deutsche Vermögen, ausgenommen das der ehemaligen sowjetischen Mineralölverwaltung, im Betrage von 500 Millionen Schilling, 385 Millionen Schilling Kostenersatz an die Österreichische Mineralölverwaltung und aus sonstigen Aufwendungen im Betrage von 25 Millionen Schilling, zusammensetzen.

2. Besatzungskosten in Höhe von 105 Millionen Schilling.

3. Kriegs- und Verfolgungssachschäden mit einem Betrag von 200 Millionen Schilling.

4. Zahlungen in Zusammenhang mit dem IV. Teil des Staatsvertrages in Höhe von 140 Millionen Schilling.

5. Besondere Verwaltungsaufwendungen für die Durchführung des Besatzungsschädengesetzes, Kriegs- und Verfolgungsschädengesetzes und ähnliche Gesetze in Höhe von 5 Millionen Schilling.

Kapitel 27 „Monopole“.

Bei Titel 1 „Tabak“ dieses Kapitels wäre der allfällige Ertrag der Anteilsrechte des Bundes an der Monopolgesellschaft „Austria-Tabakwerke A. G.“ zu vereinnahmen. Für 1959 ist, wie in den vorangegangenen Jahren, eine Ertragsabfuhr nicht zu erwarten, da mit abfuhrfähigen Gewinnen auch in diesem Jahr nicht gerechnet werden kann.

Die bei Titel 2 dieses Kapitels verrechnete Gebarung des Salzmonopols weist an Ausgaben rund 148 Millionen Schilling und an Einnahmen rund 169 Millionen Schilling auf, so daß ein Einnahmenüberschuß von rund 21 Millionen Schilling gegeben erscheint.

Zu bemerken wäre noch, daß trotz Steigerung der Arbeitslöhne und der übrigen Produktionskosten die Salzverschleißpreise unverändert blieben und nur das rund Vierfache gegenüber 1937 betragen. Ebenso sind die Preise der Branntweinverwertungsstelle seit Jahren unverändert geblieben.

Kapitel 28 Titel 7 „Hauptmünzamt“.

Die Gebarung des Hauptmünzamt zeigt im Jahre 1959 eine Ausgabenpost von rund 132 Millionen Schilling und eine Einnahmenpost von rund 153 Millionen Schilling.

Die Senkung des Sachaufwandes um 11 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf den verringerten Silberankauf, bedingt durch die Reduzierung der Silbermünzenausprägung, zurückzuführen.

Die gegenüber 1958 praktisch unveränderten Einnahmen basieren auf einer etwas verringer-

ten Silbermünzenerzeugung und auf der Neuprägung von 1-Schilling- und 50-Groschen-Münzen.

Kapitel 30 „ERP-Gebarung“.

Aus dem Counterpart-Hilfskonto, auf dem die Erlöse aus den Hilfslieferungen und die Rückflüsse von Darlehen, die aus ERP-Freigaben gewährt worden waren, verrechnet werden, sowie aus dem bei der Oesterreichischen Nationalbank bestehenden sogenannten „Wiederverwendungskonto“ werden 1958/59 850 Millionen Schilling freigegeben werden. Im Jahre 1959 werden zumindest folgende Beträge für Freigabezwecke zur Verfügung stehen:

Rückflüsse von Darlehen, die aus ERP-Freigaben vor dem 20. Juni 1952 für nichtindustrielle Zwecke gewährt wurden, 96,8 Millionen Schilling, Rückflüsse von Darlehen, die aus ERP-Freigaben nach dem 20. Juni 1952 gewährt wurden, 272,8 Millionen Schilling und Rückflüsse von Darlehen, die die Oesterreichische Nationalbank vor dem 20. Juni 1952 im Zusammenhang mit der ERP-Gebarung aus Eigenmitteln gewährte und die sie vertraglich wieder für Kredite im Rahmen des ERP-Freigabeprogramms für Kreditgewährung an Industrie und Gewerbe zur Verfügung stellen muß, 465 Millionen Schilling.

Bis zum 30. September 1958 wurden auf Grund von Rahmenfreigaben der amerikanischen Wirtschaftsmission rund 15.882 Millionen Schilling aus ERP-Hilfserlösen und rund 2482 Millionen Schilling aus Rückflüssen von Krediten, die ursprünglich aus ERP-Hilfserlösen gegeben wurden, somit insgesamt rund 18.364 Millionen Schilling der österreichischen Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Produktivitätsförderungshilfe wurden bis Ende September 1958 202 Millionen Schilling der österreichischen Wirtschaft zugeführt.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, ergriffen die Abgeordneten Dr. Gredler, Mitterer, Marchner, Dipl.-Ing. Pius Fink, Horn, Dr. Leopold Weismann, Eibegger, Doktor Migsch, Dipl.-Ing. Hartmann, Aigner, Dr. Kummer, Hillegeist, Lackner, Mittendorfer, Ferdinanda Flossmann, Dr. Walther Weissmann, Appel und Kysela das Wort. Finanzminister Doktor Kamitz nahm zu allen in der Debatte an ihn gestellten Fragen eingehend Stellung.

Bei der Abstimmung am 19. November 1958 wurden die zur Gruppe XI gehörenden Kapitel unverändert angenommen.

Ferner hat der Ausschuß die dem Bericht beigedruckte, von den Abgeordneten Marchner,

Machunze, Ferdinanda Flossmann und Dipl.-Ing. Hartmann beantragte Entschließung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 4: „Staatsschuld“,
- dem Kapitel 5: „Finanzausgleich“,
- dem Kapitel 6: „Pensionen (Hoheitsverwaltung)“,
- dem Kapitel 16: „Finanzverwaltung“,
- dem Kapitel 17: „Öffentliche Abgaben“,
- dem Kapitel 18: „Kassenverwaltung“,
- dem Kapitel 25: „Postsparkassenamt“,
- dem Kapitel 26: „Staatsvertrag“,

dem Kapitel 27: „Monopole“ (samt den dazugehörigen Geldvoranschlägen [Anlagen II/2, II/3 und II/4]),

dem Kapitel 28 Titel 7: „Hauptmünzamt“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/7) und

dem Kapitel 30: „ERP-Gebahrung“

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen. /

Wien, am 19. November 1958.

Krippner,
Spezialberichterstatler

Prinke,
Obmannstellvertreter

Entschließung.

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, bei der Durchführung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes im Verwaltungswege für eine rasche, einfache und unbillige Härten vermeidende Abwicklung Vorsorge zu treffen. Der Bundesminister wird ferner ersucht, dem Nationalrat über die getroffenen Maßnahmen ehestens zu berichten.

546 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (520 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959.

Spezialbericht zu Gruppe XII:

Kapitel 23: Landesverteidigung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 19. November 1958 die Gruppe XII des Bundesvoranschlags für das Jahr 1959 in Beratung gezogen.

Der Bundesvoranschlag für das Jahr 1959 sieht im Kapitel 23: „Landesverteidigung“ an Ausgaben 2.011,640.000 Schilling vor. Die Einnahmen sind für dieselbe Zeit mit 31,614.000 Schilling präliminiert.

Die Ausgabenansätze sind zwar um 116 Millionen Schilling höher als im Budget 1958, doch handelt es sich hier um eine neue Budgetpost „betriebsähnliche Verwaltungszweige“, die im Budget 1959 erstmalig aufscheint und der auf der Einnahmenseite ein gleich hoher Betrag gegenübersteht, sodaß die tatsächlichen Ausgaben nicht höher als im heurigen Jahre sein werden.

Die Einnahmen sind gegenüber 1958 um 30,258.000 Schilling höher angesetzt.

Der Voranschlag gliedert die Ausgaben in vier Titel:

Titel 1: enthält die Ansätze für den gesamten Verwaltungsaufwand des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Auf den Personalaufwand entfallen 30,196.000 S
Auf den Sachaufwand und Förderungsausgaben 7,058.000 S
Somit insgesamt... 37,254.000 S.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Personalstand um 72 dienstzugeteilte Militärpersonen größer geworden, wodurch sich die Erhöhung im Personalaufwand erklärt.

Titel 2: gibt einen Überblick über die Erfordernisse des stehenden Heeres und der Heeresverwaltung. Die größte Ausgabenpost ergibt der Verwaltungsaufwand unter § 1, der zufolge des weiteren Aufbaues des stehenden Heeres und der Heeresverwaltung nur geringfügig höher ist

als im vorjährigen Budget. Dieser Budgetansatz umfaßt den Aufwand für Gehälter, Löhne, gesetzlich festgelegte Zulagen und die Amtserfordernisse. Dieser Verwaltungsaufwand wird präliminiert mit 511,931.000 Schilling.

Der sachliche Aufwand unter § 2, der den gesamten notwendigen Bedarf an Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen des stehenden Heeres und der Heeresverwaltung, deren Einzelwert höher als 1200 Schilling und Amortisationszeit mehr als zwei Jahre beträgt, befriedigen soll, sieht Ausgaben in der Höhe von 343,359.000 Schilling vor.

§ 3 beinhaltet die Budgetansätze für den durch gesetzliche Verpflichtungen anfallenden Aufwand von Gebühren und Zulagen. Die höchste Post stellen in diesem Paragraphen die Taggelder dar. § 3 sieht an Ausgaben 101,001.000 Schilling vor.

§ 4 weist die höchsten Budgetansätze des Kapitels 23 aus. Mit diesen soll der Bedarf vor allem an Bekleidung und Munition sowie an technischen Ausrüstungen, deren Wert unter 1200 Schilling und Lebensdauer unter zwei Jahren liegt, gedeckt werden.

Diese Budgetansätze sind für das Jahr 1959 um rund 163 Millionen Schilling geringer als im Jahre 1958 und betragen 1.002,884.000 Schilling.

Titel 3: behandelt den Bedarf des heeresgeschichtlichen Museums, der für Verwaltungsaufwand, Anlagen und Aufwandskredit eine Voranschlagssumme von 3,571.000 Schilling vorsieht.

Titel 4: wurde in den Voranschlag neu aufgenommen. In diesem Titel sind die Ansätze für die betriebsähnliche Verwaltung des Truppenübungsplatzes Allentsteig enthalten. Die Verwaltung ist nur betriebsähnlich, da durch den wirtschaftlichen Betrieb der Hauptzweck des Truppenübungsplatzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

2

Der Truppenübungsplatz Bruck a. d. L. wird vorläufig vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ebenfalls betriebsähnlich bewirtschaftet.

Personal- und Sachaufwand des Titels 4 betragen 11,640.000 Schilling.

Die Einnahmen des Kapitels 23 werden bei den Titeln 1, 2 und 3 in erster Linie aus dem Erlös des entbehrlich gewordenen Bundesvermögens und aus Verpflegungsgelderersatz, wobei letztere zweckgebundene Einnahmen sind, erwartet. Die geschätzten Einnahmen unter Titel 4, aus der betriebsähnlichen Verwaltung des Truppenübungsplatzes Allentsteig, sind ebenfalls zweckgebundene Einnahmen. Diesen stehen gleichhohe Ausgaben im Titel 4 gegenüber.

Der Aufbau des Bundesheeres hat praktisch im Jahre 1957 begonnen. Dieser Aufbau ist noch nicht abgeschlossen. Für die Fortsetzung des Aufbaues im Jahre 1959 haben die Abteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung einen Budgetbedarf von 3,5 Milliarden Schilling errechnet. Diese gewissenhaft errechneten Bedarfssätze wurden in Anpassung an die Gesamtbudgetlage auf rund 2 Milliarden Schilling reduziert. Dies bedeutet, daß der weitere notwendige Aufbau des Bundesheeres verlangsamt wurde und in den folgenden Jahren nachgeholt werden muß. Das Heeresbudget für das Jahr 1959 macht 50% des Gesamtbudgets aus gegenüber 53% im Vorjahr. Ähnlich kleine Staaten wie Österreich weisen, obwohl dort das Heer nicht erst aufgebaut, sondern weiter ausgebaut wird, wesentlich höhere Prozentsätze für das Heeresbudget aus, so zum Beispiel Belgien 11,9%, Schweden 18,5% und die Schweiz 30% des Gesamtbudgets.

Im Voranschlag sind die Kreditansätze des Jahres 1959 für Personalauslagen geringfügig höher, als im Jahre 1958, weil im Zuge des Aufbaues ein Mindestausmaß des weiteren Aufbaues nicht unterschritten werden konnte. Diese Erhöhung wurde ressortintern für dieses Jahr durch die Zurückstellung von Ausrüstungsgegenständen wie zum Beispiel beim Titel 2 § 4 Post 40 und 41 — Bekleidung — ausgeglichen.

Da im Zeitpunkte der Budgeterstellung die Anzahl der Tapferkeitsmedaillenzulagenempfänger noch nicht genau bekannt war, wurden wie im Vorjahr für diesen Zweck 8,5 Millionen Schilling eingesetzt. Inzwischen wurde ermittelt, daß es zirka 425 Träger der goldenen Tapferkeitsmedaille, 12.405 Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 1. Klasse und 31.739 Träger der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse gibt, an die Zulagen von insgesamt 17,4 Millionen Schilling ausbezahlt werden. Die Überschreitung von je 9 Millionen Schilling in den Jahren 1958 und 1959 muß nun im Rahmen des Ressorts eingespargt werden.

Trotz des niedrigen Präsenzdienstalters mußten zum Beispiel im Juli des Vorjahres Unterhaltsbeiträge für 294 Kinder, 352 Ehefrauen und 615 Eltern ausbezahlt werden.

Das Bundesheer hat im Vorjahr bei Hochwassereinsatz, Lawineneinsatz, Schneeräumungsarbeiten, Eissprengung und Feuerlöscharbeiten mit 7656 Mann 314.830 Arbeitsstunden geleistet, wozu noch der Einsatz von Spezialfahrzeugen und Maschinen kommt.

Von den 2 Milliarden Schilling des Landesverteidigungsbudgets ist über eine Milliarde Schilling durch Heeresaufträge in die österreichische Wirtschaft zurückgeflossen, nicht eingerechnet die 500 Millionen Schilling an Personal- und Sachausgaben, die gleichfalls indirekt der österreichischen Wirtschaft zugute kommen. Bei den Arbeitsaufträgen und Bestellungen wurde vor allem darauf Bedacht genommen, daß insbesondere in den unterentwickelten Gebieten auch kleine Gewerbetreibende mit Lieferaufträgen beteiligt werden.

Auch im Jahre 1959 soll die Verwendung der Kredite in derselben Weise erfolgen. Im kommenden Jahr dürften sich noch bessere Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft ergeben, weil sich für einige mit maßgeblicher Beteiligung von Fachleuten des Bundesministeriums für Landesverteidigung entwickelte militärische Ausrüstungsgegenstände, zum Beispiel den Puch-Haflinger 600 oder den Saurer-Schützenpanzer, sowie eine Plastikhandgranate ausländisches Interesse zeigt, welches unseren Export ausweiten könnte.

Die Kreditansätze dieses Ressorts sorgen nicht nur für die physische Verteidigung unseres Vaterlandes durch die jungen Soldaten vor, sondern auch im Wege der Weiterbildung und Betreuung des Jungmannes für die geistige Verteidigung. Im Vorjahr wurden allein 93 neue Soldatenbüchereien errichtet und 15.397 Bücher angeschafft. Derzeit bestehen beim Bundesheer 191 Bibliotheken mit 40.226 Büchern. Das Bundesheer verfügt über 338 Radioapparate und für entlegene Garnisonen über 55 Fernsehapparate. Im Vorjahr wurden 1080 Spielfilme und 1379 Kulturfilme vorgeführt sowie 48 Vorträge mit Gastlehrern abgehalten.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Zechmann, Dr. Gorbach, Probst, Tödling, Marie Emhart, Wallner, Strasser, Kecht, Pölzer, Franz Mayr, Lackner, Dipl.-Ing. Hartmann, Katzensgruber, Hartl, Czettel, Dr. Kranzlmayr, Preußler, Krippner und Mark. Bundes-

3

minister für Landesverteidigung Graf beantwortete ausführlich die von den Abgeordneten während der Debatte an ihn gestellten Fragen.

Bei der Abstimmung, die in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 19. November 1958 stattfand, wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe XII gemäß der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 23 „Landesverteidigung“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1959 in der Fassung der Regierungsvorlage (520 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 19. November 1958

Dipl.-Ing. Strobl
Spezialberichterstatler

Ferdinanda Flossmann
Obmann